Nachricht.

Die erste römische Zahl zeiget den Band, die darauf folgende kleine die Seitenzahl an.

Aas.

Soll verscharret werden. II. 667.

Abdekker.

Sollen den Handwerker, der einen Hund oder Kaze tod schlägt, ein Aas anrühret, bei Viehseuchen das gefallene Vieh aus dem Stalle schaffet und vergräbet, mit Steckung des Messers oder auf eine andere Art nicht beschimpfen. I. 863.

Deren Söhne sollen, wenn sie das Abdekken noch nicht getrieben, zu Zünften und andern ehrlichen Gesellschaften zugelassen werden. II. 458.

Deren Töchter können sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen ohne Vorwurf verheirathen. II. 459.

Wenn deren Söhne das Abdekken schon getrieben haben, es aber nicht weiter treiben wollen, so

können sie von der Landesobrigkeit ehrlich und zunftfähig gemacht werden. II. 459.

Wenn an sie Bestellungen zum Ausschleppen gefallenen Viehes gelangen, so sollen sie solches bei 50 gfl. Strafe der Obrigkeit anzeigen. II. 511.

Das Abdekkerlohn ist nach der Observanz zu bezahlen. II. 667.

Was ihnen für das Verscharren des verrekten Viehes zu entrichten. II. 667.

Abendmahl.

Wie es zu halten. I. 29. 76. 529.

Wer davon auszuschließen. I. 16. 536. 547. 548.

Aberglaube.

Alles abergläubische Segensprechen, Wahrsagen und andere Dinge sind verboten. I. 630. II. 90.

Abgaben.

Von elocirten Höfen. S. Elocirte Höfe.

Zu deren Berichtigung sollen die Unterthanen durch militärische Execution nicht angehalten werden. I. 808. §. 3. II. 69.

Abkündigung.

S. Proclamation.

Abmeierung.

Wann damit zu verfahren. S. Verschwender.

Abpflügen.

Ist verboten. I. 385.

Abschichtungen.

S. Schichtungen.

Absolution.

Wie es mit der öffentlichen Absolution eines Excommunicirten zu halten. I. 20. 553.

Abwesende.

Abwesenden zufallende Verlassenschaften sollen von der Orts Obrigkeit versiegelt werden. II. 621.

Abzugsgeld.

Ist mit dem Hochstift Paderborn aufgehoben. II. 315. Die Eigenbehörige in Ansehung des Freikaufs und die Juden ausgenommen. II. 500.

Von den aus der Witwenkasse außerhalb Landes gehenden Geldern wird kein Abzugsgeld bezahlt. II. 425.

Die Exportation des Vermögens, wovon Abzugsgeld bezahlt werden mus, wird allen Obrigkeiten zu inhibiren gebohten, und sol, wann die

* Wann solle das Verbieten
des Bäckers, Einzäunen und Pflanzen
zum Abbruch von den
Uebertretungen gegen die Ge-
bung des Katholicismus ange-
zeigt werden.

Rescript an die Aemter
Schwabach, Neuburg a.d.
Donau d. 4ten May 1783.

** Wann die Kirchen
geschlossen.

Rescript
vom 22ten Mai, 1786.

Auch mit Passen Silberg,
Sonsen die Einsegnung wünsch.
Lucas Simon d. Theologiae.
1795.

die Fälle eintreten, davon die Anzeige an die Regierung geschehen. II. 465.

Ist mit Minden, Ravensberg, Halberstadt, Hohenstein, Magdeburg, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Hannover, Anhalt-Cöthen *), Nassau-Catzenellenbogen, Hessen-Cassel, Schaumburg, Osnabrük, Paderborn, Schaumburg-Bückeburg, Rheda und Amsterdam aufgehoben. II. 590.

Acten.

Die Acten erster Instanz müssen vom Appellanten in termino reproductionis Processuum beigebracht werden. I. 227.

Deren Verschikkung kann in criminalibus in zweifelhaften Fällen ex officio erkannt werden. I. 323.

Sollen nach dem Beschlus ohne weitern Vorbescheid ediret werden. I. 355. II. 102.

Sollen niemand zur Inspection vorgeleget werden, als auf der Canzlei und in Gegenwart des Secretärs oder eines Canzellisten. I. 718.

Müssen mit jedem Exhibito vorgelegt werden. II. 102.

Sind im Submissions-Termin zu revidiren. II. 102.

Sollen mit einem Verzeichnis versehen sein. II. 102.

Sollen in folio geheftet und gehörig rubriciret werden. II. 322.

Vormundschaftliche sollen in einer besondern Registratur verwahret werden. II. 633 §. 40.

Von deren Verschikkung, S. Verschikkung der Acten.

Actio tutelae.

Hat nach geendigter Vormundschaft gegen die gewesenen Vormünder Stat. II. 631. §. 34.

Activa.

In welchen Fällen dieselbe ein objectum executionis abgeben. II. 413. §. 1. 2. 3.

*) Die Convention mit dem Fürstenthum Anhalt-Cöthen ist jedoch nicht zu Stande gekommen.

Linz n. 23 Aug. 1782.

Adjudication.
Wann und wie solche zu verrichten. II. 416. 417.

Adjuncta.
S. Anlagen.

Adliche.
Können vom Hofgerichts-Fiscal exequiret werden. I. 309. §. 4.
Adliche Vormünder oder gleichmäßig Freie sollen järlich vor der Canzlei Rechnung ablegen. I. 369.
Sollen in Reparation der Wege, wozu aus ihren Gehölzen unfruchtbares Holz genommen werden kann, sich nicht weigerlich erzeigen, sondern dazu durch die Ihrigen Hand bieten lassen. I. 383. 384.
Deren Nachlas kan im Nohfal von des Orts Obrigkeit durch einen Notarius versiegelt werden. II. 621.
Von Beitreibung ihrer Gefälle. S. Pfandungsrecht.

Adquisita.
Der Bauren sollen, wenn bei Eheverschreibungen deshalb der Brautschaz erhöhet wird, denenselben specifice eingerükket und bewiesen werden. II. 358.

Advocaten.
Deren Schriften sollen in dem darauf erteilten Bescheide tariret werden. I. 185. II. 277.
Sollen ihre Schriften unterschreiben und tariren. I. 185. 193. 194. §. 8. 298. 823. 827. 833. II. 101. 278. 603. §. 4.
Sollen der Rechte Doctoren oder Licentiaten oder in deren Ermangelung andere gelehrte und redliche Personen sein. I. 192. 193. §. 1. 826.
Sollen das factum der Klage deutlich vorstellen, und demselben das petitum gemäs einrichten. I. 193. §. 3. 826. 827. und zwar bei Strafe von 2 gfl. II. 360. §. 7.
Sollen statuta und Gewohnheiten gründlich deduciren. I. 193. §. 3.
Sollen im Eingange einer Appellationsschrift die Richtigkeit der gewahrten Fatalien deduciren. I. 193. §. 4. 5.
Sollen am Ende einer jeden Schrift salutarem und andere nohtdürftige Clausuln anfügen. I. 194. §. 8.

Von den Höfen d. ständigen adeligen Landtagsfähigen Güter.

Höfen, die ständigen, Handwerke.

Adeliges Gut von der Güterbesitzung Haft unter Gehülfen ausgenommen. V. vom 27 May 1786. §2.

N. congrua Dom. Jubilatæ anno
4ta Nov. 1783.

Sollen die Sachen nicht aufhalten und zu deren Verlängerung keine überflüssige Dilationen suchen. I. 194. §. 10. II. 319.
Deren Eid. I. 195.
Bei Zuerkennung ihrer Gebühren sol auf den angewanten Fleis Rüksicht genommen werden. I. 270. II. 277.
Deren Taxe. I. 271. 298. II. 276. 309.
Sollen sich aller unnöhtigen Weitläuftigkeiten und Allegationen gemeiner Rechte, unförmlicher Rubriken und aller Anzüglichkeiten enthalten. I. 298. 407. 436. 450. 735. 826. II. 319.
Sind schuldig den unvermögenden Partheien bis zur Entscheidung der Sache zu creditiren. I. 311. §. 11. 825.
Auch denen Armen in casum succumbentiae umsonst zu dienen. I. 312. 825.
Sollen ihren productis nur die in der Proces-Ordnung gegründete Rubriken geben. I. 353. 436. 827. II. 101. 363. § 13.
Sollen keine weitläuftige Recesse an den Gerichtstagen dictiren. I. 355. 435. 828. II. 363. §. 12.
Dürfen den Räthen unmittelbar keine Schriften in die Häuser schikken. I. 719. 827. 833.
Niemand sol advociren, als wer beim Examen oder bisherigen Praxi tüchtig befunden, und den Advocateneid abgestattet hat. I. 822. 826. 834. 870. II. 602. §. 1.
Müssen vor den Inhalt der Schriften auswärtiger Concipienten, welche von ihnen unterschrieben und übergeben sind, stehen. I. 824.
Ihr Deservit sol, so oft eine Partei in die Kosten condemniret wird, ad pias causas verfallen sein. I. 825.
Müssen ihre Schriften mundiren und paginiren. I. 827.
Dürfen unterschiedene Personen oder Sachen nicht in einem libell cumuliren, als nur in casu connexitatis. I. 827. II. 101.
Sollen bei Allegationen der Anlagen die numeros actorum, worunter sie befindlich, und bei den Bescheiden das Datum anführen. I. 827.

Sollen bei mündlichen Verhören selbst zu rechter Zeit gegenwärtig sein. I. 828.

Sollen ihre Partheien von den vorgekommenen Handlungen zeitig benachrichtigen. I. 828.

Sollen die ergangene Verordnungen bei Strafe der Ordnung genau beachten. I. 832. 884.

Sollen die Canzellisten in ihren Cabinettern nicht in ihrer Arbeit stöhren, noch bei 1 gfl. Strafe die denselben anvertraute Briefschaften vorwitzig perlustriren. I. 845.

Dürfen in Justizsachen nicht supplliciren, als nur im Fal ihre Parteien mit ordnungswidrigen Nullitäten graviret sind. II. 65. 479.

Es sollen nicht mehr als 12 Advocaten sein und recipiret werden. II. 79. 602. §. 1.

Sollen ohne erhebliche Ursachen von keinem Proces abstehen. II. 101.

Sollen, wenn sie gegen die zweite conforme Urtel queruliren in casu succumbentiae die Succumbenzgelder ex propriis erstatten, und für ihre Arbeit keine Bezahlung erhalten. II. 137.

Erhalten bei den Untergerichten in den Städten nur $\frac{2}{3}$ der Terminsgebühren. II. 300.

Der Unterschied zwischen ihnen und den Procuratoren cessiret. II. 319. 602. §. 3.

Für unzeitige Dilationsgesuche passiret denselben nichts. II. 319.

Dürfen bei 1 gfl. Strafe die Oral-Submissionen nicht in scriptis übergeben. II. 322. 362. §. 10.

Müssen bei 1 und 2 gfl. Strafe die Beilagen unter Buchstaben oder Nummern übergeben. II. 322. * 359. §. 6.

Sollen die exhibita in folio übergeben und auf der ersten Seite rubriciren. II. 322.

Dürfen bei dem im Anfang des Processes zum Versuch der Güte angesezten Terminen nicht zugegen sein. II. 356. §. 1. 360. §. 8.

Dürfen ein schon ausgeführtes Rechtsmittel nicht zum zweitenmal einwenden. II. 356. §. 2.

Sollen bei ungegründeten Recusationen der Referenten suspendiret und

* Sollen sich nach den Vorschriften der Landesordnungen genau richten, besonders das einige gründ beobachten, und in Ausübung der Jurisdiction, dessen gehörige Instruction mit beyfügen, alle Neue actiones d. d. Frankfurt, wenn abgeschafft, und die Edicten. Legislation vorbehalten.

Com. Prof. u. 6 May 1783.
18 Nov. 1784.

Welche mit den Befehl vorgelegt der Herrschaftl. Forst. Verwalt übergeben.

A. u. 10 Sept. 1786.

und nach Befinden cassirt werden. II. 359. §. 5.

Müssen ihre im Concept übergebene und ad mundandum retradirte Exhibita intra triduum sub poena praeclusionis reexhibiren. II. 361. §. 9.

Sollen bei 5 gfl. Strafe die publicirten Bescheider nicht einsehen. II. 397.

Sollen die Worte periculum in mora bei ½ gfl. Strafe nicht misbrauchen. II. 446.

Sollen die Gerichtsgebühren für ihre auswärtigen Parteien, mit Vorbehalt ihrer Einwendungen, erlegen. II. 477.

Wie sie die Suppliken einzurichten haben. II. 478. 479. 480.

Sollen außer denen declinatoriis fori allen dilatorischen Einreden die eventuelle Litiscontestation nebst den peremtorischen Exceptionen bei Strafe der Präclusion und 4 gfl. anhängen. II. 494.

Müssen, wenn sie für abwesende Parteien schwören, außer einer mit der Eidesformel versehenen speciellen Volmacht, ein Zeugnis von der Obrigkeit des Wohnorts der Partei, welche schwören sol, beibringen, daß die Volmacht von derselben wirklich unterschrieben, und sie vorher vor dem Meineide gewarnet sei. II. 495.

Müssen, wenn sie zugleich Procuratoren sind, bei 2 gfl. Strafe in allen Gerichtstagen erscheinen, oder einen andern substituiren. II. 602. §. 3.

Sollen ihre Schriften, wenn sie nicht zugleich Procuratoren sind, von diesen exhibiren lassen. II. 603. §. 4.

Dürfen ohne Bescheinigung gesezmäßiger Ursachen zur Einbringung der Wechselschriften bei 2 gfl. Strafe die dritte Frist nicht nachsuchen. II. 603. §. 6.

Müssen bei Strafe der Desertion die in denen publicirten Bescheiden bestimten Beweisfristen nebst denen interponirten Rechtsmitteln besonders wahren. II. 604. §. 6.

Sollen bei fortdaurender Nachlässigkeit removiret werden. II. 604. §. 7.

*

Aehrenlesen.

Das Lesen und Sammeln auf den Feldern in der Ernte wird, wenn es nicht vom Eigenthumsherrn erlaubt ist, verboten. II. 26. 77. 91.

Aemter.

Sollen zu den Eheverschreibungen besondere Protocolle halten. I. 364. §. 3. 722. II. 99.

Sollen die Amtsverhöre wöchentlich an der Amtsstube halten und damit des Morgens um 9 Uhr den Anfang machen. I. 386. II. 314.

Sollen sich aller schriftlichen Deductionen und Cognitionen enthalten. I. 422. II. 4

Sollen über die Vormundschaften besondere Protocolle halten. II. 633. §. 43.

Sollen in den Protocollen, Berichten und Gutachten die Eigenschaft der Untertahnen und die Nummer ihrer Häuser bemerken. II. 217. 478. 616.

Sollen in peinlichen Fällen die Denuncianten und Zeugen summarisch abhören, das corpus delicti festsezen, Hauptvisitationen vornehmen, Stekbriefe ergehen lassen, die Angeschuldigten arretiren, wider diese summarische Untersuchung vornehmen, und alles ans Criminalgericht Berichten. II. 242—246.

Deren Sportelordnung. II. 278. 519.

Wie deren Hypothekenbücher einzurichten. II. 399. § 4.

Ohne deren Bewilligung sollen auf Erbfreie, Erbzins- und Erbpacht-Güter keine Ingrossationen geschehen. II. 408. §. 23—25.

Sollen von den Untertahnen Supplken in Gnaden-Extrajudicial-Sachen annehmen und mit ihrem Gutachten an die Behörde schikken. II. 478. 480. §. 3.

Sollen in allen Sachen der Amtsuntertahnen die erste Cognition haben. II. 518. 519.

Ihre Bescheider erhalten jedoch keine Rechtskraft. II. 518.

Bei Recurs-Klagen müssen deren Protocolle beigebracht werden. II. 518.

Können ihre Erkentnisse, wenn davon nicht recurriret worden, in ordnungsmäßigen Terminen zur Erfüllung bringen. II. 518.

Alimentgeldzeugnis.

Sollen die Concurs-Acten zu Abfassung der Prioritäts-Urtel an die Regierung einschikken. II. 702.
Sollen ohne Genehmigung der Regierung keine Concurs- oder Locations-Gelder ausleihen. II. 714.
Deren Ferien. II. 724.

Aerzte.

Sollen die Arzneikunst studieret und den Gradum oder sonst licentiam practicandi erhalten haben. II. 89.
Sollen bei der Regierung nach vorheriger Qualification beeidiget werden. II. 326.
Wenn mehrere Medici erfordert werden, sol keiner ohne des andern Vorwissen etwas anrathen oder heimlich verschreiben. II. 327.
Sollen mit dem Landphysicus auf Verlangen communiciren. II. 327.
Sollen, außer wenn sie ein gewisses Arcanum oder Remedium specificum haben, keine Arzneimittel ausgeben. II. 327.
Deren Taxe. II. 327.

Akker.

Ein zehentbarer Akker sol weder zu Welden, Wiesen und Gärten gemacht, noch sonst in Präjudiz des Zehentherrn verändert werden. I. 369. II. 422. §. 9.

Akkergeräthe.

Sol von Jacobi bis Michaeli nicht gepfandet werden. I. 302. §. 7.
Sol nicht anders, als in Ermangelung anderer Mobilien, Immobilien und Activ-Schulden exequiret werden. II. 413. §. 2.

Akkerlohn.

Dessen Taxe. I. 417. 427.

Alimentgelder.

Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 711.

Almosen.

Sollen an Sonn- und Festtagen in den Kirchen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, auch wöchentlich durch bestelte Personen aus den Häusern in den Städten gesamlet und unter die Armen ausgeteilet werden. I. 166. 605. §. 4. II. 373. §. 13.

Amtsgeschäfte.

Dürfen von Herrschaftlichen Bedienten, welche zugleich advociren, als Entschuldigungen der Verzögerung nicht angeführet werden. I. 824.

Amtsmeier.

Dürfen sich in ihren Kleidungen den Bürgern, jedoch ohne Uebermaße, gleich halten. I. 365. 415. II. 381.

Amts-Protocolle.

Darin sol bei dem Namen der Parteien auch die Nummer der Häuser bemerkt werden. II. 217. 616.

Amtsässige Güter.

Worin solche bestehen und wann sie zum Concurs gezogen werden können. II. 690.

Amtsstuben.

Sollen an den Audienztagen um 9 Uhr des Morgens geöfnet und die erschienenen Untertahnen zeitig abgefertiget werden. II. 314.

Amtsunterbediente.

S. Unterbediente.

Anerben.

Die Anerben der Meierhöfe sollen nicht unter die beiden Companien, sondern nur bei der Cavalerie angenommen werden. II. 444.

Anklage-Proces.

Wie damit zu verfahren. I. 319.

Anlagen.

Bei deren Allegation sollen die numeri actorum, worunter sie befindlich, angeführet werden. I. 827.

Müssen bei 1 und 2 gfl. Strafe unter Buchstaben oder Nummern beigeleget werden. II. 322. 359. §. 6.

Die sonst unschiklichen Beiwörter und signa sind bei deren Allegation verboten. II. 359. §. 6.

Anlehn.

Ueber das von einem Juden aufgenommene Anlehn mus die Schuldverschreibung gerichtlich errichtet werden. II. 323. 341. 766.

Ansprüche.

S. Forderungen.

Antichresis.

S. Pfandnuzung.

Anverwandte.

Die nächsten Anverwandte eines Unmündigen sollen sich binnen 6 Wochen wegen Annahme der Vormundschaft erklären, widrigenfals für die Folgen haften und von jenes Erbfolge ausgeschlossen seyn. II. 618. §. 3.

Müssen den Nachlas eines mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorbenen Witwers oder Wi-

Anlagen
wurden bei der Expedition
d. Duplik nicht übgb.
Cassa. 1. 45l. d. 8.

Anerbieten Dienstag zur
Colonie Errichtung und
Verwaltung an Pfalz d.
Comm. nicht ein passig sein.
V. v. 24 Sept. 1782.

we' versiegeln lassen. II. 620. §. 10.

Anwald.

S. Procurator.

Apostelrage.

Sollen nicht mehr gefeiert werden. I. 752.

Apotheken.

Sollen järlich im Herbst vom Landphysicus visitiret und auf dessen pflichtmäßigen Bericht die Contraventionen gegen die Medicinalordnung ernstlich geahndet werden. I. 416. II. 332. §. 9.

Bei jeder Besichtigung sollen alle alte und verjährte Kräuter in Gegenwart des Landphysicus verbrant werden. II. 332. §. 9.

In Apotheken, wo mehrere Gesellen gehalten werden, sol der erste beeidiget werden. II. 333.

Apotheker.

Sollen alle, die Hirschstangen zum Verkauf bringen, damit ans Zuchthaus verweisen. II. 315.

Sollen die simplicia unverfälschet zu rechter Zeit einsamlen, sie sauber und wohl in bequemen Gefäßen bewahren, und zu den compositis gute auserlesene Stükke nehmen. II. 332. §. 7.

Sollen keine Ingredienzien für andere substituiren. II. 332. §. 7.

Sollen, ehe und bevor ihre Privilegia confirmiret werden, von dem Landphysicus geprüfet werden. II. 332. §. 8.

Sollen sich da, wo Medici und Chirurgi vorhanden sind, aller Curen enthalten. II. 332. §. 9. 595. §. 8.

Sollen über verdächtige Sachen, die ihnen abgekauft werden, ein Register halten. II. 332. §. 9.

Sollen sich quoad composita an das Dispensatorium Brandenburgicum, quoad simplicia aber an die Lippische Taxordnung allein halten. II. 590.

Apotheker-Tax-Ordnung.

Taxordnung von 1776. II. 526.

Sol in Ansehung der veränderlichen Preise alle Ostern und Michael in den Intelligenzblättern öffentlich angezeiget werden. II. 589.

Appellant.

Ist in die Gerichtskosten zu condemniren, wenn er übel appelliret hat, auch in eine Geldstrafe zu nehmen, wenn er temerair befunden wird. I. 255.

Mus den Appellationseid schwören und Caution leisten. I. 265.

Appellat.

Ist nicht eher schuldig litem zu contestiren, als bis die Acten erster Instanz vom Appellanten reproduciret sind. I. 227. §. 3.

Appellation.

Von den Untergerichten kan in allen Sachen ans Hofgericht appelliret werden. I. 222.

Nur nicht von Beiurteln, derer Beschwernis durch die Haupurtel repariret werden kan. I. 222.

Mus bei Eröfnung der Urtel mit lebendiger Stimme, oder sonst binnen 10 Tagen in Schriften mit Anführung der Beschwerden vor Gericht oder vor Notarien und Zeugen geschehen. I. 223.

Ist binnen 30 Tagen nach eröfneter Urtel dem Judici a quo mit Nachsuchung der Apostoln zu insinuiren. I. 223.

Und binnen 3 Monaten, jeden zu 30 Tagen gerechnet, einzuführen. I. 223.

Die Apostoli mögen von dem Unterrichter erteilet seyn, oder nicht. I. 223.

Gegen Mandata attentatorum revocatoria findet keine Appellation Stat. I. 253.

Wie in Appellations-Sachen nach der Kriegsbefestigung zu verfahren. I. 254.

Was für Gebühren bei Appellationen an die Reichsgerichte zu bezahlen. I. 263.

Von Beiurteln, welche durch die Endurthel repariret werden können, kan an die Reichsgerichte nicht appelliret werden. I. 264.

Wann die Appellation an die Reichsgerichte zu gestatten. I. 264. 265.

Wer der Appellation freiwillig und ungezwungen entsaget hat, kan nicht appelliren. I. 265. 437.

Appellations-Eid. I. 265.

In welchen Fällen der interponirten Appellation keine Stat zu geben. I. 272.

Kaiserliches Privilegium de non appellando auf 200 gfl. I. 287.

Appellations-Processe.

Sollen im angesezten Termin reproduciret werden. I. 227.

Arbeitsleute.

Sollen ohne Erlaubnis nicht außerhalb Landes gehen. I. 391. §. 3. 410. 487. II. 205. 645.

Armen.

Wie solche zu versorgen. I. 163. 377. 604. 766. II. 149. 372.

Deren Kinder sollen nicht betteln, sondern zur Arbeit angewiesen werden. I. 377. II. 151.

Sollen ein untadelhaftes Leben führen, widrigenfals ihnen die Almosen entzogen werden. I. 607. §. 12.

Keinem Armen in der Stadt sol das Betteln vor den Thüren, oder auf den Gassen, und auf dem Lande verstattet werden. II. 373. §. 12.

Deren Verlassenschaft fält, wenn sie Erben in auf- oder absteigender Linie hinterlassen, halb, sonst aber ganz dem Armenfond zu, woraus sie unterhalten worden. II. 728.

Ausgenommen, wenn sie sich bei einer Armenstiftung eingekauft haben. II. 729.

Müssen, wenn sie der Versorgung aus einem Armenfond entsagen, das bisher genossene nach obrigkeitlicher Bestimmung vergüten. II. 729.

Armendechen.

Wie solche zu bestellen und was sie zu beachten. I. 169. 377. 604. II. 441.

Armengelder.

Darüber sol Rechnung geführet und järlich abgeleget werden. I. 170. 604. 671. 678. II. 441.

Sollen wöchentlich gesamlet und verteilet werden. I. 377. 748. II. 150. 373.

Armen-Parteien.

Was selbige zu bescheinigen. I. 215.

Deren Eid. I. 215.

Müssen, wenn sie zu Vermögen kommen, die Proceskosten bezahlen. I. 216. 312.

Sollen von den Advocaten und Procuratoren umsonst bedienet werden. I. 824.

Arrest.

Wann solcher Stat habe. I. 277.

Hat nur gegen Fremde Stat. I. 277. 278.

Und diejenigen, welche das Land mit allen ihren Gütern verlassen. I. 277.

Der Wirt gegen seinen Gast wegen schuldiger Zehrung, und der Verpächter gegen seinen Pächter wegen rükständiger Pacht können solchen nachsuchen. I. 278.

In

In übrigen Fällen ist dessen Erkennung dem richterlichen Ermessen überlassen. I. 278.

Darf auf die Alimentgelder der Witwen nicht erkant werden. II. 34. 42.

Arzneimittel.

Sollen von Schachtelkrämern und Marktschreiern nicht verkauft werden. II. 333.

Arztlohn.

Wie und von welcher Zeit Arztlohn und Arzneimittel bei Concursen zu classificiren. II. 706. §. 7. 711. §. 9.

Asche.

Sol des Abends mit eisernen Stülpen zugedecket, und in kein hölzernes Gefäs oder an einen andern schädlichen Ort geschüttet, sondern in ausgemauerten Behältnissen aufbehalten werden. I. 769. II. 81. §. 6. 221.

Auction.

Wie Mobilien und Moventien zu verauctioniren. II. 416. 696.

Auctionsgelder.

Sollen ad depositum geliefert werden. II. 696.

Aufköcher.

S. Verschwender.

Augenschein.

Wann solcher zu Führung eines Beweises Stat finde. I. 253.

Sol vom Vorgericht bis zum Gogericht ausgesezt werden. II. 186.

Ausländer.

Sollen ohne Landes- und Gutsherrlichen Consens nicht häuslich aufgenommen werden. I. 367. 772. II. 20. 726.

Ausspielen.

Das Ausspielen allerlei Sachen wird verboten, und sollen sowol die, welche es anstellen, als die Wirte, bei denen es geschiehet, bestraft werden. I. 750. 781. II. 73. 606.

Aussteuer.

S. Brautschaz.

Azungskosten.

Werden für unvermögende Inhaftirte bei den Aemtern täglich auf 1 gr. 3 pf. bestimmet. II. 246.

Bäche.

S. Flüsse.

Bäume.

* ist von mehren Hofgerichts
sachen, die ab Extrakt
wrugt worden, Abrede
dienung Anstoß sein ab
welche in einen andren Ra
sonds vollstrandig wurden, s
von den Aemtern selbst ein
zu nehmen.
Lin. v. 11ten Jun. 1782.

** Aufgeben wird nicht
erlaubt
V. v. 1ten Aug. 1783.

Extract auf Fabrung, wel
S. 9. dieser Verordnung vorg
schrieben worden, genau gehal
worden.
Lin. v. 23ten Nov. 1784.

Anweisungen
zu einem R
d. Hofgerichts zur Gerichts
ten, wie dabei zu verfahren.
Lin. v. 8ten May 1782.

Klima mit den Pflanzen der Bäu-
men auf gemeinen Kirchhöfen.
Ref. vom 24ten Dec. 1782.
Lin. v. 4ten Feb. 1783.

* Maasstab zur Benennung der Naturgaben nach den Tagato-
ren der Güter.

1/ ein ganzer Vollmeier von 450-600 ℔
2/ ein Mittelvollmeier - 300-400
3/ ein geringer Vollmeier 200-300.
4/ ein grosser Halbmeier 150-200
5/ ein Mittelhalbmeier 125-150
6/ ein kleiner Halbmeier 100-125
7/ ein Grobkötter - 80-100
8/ ein Mittelkötter - 50-80
9/ ein kleiner Kötter - 20-50
10/ ein Heuerling Kötter - 10-20
11/ ein Brinksitzer Kötter 10 Rthlr.
C.

Auch den allgemeinen Vorrich-
tungen für den neuen Land-
bau gnädigst.

Leinöl

Laut des Rund Verfügung
soll von den Obrigkeitsg.
acht werden.
Provd. v. 13ten May 1786.

Bienenzehnten

sollen zur Erwä-
gung des Oberbaudep. von
den Pfarrministeris ange-
geben werden.
Lin. v. 20 Feb. 1786.

* bei den Fahrholzen in denen
Gütern soll allein das Loth
Erbbaulust Platz haben.
V. v. 24 Sept. 1782.

Bäume.

Die im Walde angewiesene und angeschlagene Bäume sollen 1 Fus hoch über der Erde abgehauen werden. I. 707.

Das unerlaubte Stüfeln der alten und das Ausreißen, Ringeln und sonstiges Verderben der jungen Eich- und Buchbäume sol exemplarisch bestraft werden. I. 707. 839. 874.

In keinen Hekken an oder zwischen den Feldern sollen Bäume geduldet werden. II. 450.

Bakösen.

Sollen von einem im Lande angesessenen Mauermeister angeleget werden, und dies nicht eher geschehen, bis der Ort von den Feuerherren besichtiget ist. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Bauermeister.

Sollen auf die Feldschäden achten. I. 874.

Bauerrichter.

Sollen alle Policei-Verbrechen fleißig bemerken und wöchentlich den Beamten zur Wruge anzeigen. I. 387.

S. Unterbediente.

Baurengüter.

Sollen in volkommenem Stande gelassen und nicht geändert werden. I. 367.

Baurengüter, die vor dem Jahr 1701 verkauft worden, oder sonst an andere gekommen sind, sollen nicht vindiciret werden. II. 45.

Wie vielerlei Arten derselben es gebe. II. 408. 414. §. 4. 690. §. 2.

Wenn und wie solche zu verteilen. II. 409. §. 25. 669.

Sollen ohne Landes- und Gutsherrliche Bewilligung nicht umgetauschet werden. II. 467.

Sollen Schulden halber nicht mehr elociret, sondern zum Teil oder ganz mit Verteilung der Lasten verkaufet werden. II. 669. §. 1.

S. Eigenbehörige und Meierstätische Güter.

Bazenstükke.

Werden gänzlich verrufen. II. 23.

Werden auf 1 ggr. reducirt. II. 64.

Beamte.

Sollen sich des Handels mit Korn und Leinsaamen enthalten. I. 482.

Dürfen den Parteien keinen Schriftwechsel gestatten. II. 4.

Müssen die Zeugen summarisch ohne Eidesleistung abhören. II. 4.
Sollen den Parteien Abschriften von den Amts-Protocollen erteilen. II. 4.
Sollen zwei genaue Protocolle, eines in Partei-Sachen, und das andere in Eheverschreibungs- und Amts-Sachen halten. II. 4.
Sollen die vorfallenden Excesse zum Gohgericht einwrugen. II. 4. 184. 443. §. 2. 3.
Dürfen die Untertahnen nicht mit übermäßigen Sporteln beschweren. II. 4.
Müssen die Sporteln im Protocolbuche notiren. II. 4. 290.
Darüber eine besondere Quitung erteilen. II. 4. 290.
Oder sie in dorso der mitgeteilten Protocolle notiren. II. 5. 290.
Sollen ein in folio geheftetes Wrugeregister und ein gleiches Vorgerichts-Protocol halten. II. 184. 185. 429.
Sollen die Unterbedienten zur Anzeigung der sich begebenden Verbrechen aufs genaueste instruiren. II. 242.
Criminal-Instruction für dieselbe. II. 242. ff.
Sollen die Verbrechen, von welchen sichtbare Spuren hinterblieben, in loco untersuchen. II. 243.
Auch erforderlichen Fals Hausvisitationen vornehmen. II. 244.
Und die benachbarten Obrigkeiten von den begangenen Verbrechen benachrichtigen. II. 244.
Auch an das Criminalgericht mit Anlegung des Untersuchungs-Protocols berichten. II. 244.
Das bewegliche Vermögen eines entwichenen Verbrechers inventarisiren und in sichere Verwahrung bringen. II. 244.
Sollen auch in zweifelhaften Denunciations-Fällen begangener Verbrechen vor der Inhaftirung zuförderst ans Criminalgericht berichten. II. 245.
Wie selbige nach der Inhaftirung eines Verbrechers zu verfahren haben. II. 245.
Sollen monatlich alle verdächtige Häuser visitiren lassen, und die deshalb abgestattete Rapports der Unterbedienten ans Criminalgericht einsenden. II. 246. 247.
Wie sie die Flüchtigen verfolgen sollen. II. 247.

Sollen

Sollen die Amtsvögte wegen der in den Vogteien vorkommenden Verbrechen instruiren. II. 248.

Müssen die Verordnungen des Criminalgerichts bei 10 gfl. Strafe genau befolgen. II. 248.

Sollen des Morgens um 9 Uhr die Amts-Audienz eröfnen, auch die erschienenen Untertahnen zeitig abfertigen, und ohne Erlaubnis nicht aus den Aemtern reisen. II. 314.

Wie sie bei Volstrekkung der Executionen zu verfahren. II. 412. ff.

Sollen den Vorgerichts-Protocollen ihr Gutachten beifügen. II. 429.

Und dem Landgohgrafen vor Abhaltung des Gohgerichts die Anzahl der eingewrugeten Excesse zustellen. II. 430.

Sollen binnen 3 Monaten nach dem Gohgericht die Forst-Strafen nebst einem vom Landgohgrafen attestirten Wruge-Extract dem Forstsecretär einsenden. II. 443. §. 4.

Müssen den ihnen übergebenen Supplicationen der Untertahnen ihr Gutachten beifügen, und solche damit einsenden. II. 478. 479.

Oder deren Anliegen zu Protocol nehmen, und dieses ebenfals mit beigefügtem Gutachten einsenden. II. 480 §. 4.

Sollen auf die Bestellung der Sommersaat der Untertahnen achten, auch denselben zu Anschoffung des Saatkorns und Leinsaamens behülflich seyn. II. 506.

Haben eine vollständige Cognition in allen Processen. II. 518. §. 2.

Ihre Bescheider erhalten keine Rechtskraft. II. 518. §. 4.

Von amtsässigen Untertahnen sol vor ihrem Erkentnis kein Proces an den Obergerichten angenommen werden. II. 519. §. 5.

Sollen die Parteien in Güte zu vergleichen suchen, und für den Vergleichs-Termin, wenn die Sachen über 40 rthl. betragen, doppelte Gebühren nehmen können, wovon nur die Halbschied berechnet wird. II. 519. §. 6.

Wie dieselben die Abgaben von eloirten Höfen zu berichtigen haben. II. 607.

Sollen vor Erkentnis eines Concurses mit Anschlus des Protocols an die Regierung berichten. II. 691. §. 2.

Bediente.

Herrschaftliche, der Rechten kundige, welche advociren, müssen ihre Schriften eigenhändig unterschreiben. I. 823. 870.

Und von den Procuratoren exhibiren lassen. I. 823.

Auch den Advocateneid schwören. I. 824. 870.

Dürfen außer den ihnen bewilligten Sporteln keine Geschenke von den Parteien nehmen. II. 305.

Wenn sie die Advocatur noch fortsezen wollen, müssen sie dieses nebst Production ihrer Qualifications-Urkunden anzeigen. II. 602. §. 2.

Bedrohung.

Wie gegen feindliche Bedrohungen zu verfahren. I. 374. 380.

Beerdigung.

Kein Todter soi später als 4 Tage und eher als nach 48 Stunden, wenn ansteckende Krankheiten ein anders nicht nohtwendig machen, beerdiget werden. I. 588. §. 6. II. 681.

Wird des Morgens früh und des Nachmittags vorm Abendwerden ohne Geläute und anders weitläuftiges Gepränge frei erlaubet. II. 379.

Die Beerdigung der Todten in der Kirche sol keinem mehr erlaubt seyn, als wer ein eigentühmliches Erbbegräbnis darin besizet. II. 678.

S. Trauergeläute und Leichenbegängnisse.

Begiener.

S. Schweinschneider.

Begräbnisse.

Wie solche auf den neu anzulegenden Kirchhöfen zu ordnen. II. 679. 680.

Sollen vor 30 Jahren nicht wieder geöfnet werden. II. 680.

Behttage.

Von Anordnung des Gottesdienstes an den Fest-Bus- und Behttagen. I. 514. §. 12.

Von der Feier derselben. I. 618. §. 4. II. 115.

Wie es mit den monatlichen Behttagen zu halten. I. 617.

An denselben sollen die Tohre in den Städten nicht verschlossen werden und das arbeiten erlaubet seyn. II. 764.

Von Entheiligung der Behttage. S. Sonn- und Feiertage.

Leben, wie sich dieselben
beim Verbalten des Mosch
von den genossenen Kohlen
verhalten sollen.

Circ. v. 5 Dec. 1783.

s. Leben.

Beilagen.

Sind bei der Revisions-Instanz unzulässig. I. 437.

Sollen nur mit Nummern und Buchstaben bezeichnet werden. II. 322. 359.

S. auch Anlagen.

Beischlaf.

Frühzeitiger Beischlaf sol gestrafet werden. I. 578.

Und zwar da, wo das Kind hier im Lande gebohren wird. II. 641.

Beiurtel.

S. Interlocut.

Beiwohnung.

Wie darauf zu klagen. I. 348.

Bekker.

Deren Waaren-Taxe. I. 391. 415. II. 731.

Sol monatlich im Intelligenzblat bekant gemacht werden. II. 342.

Sollen sich beim Einscheuren der Kornfrüchte des Bakkens enthalten. II. 367.

Belagbuch.

Wie das Belagbuch der ingrossirten Hypotheken zu halten. II. 404.

Beneficien.

Wozu die geistliche Beneficien und Commenden zu verwenden. I. 159.

Beneficium Inventarii.

Wie und wie lange solches Stat habe. II. 689.

Beneficium Separationis.

In welchen Fällen solches Stat habe oder nicht. II. 704.

Bergwerke.

Stiftung der Bergwerks-Gesellschaft. II. 35.

Bescheide.

Bei deren Allegation sol das Datum ausgedrükt werden. I. 827.

Sollen von dem Directorio unterschrieben und in ordinaria Juridica publiciret werden. I. 831.

Darin sollen die liquidirte Procuratur- und Advocatur-Gebühren bestimmet werden. II. 278.

Beschlus.

S. Conclusion.

Besiz.

S. Possession.

Bestechungen.

Sind verboten. II. 29.

Bestätigung.

Sol von jedem Vormund nachgesuchet werden. II. 617. 618. § 1. 2. 3.

Bettelvögte.

Sind vom Magistrat zu bestellen und aus dem bürgerlichen Aerario zu unterhalten. II. 151. 373.

Bettler.

Einländische sollen zur Arbeit angehalten und das Betteln vor den Thüren sol gar nicht gestattet werden. I. 171. 365. 377. 491. 748. 766. II. 13. 149. 372. 373.

Fremde Bettler, Betteljuden, Packenträger, Collectanten, Zigeuner und Landstreicher sollen an den Gränzen zurük und des Landes verwiesen werden. I. 378. 609. 728. 748. 764. 780. 819. II 11. 17. 22. 135. 148. 208. 226. 373.*

Durchwandernde Arme und Siechе sollen von den Armengeldern ein Almosen haben, und des andern Tages sich entfernen. I. 378. 609.

Einheimische Arme, die von den öffentlichen Almosen nicht genugsam verpfleget werden können, sollen darüber ein Attestat vom Prediger und Beamten oder der Obrigkeit haben, und ihnen damit in ihrem Kirchspiel eine Beisteuer zu suchen erlaubet seyn. II. 12. 150. 374.

Beweis.

Zu Führung des Beweises sol ein geraumer Termin angesezet werden. I. 237.

Beweis durch Zeugen. I. 237—247.

Durch briefliche Urkunden. I. 247.

Durch Augenschein. I. 253.

Durch Beschwörung der Handelsbücher. II. 608. 609. S. Handelsbücher.

Beweisfrist.

Sol vom Tage der Publication und nicht von Zeit der erloschenen Interposition an gerechnet werden. I. 831. II. 604.

Bienenzucht.

Wer Gelegenheit hat, Bienen zu halten, sol solche anschaffen. II. 312.

Derjenige in jedem Amt, der die meisten Bienenstökke järlich anzieht, sol eine Prämie von 5 rthl. haben. II. 666.

Bier.

Es sol allenthalben gesundes Bier gebrauet, und daran in Wirtshäusern und Krügen kein Mangel gefunden werden. II. 656.

S. Brauer.

* Verbindungen sollen zur Verantwortung nicht gebraucht werden.

Circ. vom 9 May 1784.

" Einigen, denen die Freimaurerey schon einmal bekannt gemacht worden, soll nicht verboten werden.

Circ. v. 16 Nov. 1784.

Die Gebäude der Unter-
thanen auf dem Land
sollen taxirt werden.
H. 1. Sept. 1782.

Blutschande.

Wie solche zu bestrafen. I. 361.

Boden-Luken.

Sollen mit Geländern umgeben werden. II. 654.

Boten.

Deren Lohn und Wartegeld. I. 414. 427.

Botenmeister.

Sol die Expedition in sämtlichen Gnaden-Sachen und Regierungs-Resolutis haben. II. 355. §. 1.

Brachfelder.

Das Liegenlassen der Brachfelder zum Dreischhüten abzuschaffen, sie hingegen gehörig zu bearbeiten und den Mangel der Hude durch den Kleebau zu ersezen, wird empfohlen. II. 744.

Brand-Assecuration.

Brandassecurations-Ordnung von 1752. II. 54. von 1755. II. 74. von 1779. II. 664.

Brandkassegelder sollen ohne genugsame Sicherheit, daß solche zum wirklichen Aufbau des abgebrannten Hauses verwendet werden, nicht ausgezahlet werden. II. 56. §. 8 9.

Die Auszahlung der Gelder geschehet auch, wenn gleich durch Nachlässigkeit oder Verwahrlosung das Feuer entstanden ist, diese sol aber exemplarisch bestrafet werden. II. 56. §. 11.

Brandkassegelder können nicht mit Arrest beleget werden. II. 56. §. 12.

Den Beitrag von einem Hause, das in der Creditoren Hände gerahten, sol der Curator, ohne Rükfrage und ohne daß es einer Classification bedarf, entrichten. II. 57. §. 15.

Brandkasse-Rechnungen sollen den Ständen vorgeleget werden. II. 57. §. 17.

Wer die Rauchbühnen und Feuer-Ohsen nicht vorschriftmäßig angeleget hat, sol an der Brandassecuration keinen Anteil haben. II. 674. 736.

Brandkorn.

Davon sol das Korn gereiniget und dies nicht eher gemahlen werden. II. 368.

Brantewein.

Sol in den Krügen und Wirtshäusern an niemand, als Fremde und Reisende, geschenkt werden. I. 737.

Das

Das Brennen des Kornbranteweins wird bis auf weitere Verordnung verboten. I. 754.
Von fremden Brantewein sol an die Rentkammer Stat der Trankſteuer ein Gewiſſes erleget werden. I. 755.
Und zwar von jedem Ohm fremden Kornbranteweins zwei Rthlr. I. 837.
Sol auf dem Lande niemand verſellen, wer nicht dazu berechtiget iſt. II. 747.

Brantweinsblaſen.
Sollen ſo angeleget werden, daß daraus keine Feuersgefahr zu beſorgen iſt. II. 82. §. 9.

Brantweinsgelage.
Werden verboten. I. 737. 745. 754. 758. II. 230.

Brauer.
Deren Korn- und Bier-Taxe. I. 391. 416.

Braupfannen.
Sollen ſo angeleget werden, daß daraus keine Feuersgefahr zu beſorgen iſt. II. 82. §. 9.

Braut.
Wie eine Braut mit den ihrem Bräutigam vor der Hochzeit gegebenen Geldern bei Concurſen zu claſſificiren. II. 711.

Brautſchaz.
Können die wider ihrer Eltern Willen ſich verheirahtende Kinder nicht fordern. I. 361. §. 7.
Wie die Brautſchäze der Bauersleute zu beſtimmen. I. 364.
Müſſen mit Vorwiſſen und Bewilligung der Gutsherren getähdiget werden. I. 364. §. 2.
Sollen nach vorheriger Unterſuchung der Untertahnen Gelegenheit und der Güter Zuſtand verſchrieben und auf gewiſſe Termine geſezet werden. I. 721. 722.
Bei deren Erhöhung wegen daſelender acquiſitorum ſollen dieſe ſpecifice in die Eheverſchreibung eingerükket werden. II. 350.
Iſt nur aus dem Erbgut der Eigenbehörigen zu entrichten. II. 410. §. 29.
Die ingroſſirten Forderungen haben vor denſelben den Vorzug. II. 410. §. 29.
Wie er bei Concurſen zu claſſificiren. II. 708. 709.

Bremer Waaren.
Sollen die Kaufleute zu Erder abladen und abfohren laſſen. II. 147.

Das

Das Fuhrlohn für den Transport derselben wird bestimmet. II. 340.

Briefträger.

Sollen an den Aemtern nur in Herrschaftlichen und Amts Angelegenheiten gebraucht werden. I. 756.

Dazu gehören dienstfähige ledige Personen, die sich bei andern einmieten, und ihre eigene Nahrung treiben. I. 836.

Brod.

Brod. Taxe von 1780. II. 731.

S. Bekker.

Brodkorn.

Wer solches vorschießet, oder dazu Geld leihet, sol von der folgenden Ernte vor allen andern befriediget werden. II. 427.

Brükken.

Von Anlegung derselben. I. 382. II. 153.

Brunnen.

Sollen mit Geländern umgeben werden. II. 672.

Brunstzeit.

Zur Hirschbrunst-Saz- und Kalb-Zeit sol auf dem Walde nicht gefahren und gearbeitet werden. I. 792. 801.

Bürgschaft.

S. Caution.

Bus- und Behttage.

S. Behttage.

Caffee.

Wird den gemeinen Bürger- und Bauersleuten zu trinken verboten. II. 201. 209. 648.

Sol auf dem platten Lande und in den Flekken gar nicht mehr verkaufet werden. II. 310. 649.

Die Kaufleute in den Städten sollen eidlich angeloben, keinen Caffee an einen Handwerksmann, Tagelöhner und Bauren oder deren Kinder und Dienstboten zu verkaufen. II. 310.

Der körperliche Eid wird nachgelassen und in ein Handgelöbnis bei ihrem Untertahnen und Bürgereid verwandelt, und dabei der Coffeeverkauf an nicht eximirte Personen bei Confiscation des Caffees und 100 gfl. Strafe verboten. II. 316. 649. auch den Juden, die mit Caffee handeln. II. 650.

Designation derer jenigen, denen Caffee zu trinken erlaubet wird. II. 317.

Wie die Aemter und Magistrate über das Caffeeverbot zu halten haben. II. 432. 658.

Candidaten.

Wie sie zum Predigtamt zuzulassen. I. 500.

Sind schuldig, auf Verlangen des Superintendenten da zu predigen, wo eine Pfarre erlediget ist. I. 595.

Canzelisten.

Sollen niemand Bescheide, ehe sie publiciret, noch die ihnen zum Abschreiben anvertrauete Sachen, einsehen lassen. I. 845.

Sollen die verordneten Abschriften und Insinuationen zeitig verfügen. I. 845. II. 355. §. 4.

Unter ihnen sollen die expedienda in öffentlichen und Proces-Sachen zu gleichem Antell vom Canzlei Secretär verteilet werden. II. 355. §. 2. 3.

Sollen sich wegen der Canzlei-Gebühren mit dem Botenmeister alle Quartal berechnen und für die Restanten haften. II. 355. §. 5.

Canzlei.

Canzlei-Ordnung von 1617. I. 353. von 1660. I. 434. von 1664. I. 449. von 1728. I. 826. von 1770. II. 356.

Canzlei-Audienz sol wöchentlich gehalten werden. I. 353. 828.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 257.

Canzlei-Boten.

Sollen eine Woche um die andere täglich auf der Canzlei aufwarten. I. 478.

Erhalten täglich 9 gr. wenn sie wegen Canzlei-Strafen den Advocaten zur Execution eingelegt werden. II. 354.

Sollen sich monatlich mit den Canzelisten berechnen. II. 355. §. 5.

Gegen dieselbe findet der Regres wegen der unbescheinigten in der Rechnung nicht passirten rükständigen Sporteln Stat. II. 355. §. 5.

Denselben sollen die Advocaten die Sportelnzetteln für auswärtige und solche Parteien, wofür sie einmal die Bezahlung übernommen haben, entrichten. II. 477.

Canzlei-Pedel.

Sol täglich vor der Canzlei aufwarten. I. 478.

Canzlei-Secretär.

Sol als Fiscalis Judicii genaue Aufsicht auf die Befolgung der Ver-

Im Archive des Ostfriesischen
Landschaftscollegiums.
V. c. 17 Fasc. 1883.

* Von der Einführung der Publication
des neuen Tagen Buches d.
Cataster
d. v. 21 Jun. 1783.

Die Frist zur Einbringung
der Präparation Erfordernd
Tagzeug wird verlängert.
d. v. 22 Dec. 1783.

Die Präparation Erfordern-
nisse wird auf Anhalten d. Monat
Dezember 1783 nicht weiter
angenommen werden.
d. v. 30 Dec. 1783.

Verordnungen halten, und die Contraventionen ex officio anzeigen. I. 736.
Sol sich an den Gerichtstagen zu rechter Zeit auf der Canzlei einfinden, und zu Abhaltung des Protocols zugegen seyn. I. 871.
Demselben müssen alle schriftliche Handlungen zum General-Protocol exhibiret werden. II. 102.
Mus die Acten gehörig rubriciren und nach dem Beschlus heften lassen. II. 322.
Mus die Canzlei-Strafen notiren, und in der bestimten Frist ohne Nachsicht beitreiben. II. 354.
Sol auf das Rubrum, welches mit dem Concept übergeben worden, nicht eher das Präsentatum sezen, bis solches vorgezeiget und verordnet ist. II. 361. §. 9.
Sol in ordinaria juridica dem präsidirenden Rahte die ordnungswidrigen Recesse zur Ahndung vorlegen. II. 363. §. 12.
Darf die der Ordnung gemäs nicht rubricirte Schriften nicht annehmen. II. 364. §. 13.
Sol die zu verschikkenden Acten, wenn die Transmissions-Kosten in termino inrotulationis nicht erleget sind, sofort dem bestellten Referenten wieder zusenden. II. 653.

Canzler.

Dessen Amt. I. 355.

Catastration.

Bei Errichtung des neuen Landcatasters sollen alle Untertahnen ihre Güter nebst deren Freiheiten und Beschwerden anzeigen. I. 771. 786. 793. II. 24.
In den Lager- und Saalbüchern sollen bis zur Errichtung rectificirter Catastrorum die Numern der contribuablen Häuser bemerket werden. II. 217.

Catechismus-Lehren.

Wie es damit zu halten. I. 457. 517.
Dabei sol kein andrer als der Heidelbergsche Catechismus zum Grunde geleget werden. I. 520. 791.

Caution.

Wer nicht genugsam angesessen ist, sol Caution wegen der Wiederklage und Kosten, imgleichen der Bekl. de judicio sisti leisten. I. 231.
Die Besitzer unbeweglicher Güter im Lande sind davon befreiet. I. 231.

Die eidliche Caution hat nur in subsidium Stat. I. 231.
Wer an die Reichsgerichte appelliret, mus Caution leisten. I. 265.
Bei Ehesachen ist von Ausländern Caution zu machen. I. 345.
Von Einheimischen aber nur durch Handschlag an Eides Stat. I. 345.
Cautionen mit unbeweglichen Gütern sollen ingrossiret werden. II. 401. §. 7.
Vormundschaftliche sol ex officio bei Strafe des Regresses ingrossiret werden. II. 401. §. 7. 407. §. 21. 22. 624. §. 18. 19.
Wie die Vormünder Caution zu leisten. 622. 623. §. 14. 15. 16.
Solche sol nach dem Inventario bestimmet werden. II. 623. §. 15.
Sol bis zu dessen Errichtung unbestimt eingetragen werden. II. 623. §. 16.
In wie fern sie vom testamentarischen Vormund zu leisten. II. 623. §. 17.
Sol von den Eltern, welche das Vermögen ihrer Vorkinder administriren, geleistet werden. II. 628. §. 25. 629. §. 27.
Jeder Rendant mus eine mit dem Empfang verhältnismäßige Caution stellen. II 687. §. 6.

Cessio bonorum.

Wer dazu zuzulassen. II. 689.

Christfest.

An demselben ist das Sezen der Beken und Auskleiden des Gesindes verboten. I. 497.

Citation.

Wie solche am Hofgericht ausgebracht und erlassen werden sol. I. 224.
Sol schriftlich nachgesucht, und derselben die Ursach eingerükt werden. I. 224. 225.
Von derselben wird Beklagter absolvirt, wenn der Kläger im zweiten Termin nicht erscheinet. I. 256.
Sol in termino cum insinuato reproduciret, und zeitig ausgelassen werden, damit die Parteien instruirt erscheinen können. I. 829. 830.

Classification.

Wie die Gläubiger in der Prioritätsurtel zu classificiren. II. 702 — 712.

Clau-

Clausula salutaris.

Sol der Klage angefüget werden. I. 194.

Cognition der Aemter.

Dabei sol kein Schriftwechsel verstattet werden. I. 422. 423. II. 4.

Sol sich nur auf Sachen, die nicht über 25 rthl. an Wert betragen, erstrekken. II. 3.

Ist wieder lezters aufgehoben, und dagegen den Aemtern eine völlige Cognition aller Processe zugestanden. II. 518. 519.

Wobei jedoch die erteilten Bescheide in keine Rechtskraft übergehen. II. 518.

Collecten.

Sollen ohne landesherrliche Erlaubnis nicht gesammelt werden. I. 610. II. 11. 148. 369.

Brandcollecten sollen gänzlich cessiren. II. 57. §. 16.

S. Bettler.

Commando.

Von der Miliz sol, wenn es mit keiner Landesherrlichen oder Obergerichtlichen Ordre versehen ist, weder von den Beamten noch Untertahnen respectiret werden. II. 69.

Commercianten.

Ist das Hausiren auf dem Lande verboten. II. 251. 320.

S. Hausiren.

Commissarien.

Wie solche bei einem aufgetragenen Zeugenverhör zu verfahren haben. I. 244. 245.

Wie sie bei aufgetragenen Executionen zu verfahren haben. I. 300. ff.

Dürfen bei Executionen von den zu distrahirenden Gütern nichts kaufen. I. 302. II. 417 § 6.

Commissarien am Consistorio und deren Amt. I. 336. f.

Sollen den Beisizereid schwören. I. 337.

Müssen ihren Bericht schriftlich übergeben. I. 452.

Sollen nebst den Diäten keine Defrajirungs-Kosten zugleich ansezen. II. 395.

Executions Commissarien sollen bei Aufziehung der Pfänder eine sorgfältige Auswahl treffen. II. 412. §. 1.

Commissionen.

Sol der impetrirende Theil binnen 6 Wochen zu bewerkstelligen suchen. I. 452.

Sporteln Ordnung der Commissionen bei den Obergerichten. II. 263.

263. bei den Aemtern. II. 281. 282.

Compasbriefe.

Was solche seien und wann sie zu erteilen. I. 244. 275.

Competenz.

Wann und wie solche bei Concursen zu bewilligen. II. 700. 701.

Komt nur denen zu Statten, welche durch Unglüksfälle ohne ihr Verschulden in Concurs gerahten sind, und bleibt es deshalb übrigens bei der Vorschrift gemeiner Rechte. II. 700. §. 10.

Compulsoriales.

Wie solche ausgebracht und erlassen werden sollen. I. 226.

Wider den Richter erster Instanz. I. 227.

Concessionen.

Die landesherrliche Confirmation der Concessionen sol nachgesuchet, und auf die nicht confirmirte in judicando nicht reflectiret werden. II. 6.

Concipient.

Mus von dem die Schrift exhibirenden Procurator benennet werden. II. 603. §. 5.

Conclusion.

Wann in Processen zu beschließen. I. 255.

Nach derselben sol kein weiterer Schriftwechsel gestattet werden. I. 255.

Wann die Conclusion zu rescindiren. I. 255. 256.

Schriftliche Submission ist verboten. I. 354. 827.

Es wäre denn ob nova in Duplicis contenta, und auf deshalb vorher nachgesuchte und erhaltene Erlaubnis. I. 827.

Concursgelder.

Sollen während der Dauer der Appellationen und Interpositionen ex depositо ausgeliehen werden. II. 714.

Wann solche unter die Gläubiger zu verteilen. II. 716.

Concurs.

Von einem in Concurs gerahtenen Hause sol der Curator den Beitrag zur Brandkasse, ohne daß es einer Rükfrage oder Classification bedarf, bezahlen. II. 57.

Wie dabei die Zinsen zu classificiren. II. 252.

Wann derselbe zu erkennen. II. 688.

Nimt vom Tage der Edictal-Citation seinen Anfang. II. 691

Concurs-Proces.

Wie dabei zu verfahren. II. 698—700. 712—714.

Concurs-Ordnung.

Concurs-Ordnung von 1779. II. 688.

Conductoren.

Die Herrschaftliche Conductoren sollen bei 50 gfl. Strafe mit einem Dienstpflichtigen über die naturelle Dienstleistung auf eine höhere, als Kamertaxmäßige Bezahlung nicht contrahiren. II. 446.

Confirmation.

Wie es mit Confirmation der Catechumenen zu halten. I. 534.

Von den Confirmationen der Veräußerungen von Baurengütern. II. 46.

Taxe der Confirmationen bei den Obergerichten. II. 265. bei den Aemtern II. 284. bei den Städten. II. 297.

Stat derselben ist die Ingrossation in die Hypothekenbücher eingeführet. II. 399. §. 1.

Deren Taxe. II. 411. §. 31.

Consens.

Gutsherrlicher Consens ist bei Veräußerung und Verpfändung eigenbehöriger und meierstätischer Güter nothwendig. II. 45. 409. §. 26. 414. §. 4.

Sol im Fal der Nothwendigkeit ohnentgeltlich erteilet werden. II. 409. §. 27.

Consistorialbote.

Wie derselbe zu beeidigen. I. 338.

Consistorialien.

Sind in Consistorial- und Ehesachen ihrer Pflichten gegen den Landesherrn erlassen. I. 334.

Ihnen sollen die geschlossenen Acten zum Votiren zugeschikket werden. I. 336. 337.

Consistorial-Secretär.

Wie derselbe zu beeidigen. I. 334.

Consistorial-Siegel.

Sol vom ersten Commissario verwahret werden. I. 336.

Consistorium.

Sol aus dem Canzler, einem Rahte und dem ersten Superintendenten bestehen, demselben auch in wichtigen Sachen noch ein Superintendent zugeordnet werden. I. 141. 333.

Consistorial-Ordnung von 1600. I. 325.

General Consistorium sol viermal im Jahr gehalten werden. I. 332.

Dessen

Dessen Sporteln-Ordnung. II. 269.
Sol auf keine Volziehung der Ehe erkennen, wenn der klagende Teil nicht erweiset, daß die Verlobung gesezmäßig geschehen. II. 451.

Contracte.

Von wucherlichen Contracten. I. 385. II. 766.

Contradictor.

Wann und wie solcher bei Concursen zu bestellen. II. 692. 694.
Die Einreden gegen denselben müssen im Professions-Termin vorgebracht werden. II. 692.
Wird von den Aemtern in der Regel nicht bestellet, sondern dessen Amt von jenen zugleich bei Concursen verwaltet. II. 692.
Dessen Pflichten. II. 695.

Contribution.

Von Entrichtung und Erhebung derselben. I. 813.
Sol monatlich an gewissen dazu bestimten Tagen gehoben, und vor Ablauf des Monats an die Landkasse eingeschikt werden. II. 471. 504. 644.
Die Designationen der ex- und inexigiblen Contributions-Restanten sollen in der Mitte des Jenners jeden Jahrs eingesandt werden. II. 507.
Ist von elocirten Höfen nebst den Domanial-Gefällen vor allen andern Abgaben zu entrichten. II. 607.
Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 706. §. 5.

*

Contumacia.

S. Ungehorsam.

Conventus.

S. Zusammenkünfte.

Copiisten.

Sollen auf jede Seite wenigstens 28 Zeilen, und in jede Zeile 12 Silben schreiben. I. 190.

Copulation.

Fremde unbekante Leute, so entweder ausländisch, oder in eines Pastors Pfarre nicht wohnhaft, sollen ohne Kundschaft ihrer Obrigkeit und Seelsorger, darunter sie gesessen, nicht copuliret werden. I. 101. 577.
Bauersleute, so nicht auf eigenthümlichen Gütern sizen, sollen ohne Amtsschein nicht copuliret werden. I. 363. 577.
Geschiehet von dem Prediger des Orts, wo die Hochzeit gehalten wird. I. 579.

Vor

* Von Entrichtung der Contribute
wegen der immunitäten
V. d. 21 Jan. 1783. §. 6.

von monatlicher Vorschuß
u. Einsendung der Contrib
tor. Lic. an die Gerichten
v. 8. May 1786.

Vor derselben mus der zur andern Ehe schreitende Witwer, oder die sich wieder verheirahtende Witwe mit den Vorkindern schichten. II. 15.

Bei der Copulation wird der bestimte Beitrag zur Besoldung der Oberhebamme entrichtet. II. 449.

Correferent.

Sol auf Begehren der Parteien oder nach Befinden ex officio bestellet werden. I. 830.

Sol bei Einwendung der Suspensiv. Rechtsmittel bestellet werden. II. 318. 357. §. 3.

Sol in casu suspicionis, wenn die angeführte Ursachen nicht völlig ungegründet, aber auch nicht hinreichend zur Recusation sind, angeordnet werden. II. 359. §. 5.

Corruptionen.

S. Bestechungen.

Criminal-Beisizer.

Deren Eid. I. 316.

Criminal-Defensor.

Dessen Eid. I. 318.

Kan von vermögenden Angeklagten Bezahlung verlangen. I. 318.

Criminal Fiscal.

Dessen Eid. I. 317.

Criminal-Gericht.

Ist von einem Richter, zwei Räthen und fünf Schöpfen zu besezen. I. 315.

Wird auf Kaiser Carls des fünften und des Reichs peinliche Ordnung verwiesen. I. 324.

An dasselbe sollen die Beamte vierteljährig die Rapports der Unterbedienten wegen der monatlichen Hausvisitationen einsenden. II. 247.

Dessen Sporteln-Ordnung. II. 271.

Criminal-Ordnungen.

Peinliche Proces-Ordnung von 1600. I. 315.

Criminal-Instruction für die Beamte von 1767. II. 242.

Criminal-Richter.

Dessen Eid. I. 316.

Criminal-Sachen.

Gehören ans Criminal-Gericht. I. 222.

Sollen nach Kaiser Carls V. peinlicher Proces-Ordnung entschieden werden. I. 324.

Criminal-Secretär.

Dessen Eid. I. 317.

Curatel.

Curatelen für Rasende, Blödsinnige, Verschwender, Taube und Stumme, und Abwesende sind den Vormundschaften gleich einzurichten. II. 632. §. 36. 37.

Curator

Wann und wie solcher bei Concursen zu bestellen. II. 692. 694. §. 6.

Dessen Pflichten. II. 694. §. 6.

Dessen Amt kan mit dem eines Contradictors verbunden, bei weitläuftigen Concursen müssen beide aber getrennet werden. II. 694. §. 6.

Sol 4 Wochen nach eröfnete Priotäts-Urtel seine Schlus-Rechnung übergeben, und was darin zu beachten. II. 714. 715.

S. Contradictor.

Curatorium.

Wie solches zu erteilen. II. 625.

Darin sind die Namen und das Alter der Pupillen anzuführen. II. 625. §. 20.

Defensor.

S. Criminal-Defensor.

Denegirte Justiz.

Wann und wie an den Obergerichtern über verweigerte Justiz geklaget werden könne. I. 223. 224. II. 519.

Denunciation

Der Execution mus 14 Tage vor deren Volstrekkung geschehen. II. 415. §. 5.

Depositions-Gebühren.

Betragen bei den Obergerichten 1 rthl. 12 gr. von hundert. II. 266.

Bei den Untergerichten 1 rthl. von hundert. II. 299.

Sollen von vormundschaftlichen Geldern gar nicht genommen werden. II. 633. §. 41.

Depositum.

Die darin befindliche Concursgelder sollen, während des Verfahrens über die Priorität, gegen Verzinsung sicher verlehnet werden. II. 714. §. 16.

Desertion.

Wenn deshalb in Ehesachen geklaget wird, wie dabei zu verfahren. I. 347.

Dieberei.

Von Bestrafung der Hausdieberei. II. 51.

Under bei einer Feuersbrunst begangenen. II. 87. §. 20.

S. Feld- und Garten-Dieberei.

Diebesrotten.

Wenn Diebesrotten Einbrüche unternehmen, sol durch Rührung der Glokken Lerm gemacht, Gewalt gegen sie gebraucht, auch sogar Feuer auf sie gegeben werden. II. 135.

Dienstbare Güter.

S. Baurengüter.

Dienste.

Wie solche zu verrichten sind. I. 368. 410.

Dienstordnung von 1664. I. 442.

Wie die Dienstleute zu speisen. I. 444.

Wie weit und wie viel die Spanndienste zu fahren schuldig. I. 445.

Die Dienste müssen auf Verlangen des Dienstherrn allemal in Natur verrichtet werden. I. 445.

Ueber die Dienstordnung sollen die Obergerichte halten und dawider keine Processe annehmen. I. 700.

Bei Leistung der Holzdienstfuhren sollen sich die Dienpflichtige des Abhauens junger Heister und anderer Holzbeschädigungen enthalten. I. 707.

Wie die Holzdienstfuhren zu verrichten. I. 708.

Bei Verpfändungen der Zubehörungen dienstpflichtiger Güter sol darauf Rüksicht genommen werden, daß der Besizer nicht außer Stand komme, die zur Dienstleistung erforderliche Pferde zu halten. II. 409.

Zum Herrschaftlichen Bauwesen und sonstigen Bedürfnissen sollen keine Extradienste, sondern nur die Burgfeste und ordinaire Dienste gebrauchet werden. II. 445.

Sollen, wenn sie nicht in Natur geleistet, nicht höher, als nach der Kammertax bezahlet werden. II. 446.

Wenn über die Art der Dienstleistungen Streit entstehet, soll der Dienstmann bei dem bescheinigten Herkommen so lange in possessorio summariissimo geschüzet werden, bis der Dienstherr in possessorio ordinario oder petitorio ein anders erweiset. II. 665.

Dienstfähige ledige Personen.

Sollen sich ohne erhaltene Erlaubnis nicht außer Landes in Dienste begeben. I. 836. II. 48. §. 2. 205. 726.

Sollen, wenn sie sich bei andern einmieten und ihre eigene Nahrung treiben, Schazung geben und zu Leistung der Extradienste angehalten werden. I. 410. 429. 461. 491. 836. II. 103. 726. 748.

Ihnen sol, wenn sie nicht drei Jahr bei andern gedienet haben, das Heirahten nicht verstattet werden. I. 836. II. 47. 642. 726.

Diffamation.

S. Provocation.

Dilation.

Die vierte Dilation eines Beweistermins sol nicht anders, als nach abgestattetem Eide, verstattet werden. I. 245.

Dilations-Bitten sol mündlich zu Protocol dictiret werden. I. 356.

Die dritte Dilation sol nicht ohne wichtige und verificirte Ursachen, die vierte aber gar nicht gestattet werden. I. 450. 829.

S. Frist.

Dilatorische Einreden.

Worin sie bestehen. I. 228. 229.

Sollen vor der Litis Contestation eingewandt werden. I. 229.

Wenn solche aberkant werden, ist Beklagter in die Kosten und Strafe zu condemniren. I. 230.

Dinggericht.

Dinggericht in Horn und dessen Gebühren bei Subhastations- und Immissions-Fällen. II. 303.

Dingliches Recht.

Alle Verschreibungen, die solches bewirken, sind in die Hypothekenbücher einzutragen, und erhalten dadurch einen Vorzug. II. 400. §. 5. 6. 7.

Directorium.

Demselben sollen alle Sachen, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten von den Räten zur Distribution zugestellet werden. I. 828. 830.

Alle Bescheider müssen von ihm unterschrieben seyn. I. 831.

Die Ursachen einer Recusation müssen demselben schriftlich mit dem Erbieten zum juramento perhorrescentiae zugestellet werden. II. 358. §. 5.

Dispensation.

Ohne Dispensation sol niemand im 2ten Grad der Verwandschaft heirathen. I. 361. 575.

Disputir Säze.

Davon I. 350.

Distra-

* Abänderung der Instruction
Ordnung vom 24 Sept. 1782.

Distraction.

Distractions-Ordnung von 1597. I. 300. von 1771. II. 412. 470.
Distraction des Viehes sol nur alsdann geschehen, wenn keine entbehrlichere Executions-Mittel vorhanden sind. II. 470.
Bei erkanten Executionen sind zuförderst die entbehrlichen Mobilien, in deren Ermangelung aber erst die Immobilien zu distrahiren. II. 413. §. 2. 3. 4.
Die Distraction der Akkergeräthschaften und des Handwerkszeuges kan nur in subsidium geschehen. II. 413. §. 2.
Erbeigene, Erbzins- und Erbpachtpflichtige Baurengüter können nur distrahiret werden. II. 414.
Eigenbehörige und meierstättische Güter aber können nicht distrahiret, sondern nur, zur Tilgung der Schuld, dem Gläubiger, gegen Uebernehmung der Lasten, zur Nuzung übergeben werden. II. 414. §. 4.
Wie die Distraction bekant zu machen. II. 416. §. 6.

Documente.

Können bis zum Beschlus der Sache beigebracht werden. I. 248.
Sollen vom Gegenteil recognosciret und retenta copia vidimata apud acta dem Producenten zurükgegeben werden. I. 248.
Gemeine Documente müssen vom Gegenteil ediret werden. I. 249.
Urkunden und Documente sollen bei der Klage und Exceptions-Schrift beigebracht, und nachher nicht zugelassen werden, dafern sie nicht nachher von neuem erkundiget oder vom Gegenteil veranlasset werden. I. 451. 452.
Müssen bei Concursen im Liquidations-Termin produciret werden. II. 698.

Domanial-Gefälle.

Sind nebst der Landes-Contribution von elocirten Höfen vor allen andern Abgaben zu entrichten. II. 607.
Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 706. §. 5.

Dreschen.

Das nächtliche Dreschen wird gänzlich verbohten. I. 769.
Jedoch bei Laternen des Morgens von 4 Uhr an verstattet. I. 782. II. 81.

Duelle.

Werden verboten. I. 804.

Düngerlohn.

Wird bestimmet. I. 417. 427.

Edictal-Citation.

Was bei deren Erlassung zu beobachten. II. 253. 469. 692.

Sol bei Strafe der Kosten des Einrükkens ex propriis durch die Intelligenzblätter bekant gemacht werden. II. 253. 469.

Von derselben nimt der concursus formalis seinen Anfang. II. 691. §. 3.

Ehe.

Von den verbotenen Ehen. I. 97. 361. 573.

Eltern sollen die Kinder dazu nicht zwingen. I. 573.

Sol zum längsten 14 Tage nach geschehener Proclamation volzogen werden. I. 578. §. 25.

Sol den Kindern der Unterthanen auf dem Lande, die nicht 3 Jahr bei andern gedienet haben, nicht verstattet werden. II. 47. 642.

Ehebrecher.

Sollen nach des Reichs peinlichen Halsgerichts-Ordnung gestrafet werden und Kirchenbuße thun. I. 363.

Eheklage.

Sol Artikelsweise mittelst Eides dandorum übergeben werden. I. 339.

Darauf mittelst Eides respondendorum lis contestiret werden. I. 340.

Wenn auf die Beiwohnung geklagt wird, und sponsalia richtig sind, der Beklagte aber ungehorsamlich ausbleibet, sol Kläger in die Güter desselben zum gebührlichen nohtdürftigen Unterhalt immittiret werden. I. 348.

Sol nicht Stat finden, wenn der Kläger nicht erweiset, daß die Verlobung gesetzmäßig geschehen. II. 451.

Ehepaar.

Was jedes neue Ehepaar zur Besoldung der Oberhebamme beizutragen. II. 449.

Ehepacten.

Müssen vor volzogener Ehe errichtet und gerichtlich bestätiget werden. II. 63.

Eheprotocolle.

Dazu sollen bei den Aemtern besondere Bücher gehalten werden. I. 364. 722. II. 4. 99. 217.

Einschränkungen bei Dingen, welche wenig mit Aufhebung ihres wenigen Einkommens verbunden wären.

V. v. 1ten Apr. 1753.

Entlassung nur solchen Leuten bei denen Lauterkeit und Genügsamkeit genug durch Kundschaft bewährt.

Aver. v. 15 May 1786.

Ehesachen.

S. Matrimonial-Sachen, auch Provocation.

Eheverlöbnis.

Alle Eheverlöbnisse ohne Rath, Consens und Vorwissen der Eltern, Vormünder oder die an deren Stat, sind unrechtmäßig und aufzuheben. I. 360. 571. II. 451.

Wenn aber dieser Consens ohne Ursache verweigert wird, sol das Verlöbnis für gültig erkläret werden. I. 360. 572.

Ursachen, warum der Consens rechtmäßig zu verweigern. I. 360.

Wenn nebst der heimlichen Verlobung auch die fleischliche Vermischung gestanden wird, sol mit der Ehe verfahren, und der Eltern Consens ausgestellet werden. I. 361.

Dies wird abgeändert und die Ehe auch in diesem Fal für unstathaft erklärt. I. 572.

Zu Eheverlöbnissen sollen von jeder Seite nur vier Personen gebehten werden. I. 364.

Sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie in Gegenwart zweier Zeugen und der Eltern und Vormünder derjenigen, die unter solchen noch stehen, geschlossen werden. II. 451.

Eheverschreibungen.

Die Eheverschreibungen der Bauersleute sollen öffentlich an der Audienz und mit genugsamer Untersuchung errichtet werden. I. 721. II. 99.

Sollen vor Ablauf der in der Kirchenordnung bestimten Trauerzeit ohne Dispensation nicht gemacht werden. I. 722.

Sollen für die Soldaten des Kreis-Contingents nicht eher errichtet werden, bis sie den Consens-Schein zur Heiraht von ihrem Officier vorzeigen. II. 69.

Sollen, wenn Kinder vorhanden, bei einer zweiten Ehe nicht aufgenommen werden, wenn nicht der die Witwe heirahtende eine dem Colonat angemessene Cautelon bestellet. II 350.

Darin sollen bei Brautschaz-Erhöhungen die acquisita als jener Grund specifice eingerükket werden. II. 350.

Dabei sollen keine schwarze Ehrenkleider verschrieben, noch gegeben werden. II. 739.

Dabei

Dabei sol die Leibzuchts-Pupillen- und Vormundschafts-Ordnung genau beobachtet werden, II. 753. § 5. 755.

Ehezettel.

Sollen von den Beamten nicht ehender erteilet werden, bis die Verlobte ihre Freibriefe und die Gutsherrliche Scheine wegen berichtigten Weinkaufs vorgezeiget haben. II. 14.

Ehrlos.

Sol derjenige declariret werden, der etwas verleugnet, das ihm bei Feuersbrünsten anvertrauet worden. II. 87. §. 20.

Eichelngärten.

Sollen bei jeder Privat Eichelnwaldung angelegt werden. II. 389.

Eichen.

Sollen ohne obrigkeitliche und gutsherrliche Erlaubnis nicht gehauen oder verkaufet werden. I. 405. 475. II. 71. 389.

Das Stüfeln der alten und Verderben der jungen Eichen durch Ringeln, oder auf eine andere Weise sol exemplarisch bestrafet werden. I. 707. 839. 874.

Für jede gefällete Eiche sollen 6 junge angepflanzet werden. II. 390.

Eid.

S. Jurament.

Eideszuschiebung.

Hat im executivischen Proces nicht Stat. II. 731.

Eidliche Gedinge.

Eidliche Gedinge mit Advocaten und Procuratoren sollen cassiret und nichtig seyn. I. 200.

Eigenbehörige.

Deren Güter können ohne Landes- und Gutsherrliche Bewilligung nicht verschuldet, noch Execution darauf erkant werden. I. 305 II. 409. §. 26. 410. §. 30.

Sollen ihre Kinder ohne Consens der Obrigkeit und der Gutsherren nicht verheirahten. I. 363.

Sollen die Weinkäufe zu rechter Zeit thädigen und entrichten. I. 441. 460.

Müssen, wenn sie sich außer Landes begeben wollen, Freibriefe lösen. I. 730.

Sollen sich ohne Bewilligung des Amts und Eigentuhmsherrn nicht außer Landes vermieten. II. 48. §. 2.

S. Dienstfähige ledige Personen, auch Sterbfälle.

Fischfänger
wie dieselben zu beschädigen
sind zu bestrafen.
Auf. Ein Verordn. vom
13ten Aug. 1786. N. 111.

Einkindschaft.

von den bei deren Einrichtung zu beobachtenden Formalien.

V. v. 27 May 1786. §. 5.

Einlieger betr.

* Circulare vom 11ten Febr. 1780
1 Aug. 1785.

Einlieger auf adlichen Landtags fähigen Gütern sind wegen Entrichtung der Einliegergelder frei, bezahlen aber die Landcontribution wenn sie gemeine Güter betreiben.

Ein. v. 10ten Oct. 1782. §. 9
V. v. 21sten Jun. 1783. §. 13

Einlieger auf andern steuerbaren Gütern, und Ackerwerken sind frei, bezahlen aber die Einliegergelder die Landcontribution

Ein. v. 1ten Octob. 1782. §. 10.
V. vom 21sten Jun. 1783.

Vorschrift, wornach der Gerichtszwang der Aeltern ü. Einliegern aufgehoben und dem Amte

Ein. v. 19ten Oct. 1784.

Eigenthums-Sachen.

Die Aufsicht und Verwaltung der Gutsherrlichen Gerechtsame über herrschaftlich eigenbehörige und meierstätische Güter wird der Rentkammer aufgetragen. II. 25.

Sollen an der Amtestube in pleno vorgetragen werden. II. 99.

Eingepfarrete.

Sollen wegen der Kosten bei der Introduction eines Predigers der Kirche zu Hülfe kommen. I. 510. §. 7.

Müssen die Kosten für Kirchengebäude, deren Reparatur, Anschaffung neuer Glokken und Orgeln stehen. I. 614 §. 3.

Sollen bei den Kirchspielskirchen zu den Gottesdiensten sich halten und nicht anderswohin den Kirchgang nehmen. I. 620. §. 10.

Einländer.

Haben den Vorkauf der Wolle und rohen Häute vor Ausländern. II. 431.

Einlieger.

Sollen ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht aufgenommen werden. I. 367. 772. II. 20. 726.

Sollen zum Nachtheil der gemeinen Hude keine Pferde halten. I. 421.

Ueber die vor deren Aufnahme geschehene Untersuchung sol ein besonderes Protocoll gehalten werden. I. 773. II. 21.

Sollen die ihnen zugeschriebenen Abgaben bis zu Ende des Jahrs bezohlen und der Hauswirt dafür einstehen. I. 773. II. 21.

In den Städten sollen keine Einlieger vom Lande ohne Amtsschein zugelassen werden. II. 48. §. 1.

Für dieselbe mus der Hausherr das Tobaksgeld bezahlen und sich an ihrem Vieh und Sachen erholen. II. 59.

Sollen, wenn es ledige dienstfähige Personen sind, außer dem Hüfseln oder Schuzgelde noch ein extraordinaires Quantum bezahlen. II. 103. 726. 748.

Einlösungsrecht.

Wann und wie solches denen Schuldnern in Ansehung ihrer zur Execution gezogenen Güter vorzubehalten. II. 417. 418.

Einreden.

Wider die Zeugen und deren Aussagen finden, wenn sie im Verhörungs-Termin vorbehalten, auch nach eröfnetem rotulo Stat. I. 250.

Wenn sie darin nicht vorbehalten, finden sie nach eröfnetem rotulo nicht Stat, als nach vorher geleistetem juramento calumniae. I. 250.
Wegen der Einreden selbst bleibt es bei den gemeinen Rechten. I. 251.
Der Zeugenführer kan die Personen seiner eigenen Zeugen nicht, wol aber deren Aussagen anfechten. I. 251.
Einreden wider Urkunden. S. Urkunden.
S. auch Exceptionen.

Ellen.

S. Maas.

Elocationen.

Ausgetahne und wüste Höfe sollen dem Landes- und Gutsherrn anheim gefallen seyn. I. 808.
Von den elocirten Höfen, wobei Ueberschus ist, sollen die Pachtfrüchte in natura abgeliefert oder im marktgängigen Preise bezahlet werden. II. 396.
In welcher Ordnung die Abgaben von elocirten Höfen zu bezahlen. II. 502. 607. §. 1.
Sollen künftig nicht mehr Stat haben, sondern die mit Schulden beschwerte Baurengüter ganz oder zum Teil verkauft werden. II. 669.
Wie die schon vorhandenen Elocationen aufzuheben. II. 670. 671.

Eltern.

Sollen ihre Kinder nicht zum Heirahten zwingen. I. 573.

Emigration.

Kaiserliches Edict von 1769 wider die Emigration der teutschen Untertahnen. II. 335.

Empirici.

In der Arzneikunst und Chirurgie müssen sich examiniren lassen. II. 90.

Entscheidungsgründe.

Müssen den Urteln beigefüget werden. II. 722.

Entschuldigungen.

Wegen nicht zu übernehmender Vormundschaften müssen auf einmal vorgebracht und summarisch entschieden werden. II. 618. §. 5.
Die gegen diese Entscheidung eingewante Rechtsmittel haben keinen Suspensiv-Effect, auch die dritte Instanz keine Stat. II. 619. §. 7.

Enrollirung.

S. Landmiliz.

Trauungsbuch
für
Bräutigam
und
Braut

* Lehnholz in die Bauergüter
d. 21. 24 Sept. 1782.

† Forstgerichtsbuch bringt solche
Lehnholzer in die Bauern-
güter allein Holz
Gabm.
d. 21. 24 Sept. 1782.

* Fond
vom dermahl Land-
wirthschaftung geschehen
wie für Bauergüter.
d. 21. 24 Jan. 1782. d2.

Enten.

Sollen auf keinen Forellen-Wassern gehalten werden. I. 386. 459. 462.

Erbmeierstättische Güter.

Wann und wie solche verteilet werden können. II. 409. §. 25.

Erbteile.

S. Sterbfälle.

Erder.

Die Kaufleute sollen ihre Bremer Waaren nicht über Vlotho, sondern über Erder spediren lassen. II. 147.

Der Erdersche Frachtpreis wird für 300 ℔ die Meile im Sommer auf 7 gr. 3 pf. und im Winter auf 9 gr. gesezt II. 341.

Erdestechen.

Das Abstechen der Erde von der gemeinen Hude und Feldwegen wird gänzlich verboten. II. 70.

Erdlöcher.

Erdlöcher und Gruben, die an Wegen zu deren Beengerung angelegt sind, sollen zugeworfen werden. I. 783.

Erfrorne, Erhenkte, Erstikte, Errunkene.

Wie solchen geholfen werden solle. II. 483. 485. 489. 490.

S. Verunglükte.

Ernte.

S. Aehrenlesen.

Erworbene Güter.

Sollen von den Baurengütern nicht wieder separiret, noch von den ausgesteuerten Kindern geerbet werden. I. 367.

Sollen in den Eheverschreibungen jedesmal specifice angegeben werden. II. 350.

Examen.

Wie die Prediger zu examiniren. I. 119. 506.

Exceptionen.

Sollen sämtlich zugleich und in einer Schrift vorgebracht und die verzögerlichen vor der Kriegsbefestigung an- und ausgeführet werden. I. 228. 229. 230. 237. 435.

Es wäre denn, daß nachher welche von neuem entstünden, oder der Partei wissend würden, als welches sodann eidlich zu erhärten. I. 237. 250.

Den dilatorischen Exceptionen sollen, in Ermangelung der fori declinatoriarum, allemal die speciale litis Contestation und alle peremtorische Einreden auf einmal hinzugefüget werden, und zwar bei

Strafe der Präclusion für die Partei und 4 gfl. für den Anwald. II. 494. 495.
S. Einreden.

Exceptions-Schrift.
Nach deren Einbringung sol von Gerichtswegen, remotis Advocatis, die Güte versucht werden. 356. §. 1.

Excommunication.
Wie es mit Excommunication oder Kirchenbann grober Sünder zu halten. I. 19. 551.

Execution.
Wie die Execution gesprochener Urtel zu volstrekken. I. 273.
Soll zuerst auf bewegliche Güter geschehen. I. 302. II. 413. §. 1. 2.
Darf von Jacobi bis Michael auf die zum Akker dienende Pferde bei Hausleuten nicht volstrekket werden. I. 302. II. 417. §. 6. 470.
Wie selbige in unbewegliche Güter zu volziehen. I. 303. II. 414. 417. §. 4. 7.
Wie dieser Distraction vorher bekant zu machen. I. 303. II. 417. §. 7.
Und bei deren Verkauf zu verfahren. I. 304. II. 418. §. 7.
Kan auf eigenbehörige Güter wegen ohnconsentirter Schulden nicht geschehen. I 305. II. 414 § 4.
Womit jedoch die Eigenthumsherren nicht gemeint sind. I. 305.
Zu Betreibung der Abgaben von den Untertahnen sol keine militärische Hülfe gebrauchet werden. I. 808. II. 69.
Sol in geringfügigen Sachen, wo das objectum litis keine 50 Rthl. beträgt, wenn der erste Bescheid in der zweiten Instanz pure confirmiret wird, ohne weiteres Interponiren volstrekket werden. II. 357. § 3.
Sol zuförderst auf die entbehrlichsten beweglichen Güter, in deren Ermangelung auf unbewegliche Güter, und demnächst erst auf die vorhandenen activa volstrekket werden. II. 413. §. 1.
Sol auf das Vieh-Inventarium nur alsdenn volstrekket werden, wenn keine entbehrlichere Executions-Mittel vorhanden sind. II. 470.
Findet nicht Stat, wenn andere Gläubiger dagegen protestiren. II. 690.

Executivischer Proces.
Darin sol bei den Obergerichtern keine

keine Eideszuschiebung zulässig seyn. II. 731.

Executoren.

Sollen keine Disputation zulassen. I. 274.

Sollen bei Versteigerung der exequirten Sachen nicht selbst mit bieten. II. 417.

Exhibita.

S. Schriften.

Exhibition.

Der gerichtlichen Handlungen mus durch recipirte Advocaten und Procuratoren geschehen. I. 833. II. 603. §. 4. 5.

Exhibitionsgebühren.

Sollen in geringfügigen Sachen nicht passiren. II 819.

Expectanzen.

Sollen auf künftig vacirende Pfarrdienste nicht leicht erteilet werden. I. 505.

Extracte.

Sollen aus dem Hypothekenbuche einem Gläubiger auf Verlangen erteilet werden. II. 405 § 13.

Für deren Richtigkeit mus das Gericht haften. II. 405 §. 13.

Die Regierungs Canzlei und das Hofgericht müssen sich solche wegen der bei ihnen geschehenen Ingrossationen am nemlichen Tage ohnentgeltlich erteilen. II. 406. §. 17.

Extradienste.

Zur Leistung derselben sollen dienstfähige ledige Personen, die sich bei andere eingemietet haben und ihre eigene Nahrung treiben, angehalten werden. I. 410. 429. 836.

Sollen nicht anders, als im höchsten Nohtfall, und dann des Jahrs nicht mehr als drei, außer der Saat- und Ernte-Zeit bestellet werden. II. 445.

Extraordinaire Sachen.

S. Summarische Sachen.

Fallholz.

Sol den Holzknechten für Einforderung des Holzgeldes überlassen werden. I. 406.

Familien-Fideicommisse.

S. Fideicommisse.

Fasten.

Fastenspiele und Mummereien sind verboten. I. 372. 496. 624.

Fatalien.

Der Recurs an die Obergerichter von Amtsbescheiden ist an keine

Fatalien gebunden. II. 4. 518. §. 3.
Sollen von allen Bescheiden a die publicationis zu laufen anfangen. II. 353.
Von Rükken-Bescheiden a die insinuationis. II. 461.
Die Fatalien des Beweises müssen bei Strafe derselben, salvo regressu gegen den Advocaten, nebst dem fatali interpositionis besonders gewahret werden. II. 604. §. 6.

Faustpfänder.
Sollen dem Darleiher nur alsdann nach der Verfalzeit zugesprochen werden, wenn $\frac{2}{3}$ des Werts darauf geliehen worden. II. 418. 419. §. 7.
S. Pfänder.

Feierrage.
S. Sonn- und Festtage.

Felder.
Von den Hekken, Bäumen und Grasfuhren an und zwischen den Feldern. II. 450. 730.

Feldfrüchte.
Sollen von niemanden auf dem Halme oder roh mit Gelde belegt oder verkaufet werden. I. 385. 711. 720. II. 76. 223. 250. 433.
Das Beschädigen der Feldfrüchte durch die Hunde bei Ausübung der Jagd wird verboten. I. 803.
Der Verkauf der abgemeheten Früchte wird Haufen oder Schoksweise erlaubt, wenn solcher vorher bei jeder Orts Obrigkeit angezeiget worden, und der Abgang des Strohes dem Verkäufer nicht nachteilig ist. II. 250.
Sollen des Nachts nicht ohne Noht eingefahren werden, wenn solches aber die Umstände erfordern, nicht bei offenem Lichte, sondern bei wohl verwahrten Laternen abgeladen werden. II. 367.
Sollen nicht unreif abgeschnitten und verbraucht werden. II. 433.

Feldhüter.
Wie sich dieselbe beim Verscheuchen des Wildes zu verhalten. I. 800. §. 9.

Feld- und Garten-Dieberei.
Wird verbohten. I. 812. 874. 885. II. 77. 91. 343.
Sol mit dem Zuchthaus bestrafet werden. II. 92.

Feld- und Garten-Schäden.
Sollen, wenn keine freiwillige Vergütung erfolgt, von den Eidgeschwornen jedes Orts, nachdem dem

* freigesprochen
* Ein. u. 23 Jul. 1782
17 Jul. 1783.

Feldmeßungen
müssen vorgenommen.
Cl. v. 11ten Jun. 1782.

Für die Herrschaftl. Unterthanen müssen
vorgenommen, bey Vermeidung
Cassation alle Gefälle verwirkt
ist. Cir. v. 9ten Jun. 1786.

dem Eigentühmer des beschädigenden Viehes vorher davon Nachricht gegeben worden, taxiret werden. II. 393. §. 12.

Von Remission wegen der durch Unglüksfälle entstandenen Feldschäden. II. 496. Lin. v. 7 Aug. 1785.

Fensterzehrungen.

Sind bei 4 gfl. Strafe verboten. I. 700. II. 1. 385. §. 6.

Ferien.

Verzeichnis der ordentlichen Gerichtsferien. I. 282.

Wie die Aemter solche zu beachten. II. 724.

Festtage.

S. Sonn- und Feiertage.

Feuerherren.

Sollen zu fleißiger Beachtung ihres Amts angewiesen werden. I. 486. 710. 714. 769.

In jeder Bauerschaft sollen 2, und in jedem Flekken 4 Feuerherren bestellet werden. II. 83. §. 11.

Sind nicht länger als 2 Jahr ihr Amt zu verwalten schuldig. II. 84. §. 12.

Was dieselbe zu beachten haben. II. 84. §. 13.

Sollen jedes Haus alle Monat visitiren. II. 474.

Feuerlöschungs-Geräthschaften.

Sollen zur Hand und in gutem Stande erhalten werden. I. 710. 714. II. 85. 462 746.

In jedem Amt sol eine Schlangensprüze, in jedem Flekken und Bauerschaft 2 Feuerleitern, verschiedene Feuerhaken, sechs Handsprüzen und ein Paar große Schlaglaken gehalten werden. II. 85. §. 15. 746.

Ein jeder Volmeier sol zwei, und die übrigen einen Feuereimer haben und wohl verwahren. II. 86.

Feuerohsen.

Nahe an dieselbe sol kein Stroh, Lehr, Flachs, Torf und andere leicht anzündende Sachen geleget werden. II. 81.

Sollen wenigstens 16 Fus hoch über dem Feuerheerd angeleget, und beschossen und bewellert werden II. 673. 736. M. v. 24 Sept. 1782.

Feuerordnung.

Für die Stadt Detmold. I. 485.

Für das platte Land. II. 80.

Feuersbrunst.

Was ein jeder bei entstehender Feuersbrunst zu beachten. II. 86. §. 17.

Juri sollen alle an einem Amte angesessene Leute gegenwärtig sein. Ein. v. 31 Oct. 1785.

Von

Von allem, was dabei vorgegangen, sol an die Regierung berichtet werden. II. 88.

Feuerstülpen.

Das Feuer sol des Abends mit eisernen Kesseln oder Stülpen zugedekket werden. I. 769. II. 221.

Feuer und Licht.

Sol nicht offen über die Gassen getragen, noch in Scheuren und Ställen geduldet, noch Flachs und Holz beim Ofen getroknet, oder ersteres bei Licht verarbeitet werden. I. 431. 485. 689. 709. 713. 746. 759. 768. II. 51. 81. 141. 475.

Bei offenem Lichte sol des Nachts kein Korn eingefahren werden. II. 367.

Fideicommisse.

Familien-Fideicommisse sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie von der competenten Obrigkeit registriret und in den Intelligenzblättern bekant gemacht worden. II. 346.

Sollen ins Hypothekenbuch eingetragen werden. II. 401. §. 7.

Fiscal.

Sol bei Strafe der Ordnung in ordinaria juridica gegenwärtig seyn, und die Contraventionen bemerken. I. 832.

Im Abhaltungsfal aber Procuratorem Fisci substituiren. I. 834.

S. Hofgerichtsfiscal, Criminalfiscal.

Fiscalische Sachen.

Können am Hofgerichte venteliret werden. I. 222.

Fischerei.

Sol niemand, als wer dazu berechtiget, und nur durch die Seinige, und in seinem Brod und Sold stehende kundige Leute exerciren. I. 385. 797. 798. § 1. 5. II. 19. 97.

Sol ohne landesherrliche Bewilligung nicht an andere übertragen oder geteilet werden. I. 798. §. 3.

Auf den Bächen sollen keine Klebegarn und Nachtangeln oder Nachtkörbe gebraucht werden. I. 798. II. 97.

Fiscus.

Wie dessen Forderungen bei Concursen zu classificiren. II. 709. 710.

Flachs.

Das Troknen desselben beim Feuer, auf dem Ofen und Bakofen, und das

Brandt, Majestät d.
Kirche wegen Publicirung der
Verordnung gnädigst
resolvirt.
Lem. 8 Aug. 1788.
wie die Contravention
zu bestrafen
Decr. Lem. 11. u. 18 Aug.
1788.
N. VIII. e. d. c.

das Verarbeiten beim Licht wird verboten. I. 431. 485. 709. 713. 746. 769. II. 81. §. 3. 141.

Flachsrotten.

Sollen nicht in fließenden Wassern angeleget, noch in diesen gezäunet werden. I. 462. 474. 479. 741. 776. 792. 798. 879. II. 721.

Der Inhalt dieser Verordnungen sol jährlich vor der Flachsernte bekant gemacht werden. II. 721.

Keine neue Rottekuhle sol an herrschaftlichen Fischbachen ohne Anweisung jedes Orts Forstbedienten angelegt und darauf gesehen werden, daß aus den schon daseienden unschädlichen Rottekuhlen das Wasser nicht in die Bäche gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube zum Vertroknen geleitet werde. II. 721.

Fleisch.

Dessen Taxe. I. 414. 426. Sol monatlich im Intelligenzblat bekant gemacht und von den Schäzern des Fleisches mit darauf gesehen werden, daß kein ungesundes und gar zu schlechtes Vieh, und auch keine gar zu junge Kälber geschlachtet werden. II. 342.

Fleischzehente.

Wie solcher zu ziehen. I. 368. 448. II. 423. §. 10. 11. 12.

Derjenige, welcher dabei Unterschleif macht, sol nicht nur dem Zehentherren das Untergeschlagene erstatten, sondern auch nachdrüklich bestrafet werden. II. 424. §. 13.

Flekken.

Darin sol kein Gesindel, so bürgerliche Handtierung nicht gelernet hat oder nicht gebrauchen wil, aufgenommen werden. I. 369.

Haben die Aufsicht über Handwerkwerker und Gewerke. I. 369. 370.

Sollen mit nohtdürftigen Victualien versehen seyn. I. 370. §. 2.

Fluchen und Schwören.

Wird bei wilkürlicher Strafe verboten. I. 359. 396. 455. 631. §. 20.

Flüsse.

Darin sollen die Stauwerke so angeleget werden, daß die Halbschied des Wassers den freien Lauf behält. I. 798. §. 4.

Die Flüsse und Bäche sollen durch Aufräumung und Erweiterung des Flusbettes in gehörigem Gang erhalten, die Ufer vom Strauchwerk gereiniget, mit Erdweiden

bepflanzet and mit Schlagzäunen versehen werden. II. 661.

S. Flachsrotten.

Forderungen.

Wie noch illiquide Forderungen ingrossirt werden können. II. 402. §. 9.

Wenn in der Schuldverschreibung schon um deren Ingrossation gebehten worden, so sol auf Nachsuchen des Creditors damit verfahren werden. II. 405. §. 16.

Im Rechtsstreit befangene Forderungen können nur alsdann ingrossiret werden, wenn sie sich auf Brief und Siegel gründen, oder ein Urtel dafür ergangen, oder wenn sie durch ein gefährliches Schuldenmachen des Debitors in Unsicherheit gesezt werden. II. 501.

Forstbediente.

Deren Amt. I. 403. II. 389. 442.

Sollen die hergebrachten Accidentien an Mast- und Stamgeld, auch von den Pfandungen behalten. I. 406.

Sollen der Nachlässigkeit der Subalternen nicht nachsehen. II. 112.

Sollen auf die Behandlung der Privat-Holzungen achten und zur Belohnung die Halbscheid der Strafe von jedem angezeigten Excess erhalten. II. 389. §. 7.

Sollen die Forst- und Jagd-Excesse der Untertahnen dem Forstsecretär anzeigen. II. 443. § 3.

Forstdienste.

Gehören nicht zu den Extradiensten. II. 445.

Forst-Excesse.

Der Schriftsässigen Untertahnen sollen am Forstgericht untersuchet werden. II. 442. §. 1.

Die der Amtsässigen Untertahnen sollen am Gohgericht in Beiseyn der Forstbedienten untersucht und bestrafet werden. II. 443. §. 2. 3.

Forstgericht.

Sol mit einem Regierungsraht, dem Departements-Kammerraht, dem Forstverwalter und Forstsecretär besezt seyn. II. 442. §. 1.

Daran sollen nur Jagd- und Forst-Excesse der schriftsässigen Untertahnen untersucht und bestrafet werden. II. 442. §. 1.

Sol die Forstobrigkeitlichen Rechte besorgen. II. 443. §. 1.

Forst.

† Soll in den Aemtern, worin
viele d. grosse forstungen sind
als Ebersberg d. je andern
viertheilweis von Forsten d.
Forstbedienten gehalten
werden. V. v. 13 Aug. 1786. §3.

Fourage
wie vom Feldstab,
Fündlung abzuändern.
Exm. v. 28 Nov. 1755.

Forstordnungen.

Forstordnung von 1652. I. 403. von 1771. II. 442.

Forst-Sekretär.

Demselben sollen alle Forst- und Jagd-Excesse zur Einwrugung angezeiget werden. II. 443. §. 3.

Demselben sollen die Forststrafen der Amts-Untertahnen mit einem vom Landgohgrafen attestirten Extract binnen 3 Monat eingesandt werden. II. 443. §. 4.

Mus denen Beamten das Wrugeregister der Forst Excesse Amtssässiger Untertahnen vor Abhaltung der Gohgerichte in duplo zustellen. II. 443. §. 4.

Forum.

S. Gerichtsstand.

Fragstükke.

Wie solche einzurichten. I. 238. 299.
in Ehesachen. I. 349.
Sind noch nach aufgenommenem Zeugenverhör zulässig. I. 238.
Algemeine. I. 241.
Sollen 2 oder 3 Tage vor dem Zeuverhör übergeben werden. I. 299. 312. 349.
Unzulässige können vom Richter verworfen werden. I. 299.

Freibriefe.

Sollen von wegziehenden Eigenbehörigen gelöset werden. I. 730.
Bevor solche gelöset worden, sol den Verlobten kein Ehezettel erteilet werden. II. 14.
Formular, nach welchem die Attestate zum Nachsuchen der Freibriefe von den Beamten einzurichten. II. 96.

Fremde.

Sollen an den Grenzen, unter den Tohren und in den Wirtshäusern examiniret werden. I. 764. §. 4.
Sollen von niemand beherberget oder als Einlieger aufgenommen, sondern in die Wirtshäuser gewiesen werden. I. 774. II. 22. 208.

Friesländisches Hornvieh.

Sol weder zum Verkauf außer oder auf Märkten, noch auch zum Durchführen ins Land gebrache werden. II. 742.

Frieslands-Gänger.

S. Holl- und Frieslands-Gänger.

Fristen.

Wie es damit bei Zeugenführungen zu halten. I. 245.
Die Frist der Ordnung sind in ordinariis 14, in extraordinariis

8 Tage. I. 264. 354. 450. 820.
Wie solche zu berechnen. I. 264.
Fristgesuche sollen zu Protocoll geschehen. I. 356.
Ordnungsfristen sollen präjudicial seyn. II. 353. 603. §. 6.
Ad mundandum et reexhibendum sind 3 Tage. II. 361. §. 9.
Zu Einbringung der Wechselschriften sol niemals die dritte Frist ohne Bescheinigung gesezmäßiger Ursachen nachgesuchet und verstattet werden, sondern nach Ablauf der zweiten wird in contumaciam gesprochen, und in diesem Fal der Regres gegen den Advocaten vorbehalten, auch dieser überdem in 2 gfl. condemniret. II. 603. §. 6.

Fusknechte.
Sollen für ehrliche Leute geachtet werden. II. 325.

Gänse.
Sollen durch einen gemeinen Hirten an unschädlichen Orten vom 1ten Mai bis 14 Tage nach Michaelis gehütet werden. II. 392. §. 3. 4.

Galanteriekrämer.
Denselben wird das Hausiren verboten. II. 523.
Und wieder erlaubet. II. 652.

Garben.
Das Garben der Kriegsknechte und anderer Müßiggänger sol nicht gelitten werden. I. 379.

Garn.
Wie viel Bind und Faden solches halten solle. I. 427. II. 215. 235.
Wie dessen Verkauf zu befördern oder einzuschränken. I. 796. II. 236. 466. 747.
Vorschus auf Garn ist eine privilegirte Schuldforderung. I. 796.
Jedes Stück Garn zu Leggelinnen sol von reinem Flachs wenigstens ¾ bis 1 ℔ wiegen. II. 236.
Moltgarn wird zu spinnen verboten. II. 236.
Garn, welches die erforderliche Güte, Binde und Faden nicht hat, sol bei den fleißig vorzunehmenden Visitationen confiscirt, und der Exces zur Bestrafung des Garnhändlers, auch nach Befinden des Spinners zur Wruge gebracht werden. II. 466. 747.
S. Haspel.

Garten-Dieberei.
S. Feld- und Garten-Dieberei.

Gastereien.
Wie sie auf Hochzeiten und Kindtaufen einzurichten. I. 364. 365.

† Hüttenkäuter, s. Klenbeck.

† Jaitung (Costus, wurde b.
Linné. V. v. 11ten Jun. 1782.

die Einschränkung bei der Gesetzen wurde aufgehoben.
V. u. 1 Aug. 1783.

Laut die §. 8 dieser Verordn. vorgeschriebene Einrichtung soll gr. und gehalten werden.
Circ. v. 23 Nov. 1784.

† Gesetzl.
Dessen ordinäre, assignirte u. verpfändete wird mit Ausnahme Quartal verboten
V. 6 Mai 1783.

† Vom Anschlag der Gebäud
V. v. 29 Oct. 1782.

† Auf die Erfolgung der Verordn. vom 26 Aug. 1783. 24 Aug. 1784 ist hier das unter Hände. bezogen, daß darüber gehalten werden, daß selbe nicht mit Nachsondern Ziegel gedeckt werden.
Circ. v. 28 Aug. 1786.

527. 579. 707. 784. II. 1. 384.
In wie fern Zehrungen bei Hausbührungen, Holz-Düngel-Erd- und Mergelfahren zu verstatten. I. 372. 572. II. 385. §. 6.
Alle übrige, als Fenster-Kuh-Schaaf-Immen-Zehrungen und Spinnereyen sind abgeschaffet. I. 700. 785. II. 2. 385.

Gebäude.
Die Gebäude und Wirthschaft der Untertahnen auf dem Lande sollen von den Beamten järlich besichtiget und den Gebrechen und Mängeln abgeholfen werden. II. 219. 347.
Die Wohnungs-Gebäude auf dem Lande sollen von den Scheunen abgesondert, auch einige Fus hoch aufgemauert werden. II. 306.
Vom Anschlag der Gebäude zur Brandassecuranz. II. 664.
Die Küchen in den Gebäuden sollen durch eine Scheidewand von der Deel abgesondert, die Feueröfen 16 Fus hoch angeleget und bewellert, auch die Ständer und Riegel am Feuerheerd durch eine Brandmauer bedekket werden. II. 673. 674.
S. Häuser.

Geburtshelfer.
Wie sie zu bestellen. II. 595. §. 7.
Sollen dem Collegio Medico Folge und Ehrerbietung leisten. II. 595. §. 11.
Und demselben järlich Bericht abstatten. II. 598. §. 20.
Deren Eid und Taxe. II. 599. 600.

Gefangenwärter.
Sollen für ehrliche Leute geachtet werden. II. 325.

Gehäge.
Sol für das Wildpret in den Vorhölzern und Feldsträuchen nicht gemacht werden. I. 801. §. 12.
S. Hainungen.

Gehölze.
Darin sol kein Feuer angelegt und kein Tobak gerauchet werden. I. 689. 707. 761.
Die Herrschaftlichen Gehölze sollen nur von denen mit Vieh betrieben werden, die dazu berechtigt sind. I. 702.
Vom Verderben und Verwüsten der Gehölze. I. 707. 839. II. 387.
S. Hainung und Holz.

Geistliche Gefälle.
Die Abgaben an die Prediger, Küster und Schulbediente sind

von elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen zu entrichten. II. 607.
Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 706. §. 6.

Geistliche Güter.
Sollen ohne Bewilligung des Consistorii nicht vertauscht werden. I. 138.
Was von Alters her dazu geordnet und gestiftet, sol nicht alieniret noch entwendet werden. I. 142. 593. §. 2.
Darüber sol von den Predigern ein doppeltes Hauptregister gehalten werden. 145. 594. §. 7.

Gemeinheiten.
Gemeine Holzungen, Felder und Weiden sol niemand abgraben, bepotten oder sonst Eintrag tuhn. I. 367.
Können von jeder Dorf- uud Bauerschaft unter sich geteilet werden. II. 611.
Die geteilte Gemeinheiten sollen in der Schazung niemalen erhöhet werden, und ein halbes Jahr von der ganzen extraordinairen Contribution befreyet seyn. II. 611.
Wie die Beamte die Teilung der Gemeinheiten zu befördern, und jährlich davon zu berichten haben. II. 611. 612.

Gemeinschaft der Güter.
Unter Eheleuten, außer der Ritterschaft, gilt die allgemeine Gemeinschaft der Güter, wenn vor der Copulation keine Ehepacten gemacht und gerichtlich insinuiret sind. 43. 63. 628.
Wenn eine minderjährige Weibsperson bei ihrer Verheirahtung mit einem mojorennen Eheman solche eingehet, höret dadurch über sie die Vormundschaft auf. II. 625. §. 21.
Der überlebende von den Eheleuten, welche darin gestanden, behält die Verwaltung und Nuzung der Güter ohne Vormundschafts-Bestellung. II. 628. §. 26.

General-Consistorium.
Sol viermal im Jahr gehalten werden. I. 332.
Wie es zu besezen. I. 333. 334.
Daran gehören Visitations- und Ehesachen. I. 333.

General-Hofgericht.
Sol des Jahrs viermal gehalten werden. I. 180.
Wie es besezt werden solle. I. 180.

Feldmessung
II. 126.

× Q. L-r. 18 Nov. 1784.

Genus Actionis.
Sol auf der Rubrik des Klaglibels ausgedrükket werden. II. 101.

Gerichter.
Ober- und Unter-Gerichter sollen in allen Processen remotis Advocatis einen Vergleich versuchen, und dazu recht- und billigmäßige Vorschläge tuhn. II. 356. §. 1. 361. §. 8.
Bei denselben sol ein Hypothekenbuch gehalten werden. II. 399. §. 1. 2. Dessen Einrichtung. §. 3. 4.
Sollen dem Gläubiger, welcher auf unbewegliches Gut Geld gegen Obligationen vorschießen wil, auf Verlangen einen Extract daraus ertellen. II. 403. §. 13.
Dessen Erfordernisse. II. 403. §. 13.
Sollen für dessen Richtigkeit haften. II. 403. 404. §. 13. 14.
Wie sie bei Löschung der Ingrossationen zu verfahren. II. 406. §. 18. 19. 20.
Ober- und Untergerichter sollen für die Vormundschafts-Sachen ein besonder Protocoll halten. II. 632. 633. §. 38. 43.
Untergerichter sollen der Regierung järlich eine Vormundschafts-Tabelle einschikken. II. 634. §. 44.
Dieses sol auch von den Obergerichtern geschehen. II. 634. §. 46.
Von deren Einrichtung. II. 634. §. 45.

Gerichtsstand.
Prediger stehen in secularibus unterm Consistorio, in criminalibus aber blos unterm Landesherrn. I. 629.

Gerichtstage.
S. Ordinaria juridica.

Geschenke.
Sollen von Gerichtspersonen nicht genommen werden. I. 351. §. 65. II. 29. 305.
Sind bei Bestellung der Prediger- und Schuldienste verboten. I. 504.
Auf Hochzeiten und Kindtaufen sollen zur Veranlassung des Geschenke-Gebens keine Geschenke-Tische gesezet werden. I. 701. 785. II. 385. 643.

Gesinde.
Wie dasselbe zu bestrafen, wenn es seine Dienstzeit nicht antrit oder aushält. I. 375. 410. II. 48. §. 3.
Dem ausgetretenen Gesinde sol kein Vorschub gegeben, und wenn es geschehet, dies sowol als die Verführung zur Dienstverlassung oder Unge-

Ungehorsam bestrafet werden. I. 376. II. 49. §. 6.
An Stat des Lohns sol kein Land für das Gesinde besamet werden. I. 376. 409. II. 53. 225.
Taxe des Gesindelohns. I. 409. 424. II. 52.
Sol ohne Erlaubnis nicht außerhalb Landes dienen. I. 487. 491. II. 48. 204.
Sol nicht vor der Zeit des Dienstes entlassen werden. II. 50. §. 8.
Sol allemal ein Vierteljahr vor Michael oder Ostern aufgekündiget werden, widrigenfalls der Dienst noch das folgende Jahr continuiren. II. 50. §. 9.
Sol von seinem Dienstherrn eine Kundschaft seines Verhaltens vorzeigen und ohne solche von niemand in Dienst genommen werden. II. 50. §. 9. 646.
Sol ohne Erlaubnis des Herrn nicht ausgehen. II. 50. §. 10.
Sol des Tages nicht mehr als dreimal gespeiset werden. II. 51. §. 11.
Dem Gesinde sol kein Caffee gegeben, noch von demselben prätendiret werden. II. 202. 209. 648. §. 2.
Die Kinder der Untertahnen auf dem Lande sollen wenigstens 3 Jahr bei einem andern als Gesinde dienen, und nicht eher zur Heiraht gelassen werden. II. 47. §. 1. 642.
S. dienstfähige ledige Personen, Holl- und Frieslandsgänger, Lediges Gesinde, Verführer.

Gesinde-Ordnung.

Gesinde-Ordnung von 1752. II. 47.
Auf die Befolgung derselben und besonders darauf, daß den Kindern der Untertahnen auf dem Lande, die nicht 3 Jahr bei andern gedient haben, die Ehe nicht verstattet werde, sollen die Beamte achten. II. 642.
Die Amtsunterbediente sollen den Vorstehern jeder Bauerschaft die Gesinde-Ordnung järlich einmal vorlesen, oder sie selbst sie lesen lassen, und darauf sehen, daß kein Gesinde angenommen werde, das nicht ein Attestat seines Wohlverhaltens beigebracht hat. II. 646. Decr. v. 6 Jun. 1783.

Gevattern.

Deren Pflicht. I. 82. 84. 91. 525. §. 14.
Sollen unehelichen Kindern nöhtigenfals ex officio bestellet werden. I. 362. §. 7. 524. §. 9.
Sollen nicht mehr als zwei bis drei ohne Unterschied des Geschlechts ge-

Grundzeichen
dessen Lesung, Aussprache
u. empfindung wird vorbehalten
und Abweichungen nicht Gültig,
Berl. d. 16ten Mai, 1783.

gebehten werden. I. 526. §. 16. 17.
Von den Eigenschaften der Gevattern. I. 526. §. 18 19.
Sollen nicht um Geschenk und Gaben willen gebehten werden. I. 527. §. 20.

Gewehr.

Damit sol sich keiner außer den gemeinen Landstraßen finden lassen, vielweniger dasselbe lösen. I. 386. 800. II. 123.

Gewicht.

S. Maas.

Gläubiger.

Sind schuldig, die Pfänder und liegende Gründe bei der Execution, im Fall darauf nicht gebohten wird, fürs Taxatum anzunehmen. I. 301. 302. 304.
Und den Ueberschus an den exequendum heraus zu zahlen. I. 302.
Wenn sie auf unbewegliche Güter Gelder gegen Obligationen vorschießen, sol ihnen zuförderst ein Extract aus dem Hypothekenbuche auf Verlangen ertheilet werden, und wie solcher beschaffen seyn müsse. II. 403 §. 13.
Wenn denselben die liquiden Activ-Schulden ihrer Debitoren anzuweisen. II. 414. §. 3.
Eigenbehörige und meierstätische Grundstükke sollen denselben wegen ihrer consentirten Forderungen gegen Uebernahme der Lasten untergegeben werden. II. 414. §. 4.
Genießen wegen Saat-Brodtkorn- und Leinsaamen-Schulden, oder des zu deren Anschaffung hergeschossenen Geldes, wenn darüber ein Amtsschein ausgestellt ist, bei entstandenem Concurse des Vorzugs der ersten Klasse gleich nach den Herrschaftlichen-Guts- und Pachtherrlichen Gefällen. II. 427. 707. n. 8.
Wie sie bei Concursen zu classificiren. II. 702--712.
Sollen, wenn sie sich im Professions-Termin nicht gemeldet, mit ihren Forderungen präcludiret werden. II. 702.

Glokken.

Sollen von den Kirchspiels-Genossen unterhalten werden. I. 614. §. 3.

Gnadenbriefe.

S. Privilegien.

Gnadenjahr.

Wie das Gnadenjahr der Prediger-Witwen zu berechnen. I. 596.

Gohgerichte.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 300.

Sollen jährlich einmal wo möglich alle im Frühjahre gehalten werden. II. 430.

Vor deren Abhaltung sol dem Landgohgrafen die Anzahl der eingewrugeten Excesse und der Tage, die zu deren Entscheidung nöhtig, zugesendet werden. II. 430.

Daran sollen die Forst- und Jagd-Excesse Amtsässiger Untertahnen bestrafet werden. II. 443. §. 2, 3.

S. Landgohgericht.

Gohgerichts-Excesse.

Deren vorgerichtliche Untersuchung ist verordnet. II. 155. 183. 428. ff.

Sollen denen Beamten oder Unterbedienten zeitig angezeiget werden. II. 183.

Gohgerichts-Strafen.

Wenn deren Deposition von der Regierung erkannt und geschehen ist, sol mit deren Beitreibung Anstand genommen werden. II. 60. 187.

Wann solche von den Soldaten beizutreiben. II. 93.

Können nur bei der Regierung deponiret werden. II. 189.

Gohgrafen und Richter.

Der Gohgraf und Richter in Lemgo sol sich nach der Sporteln-Ordnung der Stadts-Untergerichte richten. II. 300.

Müssen die Sporteln ad marginem notiren, und darüber eine besondere Quitung erteilen. II. 304.

Wie sie bei Executionen zu verfahren haben. II. 412. ff.

Goldmünzen.

Leichte Pistolen unter 3 As und ungerändete Holländische Ducaten werden zu coursiren verboten. II. 503.

Goldschmiede.

Sollen nichts als 13 löhtiges Silber verarbeiten. II. 104.

Gottesdienst.

Wie der Gottesdienst einzurichten. I. 31. 621. §. 13.

Während des Gottesdienstes sol in den Wirtshäusern sich niemand betreten, noch Bier, Brantewein oder Wein geschenket, und solche des Endes visitiret werden. I. 34. 359. 619. II. 9.

Während des Gottesdienstes sollen die Stadttohre, auch Kramer-

und

Die Designation der Forsten soll in der Ostermesse an die Regierung eingesandt werden d. die Abhaltung der Gogrichte von der Regierung Glindow, nach einem Directorial Einhalten in Gemäßheit eines Landesherrl. Rescripts v. 10 May 1787 zu ersehen.
Circ. v. 28 May 1787.

Dem Gogrichts Commissario soll bey der Gogrichtsabhaltung selbst, kein Protocoll von einem solchen Fall, worin eine beliebige Entscheidung nöthig ist, zu dem Ende eingesandt werd.
Circ. v. 5 Nov. 1782.

Demselben müssen die Forstsessions Protocolle zur Revision vorgelegt werden.
R. v. 13 Apr. 1786. S. 60.

und Handwerksladen zugehalten werden. I. 359. §. 4. 620. §. 9.
Sol aus jedwedem Hause zum wenigsten alle Predigten von einem besuchet werden. I. 359. 621. §. 4.
Sol mit Einschlus des Gebehtes und Gesanges nicht über fünf viertel Stunden dauren. I. 515. §. 16.
Sol auch von fremden Religions-Verwandten, die im Kirchspiel wohnen, besuchet werden. I. 620. §. 10.
Die Versäumer und Verächter des Gottesdienstes sollen bestrafet werden. I. 620. §. 10.
Vom häuslichen Gottesdienst. I. 637.

Gotteslästerung.
Gotteslästerung, Fluchen und Schwören wird bey wilkührlicher Strafe verbohten. I. 359. 396. 455. 631.

Grade.
Grade der Verwandschaft, die sich zu heirathen verboten. I. 97. 361. 573.
Die Gerichtspersonen sollen sich der Partheien Sachen bis zum 4ten Grad der Verwandschaft civilis computationis enthalten. I. 298.

Gräber.
Die Gräber auf den Kirchhöfen sollen wenigstens 5 Fus tief gemacht werden. II. 681.

Gras.
Der Verkauf des Grases auf den Wiesen wird verboten. II. 203.
Sol in den Hainungen nicht gemehet oder abgeschnitten werden. II. 389. §. 4.

Grasfuhren.
Die unnöhtige Grasfuhren zwischen den Ländereien auf dem Lande sollen abgeschaft und uhrbar gemacht werden. II. 730.

Grenzen.
Sollen von den Beamten alle 3 Jahr besichtiget und auf die Erhaltung der Grenzmäler geachtet werden. I. 382. II. 376.
An den Grenzen sollen Warnungspfäle für die fremden Bettler und Landstreicher errichtet werden. II. 371.

Güter.
Im Streit befangene Güter dürfen nicht verändert noch veräusert werden. I. 253.
Eigenbehörige und meierstätische Güter

ter dürfen ohne Landes und Gutsherrliche Bewilligung nicht veräuſert noch verpfändet werden. II. 25. 46. 409. §. 26. 414. §. 4.

Verpfändungen der unbeweglichen Güter sind ins Hypothekenbuch einzutragen, und erhalten dadurch nach der Zeitordnung der Ingrossation einen Vorzug vor allen nicht ingrossirten. II. 400. §. 5. 6. 7.

Verpfändungen der erbfreien, erbzins oder erbpachtpflichtigen Baurengüter sollen mit Bewilligung des Amts geschehen. II. 408. 409. §. 23. 25.

Unbewegliche Güter können erst dann zur Execution gebracht werden, wenn keine entbehrliche bewegliche mehr vorhanden sind. II. 413. §. 1.

Das Wiedereinlösungsrecht ist dem Debitori executo vorzubehalten, und zwar der beweglichen Güter in Monatsfrist, der unbeweglichen aber nach Verschiedenheit des Gebots in 3 oder 6 Monaten. II. 417. 418 § 6. 7.

Von solchen Gütern, welche unmündigen Kindern mit Entziehung des dem Vater gebührenden Niesbrauchs vermacht werden, mus dieser der Obrigkeit eine eidlich zu bestärkende Specification binnen 6 Wochen verschlossen übergeben. II. 622. §. 13. 628. §. 25.

Gutsherren.

Mit deren Vorwissen sind die Brautschätze der Bauersleute Kinder zu bestimmen. I. 364.

Ohne ihren Consens sollen keine neue Kötter oder Hüffelten angesezt werden. I. 367.

Können von den Pacht- und Zehentpflichtigen die Ablieferung marktgebigen Korns verlangen. S. Pachtkorn und Pfandungsrecht.

Ohne ihre Bewilligung sollen keine Eichen gefället und verkaufet werden. S. Eichen.

Müssen die Weinkäufe und Sterbgefälle nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustand bestimmen. I. 490.

Können die ausgetahne und wüste Höfe wieder besezen. I. 808.

Haben Macht den Wert der Gebäude eigenbehöriger und meierstätischer Colonorum im Brand-Catastro zu bestimmen. II. 54. 75.

Können von elocirten Höfen, wobei Ueberschus ist, die Lieferung des Pacht-

Güter, die Mutation derselben oder Landbuch
Güth Gross. Consul ist verbotten. II. 467.

Vergleichung von dem Inhalt
der Landesordnung in Unterthänigkeit zu referiren
sollen die Gnade für Sich-
die Unterthänigkeit Treu Gehorsamst
ablegen. Lieg. d. 7ten Sept. 1784.
v. Hamilton.

korns in natura oder dessen Bezahlung in marktgängigem Preise verlangen. II. 396.
Wann sie in die Verpfändungen ihrer eigenbehörigen Güter zu consentiren. II. 409. §. 27.
Der ohne ihre Einwilligung vorgenommene Gütertausch ist ungültig. II. 467.

Gutsherrliche Gefälle.

Stehen, wenn sie bei Baurengütern über zwei Jahr rükständig sind, den ingrossirten Forderungen nach. II. 410. §. 29.
Sollen bei 50 gfl. Strafe und des Ersazes des Ertrags ex propriis von elocirten Höfen, wobei Abgang ist, vom Rendanten nicht eher, als bis alle landesherrliche Abgaben und die Gefälle der Geistlichen berichtiget, nach der Kammertaxe bezahlet werden. II. 502. 607. §. 1. 2. 3.
Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 707.

Häuser.

Die Häuser der contribuablen Untertahnen auf dem platten Lande sollen numeriret werden. II. 216.
Auch die der Neubauer. II. 675.
S. Gebäude.

Häuslinge.

S. Einlieger.

Häute.

Rohe Häute sollen nicht außerhalb Landes verführet werden. I. 413.
Deren Verkauf sol nebst dem Preise in den Intelligenzblättern bekant gemacht und die Anzeige unentgeltlich eingerükt werden. II. 431. 524.
Sollen nicht eher, als bis sie den Weis- und Rohtgerbern zum Verkauf angeboten worden, an jemand anders verkauft werden. II. 525.

Hainungen.

Sollen nicht beschädiget werden. I. 707. 801.
Wie solche in den Gehölzen anzulegen. II. 387.
Darin Vieh zu hüten, Gras zu schneiden und Laub zusammenzuharken ist verboten. II. 388. 389.

Halbjähriger Behtrag.

S. Behtrag.

Handelsbücher.

Das Privilegium der Handelsbücher sol nur Kaufleuten, Krämern und Handelsleuten, und nicht den Handwerksleuten und Handlung führenden Juden zustehen. II. 608. §. 1.

Beweisen halb, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben. II. 608. §. 2.
Das Privilegium der Handelsbücher erstrekt sich nicht auf diejenigen Waaren, die durchs Gesinde geholet werden. II. 609. §. 3.
Gilt gegen Landes-Untertahnen, die keine Kaufleute sind, nur auf ein Jahr. II. 609. §. 4. 5.
Sollen bei Concursen im Liquidations-Termin produciret werden. II. 698.

Handlungen.

Die gerichtliche Handlungen sollen von den Procuratoren unterschrieben, und in ordinaria juridica ad Protocollum übergeben werden. I. 827.

Handwerker.

Bleiben in Städten und Flekken bei ihren habenden Privilegien. I. 369.
Sollen mit ihren Waaren niemand übersezen. I. 370. 867.
Sollen ohne Vorwissen der Obrigkeit unter sich keine Zusammenkünfte anstellen. I. 848.
Davon sol niemand, denn allein die Schinder ausgeschlossen seyn. I. 853. 861. 862. II. 324. 459.
Sollen in ihren Streitigkeiten auf kein Handwerks-Erkentnis aus dreier Herren Ländern provociren. I. 856.
Müssen sich der obrigkeitlichen Einrichtung, die mit den Zünften gemacht wird, unterwerfen. I. 856. 866. II. 345.
Handwerker aus verschiedenen Ländern sollen ohne Zuziehung der Obrigkeit mit einander nicht correspondiren, noch sich beschikken lassen. I. 857.
Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern ist aufgehoben. I. 858.
Sollen die Gesellen mit Verfertigung kostbarer und unnüzer Meisterstükke nicht beschweren. I. 861.
Sollen ihre Kinder aufs Handwerk reisen lassen. II. 47. 345.
Sollen auf dem Lande nicht anders gestattet werden, als wenn sie sich in die Zunft der am nächsten gelegenen Stadt aufnehmen lassen. II. 345.
Ihnen sol eine Taxe gesezet werden. II. 366.
Dabei sollen Weibspersonen zugelassen werden. II. 457.
In den Verzeichnissen der Handwerksleute auf dem Lande sollen die Unterbediente keinen Professionisten eigenmächtig weglassen. II. 476.

Ehstländische ritterschaftliche
Landtags-Assessur Güter
der Landwirthschaft treiben
können. Lieu. d. 1 Oct. 1782.

Handwerks-Artikel.

Sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie vom Landesherrn oder eines jeden Orts dazu berechtigten Obrigkeit confirmiret sind. I. 848.

Die Revision derselben wird vorbehalten. II. 345.

Handwerks-Bücher.

Haben kein Privilegium der ordentlichen Handelsbücher. II. 608.

Handwerks-Geschenke.

Einem wandernden Gesellen sollen an jedem Orte 4 bis 5 gute Groschen zum Geschenk gegeben werden. I. 858.

Handwerks-Gesellen.

Wie das Auftreiben, Aufstehen und Austreten der Handwerksgesellen abzuschaffen und zu bestrafen. I. 849. 852. 854. 855. 860.

Sollen keine Siegel haben. I. 857.

Sollen sich des Bettelns vor den Thüren gänzlich enthalten. I. 379. 858.

Sollen keine Degen tragen. I. 859.

Können während ihrer Gesellen-Jahre ohne Nachteil bei andern Herrschaften dienen. I. 859.

Sollen sich des Montags und sonst der Arbeit nicht eigenmächtig entziehen. I. 859. II. 457.

Sollen keine besondere Gesellenbriefe

Sollen nicht eher zur Heirath und Meisterschaft gelassen werden, als bis sie wenigstens 2 Jahr gereiset haben. II. 47. 345.

Verheirathete Gesellen sollen nicht ausgeschlossen werden. II. 458.

Handwerks-Grüße.

Handwerksgrüße und andre läppische und unvernünftige Redensarten und Formalien sind aufgehoben und verboten. I. 858. 859.

Handwerks-Kosten.

Sollen von der Obrigkeit auf ein gewisses gesezet werden. I. 857. 866.

Handwerks-Laden.

Sollen allenthalben gleich gültig seyn und alle Hauptladen abgeschaffet werden. I. 856.

Handwerks-Meister.

Wie sich dieselbe beim Aufdingen der Lehrjungen und Ausstellung der Kundschaften für die Gesellen zu verhalten haben. I. 849. 859.

Sollen keine andere Meister oder Gesellen schelten, schmähen, oder auf- und umtreiben, sondern in streitigen Fällen richterliche Hülfe suchen. I. 854.

Junge Meister sollen nicht vor andern beschweret werden. I. 860.

Werden von dem Eide, der Zünfte Heimlichkeiten zu verschweigen, losgesprochen. I. 861.

Sollen, wenn sie eine uneheliche oder geschwächte Person heirathen, nicht ausgeschlossen werden. I. 861.

Einen geschikten Meister oder Künstler kan der Landesherr nach Gelegenheit der Sache dispensiren und auch wider der Zunft Willen zur Meisterschaft kommen lassen. I. 866.

Können so viel Lehrjungen und Gesellen halten, als sie nöthig haben. II. 458.

Handwerks-Misbräuche.

Kaiserliches Edict wider die Handwerks-Misbräuche von 1731. I. 846. von 1772. II. 455.

Was für Gebräuche darunter zu zählen. I. 862—865.

Handwerks-Strafen.

Sollen nicht über 1 bis 2 Gulden Rheinisch gehen. I. 851.

Finden nicht Stat, wenn ein Gesell an einem Orte gelernet, wo andere Handwerksgebräuche sind. I. 853.

Sollen in den Innungsbriefen bestimmet werden. I. 858.

Handwerkszeug.

Darauf sol nicht anders als in Ermangelung anderer Mobilien, Immobilien und Activ-Schulden, exequiret werden. II. 413.

Haspel.

Sol viertehalb Ellen lang seyn und jedes Bind 60 Faden halten. II. 211. 212.

Der große Haspel sol $3\frac{1}{2}$ Ellen lang seyn, und jedes Bind 66 Faden enthalten, der kleine $2\frac{1}{4}$ Ellen lang seyn und das Bind 60 Faden enthalten. II. 215.

Auf die Richtigkeit der Haspel sol von den Beamten und Magistraten genau gesehen werden. II. 747.

Hausbührungen.

S. Gastereien.

Hausdiebe.

Sollen, wenn der Diebstal 5 Rthl. beträgt, mit der Lebensstrafe beleget werden. II. 51.

Hausiren.

Auf dem platten Lande sol niemand mit kurzen Waaren hausiren, der dazu von der Rentkammer keine schriftliche Erlaubnis erhalten. II. 17.

Wird gänzlich und besonders den Mes-

* 3. auf den Dörfern mit einigen Einschränkungen auf dem Land wohnhaft

Circ. v. 30sten Jan. 1786.

† können bei Halbentwendung auch von den Forstbedienten mit Zuziehung des Amtsentrabs. Leute vorgenommen werden.

Anmerk. 9. in der Ausf. Ord. Verord. v. 13 Aug. 1786.

†† Jahrs-Holz von den Forstämtern des Dorfs z. B. Baumst. wofür sie bestellt ist, nämlich, oder dem Verschleißer d. A. verabfolgt werd.

Circ. v. 14ten Oct. 1783.

= = bei dem Holz, soll vorzüglich auf das älteste Rücksicht genommen, wenn d. kein Frevler, die über 30 Jahre alt ist, gemeldet wird.

Circ. v. 23 Dec. 1783.

= = die 60 jährige Holz Schlag 5 Jahre beim Land gehauen stehen

Circ. v. 9ten May 1787.

Messerkerls verboten. II. 26. 251. 320. 523.
Wird außer den Jahrmärkten gänzlich untersaget, auf offenen Jahrmärkten aber nur denjenigen verstattet, die von der Regierung dazu Erlaubnis haben. II. 207.
Wird wieder, wie vorhin, frei gegeben. II. 652.
Keine Ausländer sollen mit fremdem Tobak hausiren. II. 724.

Hausvisitationen.

Sollen bei begangenen Verbrechen, wenn der Täter nicht ertappet wird, von den Beamten angestellet werden. II. 244.

Hebammen.

Wie sie zu bestellen. I. 528. II. 333. §. 11. 447. 448. 594. 596.
Sollen sich keiner Instrumente bedienen, sondern, wo nöhtig, einen Arzt oder Wundarzt zu Hülfe rufen. II. 333. §. 12. 597. §. 17.
Deren Taxe. II. 534. 599.
Hebammen-Ordnung von 1772. II. 447. von 1776. II. 592.
Sollen der Direction des Collegii Medici unterworfen seyn. II. 592. 593. *).
Sollen keine Arzneien verschreiben oder austeilen. II. 595 § 8.
Was sie für Pflichten zu beobachten. II. 596.
Sollen in schweren Geburtsfällen zu rechter Zeit die Hülfe der Landhebamme oder eines verpflichteten Geburtshelfers suchen. II. 597. §. 15.
Sollen dem Collegio Medico jährlich Bericht abstatten. II. 598.
Ihr Eid. II. 599.
S. Landhebamme.

Hebungen.

Wenn die Hebungen der Herrschaftlichen Gelder von den Beamten geschehen sollen. I. 813. II. 471.
Verordnung wegen der dabei vergriffenen Gelder. II. 685.
S. Rendanten.

Heerstraßen.

S. Wege.

Hefe-

*) Durch ein Circulare vom 10ten Jul. 1781. ist den Aemtern und Städten bekant gemacht, daß bis zur volzogenen Einrichtung des Collegii Medici die Aufsicht auf das Hebammenwesen und auf die Befolgung der Landhebammen-Ordnung, so weit diese ohne Daseyn gedachten Collegiums schon geschehen kann, von der Regierung werde besorget werden.

Hefrgebühren.

Sollen nach Proportion zu 2. 3. 4 oder 6 gr angesezet werden. II. 322.

Hegezeit.

Während derselben ist das Jagen verboten. I. 802. 809. II. 27.

Wird vom 1ten Merz bis auf den 1ten September jedes Jahrs festgesezt. II. 655.

Heiden.

Sollen ohne Vorwissen der Forstbedienten nicht angezündet werden. I. 463. II. 505.

S. Senne.

Heirahten.

Sollen mit Bewilligung der Eltern und Vormünder, in welcher Gewalt die Kinder noch sind, geschehen. I. 101. 572. § 7.

Kindern, die sich ohne Consens der Eltern verheirahten, sind diese zu keiner Mitgift verbunden. I. 361. §. 6.

Junge Leute auf dem Lande sollen nicht eher heirahten, bis sie dociret, daß sie wenigstens 3 Jahr bei andern gedienet. I. 836. II. 47. §. 1. 642.

Hekken.

Sollen nicht in die gemeinen Wege und Viehtriften getrieben werden. I. 383.

Sollen nicht verdorben werden. I. 461. 873. 885.

Die Anziehung lebendiger Hekken Stat der Zäune wird empfohlen. I. 802 §. 13.

Alle Hekken und Sträuche zwischen den Feldern und an den Wegen und Straßen, wo kein Vieh gehütet wird, sollen gänzlich ausgerottet werden. II. 308. 450. 677.

Hekken, die zum Brennholz bleiben müssen, sollen alle 3 Jahr, und die zur Befriedigung und Abgrenzung dienen, ums andere Jahr gehauen, darin aber keine Bäume gelassen werden. II. 450. 677.

Herbergirer.

Sollen von verdächtigen Gästen und Fremden dem Amt Anzeige tuhn. I. 370. II. 371.

Sollen keine Spiele gestatten. I. 372.

Deren Taxe. I. 416. 427.

Niemand sol sich des Herbergirens anmaßen, der sich dazu nicht öffentlich qualificiret. I. 821. II. 22. 208.

S. Wirte.

* Amtes d. Stadt wendet seine
die Verordnung wegen des Ab-
rottens d. Abschaffung des Ge
zur Vollziehung zu bringen.
Lion. d. 30ten Octobr. 1781.

* Das Hochfürstl. Consist. wird nach
Befund der Umstände d. Mon.
Mayen mündl. Anzeige thun.
R. v. 1. Dec. 1783.

† Band
wie dessen Beilage.
Einrückung abgewendet.
Cons. v. 29 Nov. 1783.

Herkommen.

Sol gegen die Zehentordnung von 1771 nicht Stat haben. II. 425.

Dabei sol, wenn über die Art der Dienstleistung Streit entstehet, der Dienstmann so lange geschüzet werden, bis der Dienstherr ein anders erweiset. II. 665.

Herrschaftliche Bediente.

Sollen ihr dreimonatliches Tractement verlieren, wenn sie verbotene Gastereien anstellen oder sich dabei einfinden. II. 2.

Müssen ihr erstes Quartal an die Witwenkasse bezahlen. II. 42.

Herrschaftliche Gelder.

Wie deren Vergreifung zu bestrafen, II. 685.

Heuerkorn.

S. Pachtkorn.

Hirschstangen.

Die gefundene Hirschstangen sind an das Zuchthaus gegen Bezahlung abzuliefern. II. 315.

Hirten.

Sollen in Hölzern und Heiden kein Feuer anlegen. I. 689.

Eine jede Dorfschaft sol einen gemeinen Kuh- und Schweinehirten halten. II. 391.

Hochzeiten.

Sollen an Sonn- und Festtagen nicht gehalten werden. I. 579. II. 385.

Sollen nur einen Tag gehalten und darauf nur eine bestimmte Anzahl Personen gebehten werden. I. 701. 784. II. 2. 384.*

Dabei und bei Einholung der Braut ist das Schießen verboten. I. 784. II. 81. 385.

Adliche, Herrschaftliche Bediente und vornehme Bürger sind von diesen Einschränkungen ausgenommen. II. 386.

Werden unter gewissen Einschränkungen an Sonn- und Festtagen zu halten wieder verstattet. II. 464. 643.

Darauf sollen keine Schenktische gesezet werden. S. Geschenke.

Höckerwaaren.

Sollen mit 10 von hundert Gewinst verkaufet werden. I. 391.

Deren Taxe. I. 416.

Höpfner.

Deren Lohn. I. 417.

Hofgericht.

Sol alle Mittewochen, oder wenn solcher ein Feiertag ist, des folgenden Tages gehalten werden. I. 176.

Sol in der Stadt Lemgo seyn. I. 176. 180. 308.
Das General-Hofgericht mus viermal des Jahrs gehalten werden. I. 177. 180.
Dazu sollen zwei Herrschaftliche Räthe, ein Deputirter der Ritterschaft, und einer von den Städten verordnet werden. I. 180.
Diese sollen den Beisizer-Eid schwören, und sich 14 Tage vorher an dem Orte, wo das Hofgericht gehalten wird, einfinden. I. 181.
Vorbehalt des Regierenden Herrn, solchem persönlich beizuwohnen. I. 181.
Kan aus erheblichen Ursachen außer die bestimten Zeiten verlegt werden. I. 181.
Denen dazu verordneten Deputirten müssen Acta zeitig zugestellet werden. I. 184.
Die daran gemachte Urteile werden im Namen des Landesherrn eröfnet. I. 186. §. 4.
Dessen Tax-Ordnungen. Alte I. 216—220. Neue II. 257. ff.
Des Hofgerichts Jurisdiction. I. 221.
Davon sind Criminal-Consistorial- und Lehnssachen ausgenommen. I. 222.
Davon sollen keine Sachen avociret, noch durch Landesherrliche Mandate geändert werden. I. 283.
An demselben mus Stat der bisherigen Confirmationsbücher ein ordentliches Hypothekenbuch gehalten werden. II. 399. §. 1.
Wie dieses einzurichten. II. 399. §. 3.
Mus der Regierung die Extracte aus dem Hypothekenbuche, wegen geschehener Ingrossationen, erteilen. II. 406. §. 17.

Hofgerichts-Beisizer.

Dürfen bei den Relationen keine Nebensachen tractiren, sondern müssen solche aufmerksam anhören. I. 128.
Sollen eher nicht referiren, als bis die Ordnung an sie komt. I. 128.
Müssen sich der Würde und dem Ruhm des Gerichts gemäs bezeigen. I. 128.
Deren erforderliche Eigenschaften. I. 175. 176.
Ihre Anzahl ist auf zwei festgesezt. I. 175.
Der älteste sol in Abwesenheit des Hofrichters das Directorium führen. I. 175.
Können nebst dem Hofrichter in allen summarischen und extraordinairen Sachen erkennen und bloße Inter-

Interlocute und Bescheide sofort erteilen. I. 176. 177. 184.
Müssen die Entscheidung der Definitiven in ordinariis causis und wichtige Interlocute zum General-Hofgericht aussezen. I. 177. 181. 184.
Sollen in Sachen, deren Parteien sie verwandt, oder denen sie advocando vel consulendo bedient gewesen, sich des Votirens enthalten. I. 178 179.
Sind des Dienst- und Unterthanen-Eides bei Abfassung der Urteile entlassen. I. 181.
Deren Eid. I. 182.
Denen Beisizern aus der Ritterschaft und Städten sollen die Acten vor der Relation zugesandt werden. I. 183.

Hofgerichtsbote.
Dessen Amt und Eigenschaften. I. 206.
Dessen Belohnung. I. 210. 211.
Dessen Eid. I. 211. 212.

Hofgerichts-Fiscal.
Was derselbe zu verrichten. I. 204. 311. 313.
Sol die angesezten Strafen gehörig beitreiben, darüber ein ordentliches Register führen und jährlich Rechnung ablegen. I. 204. §. 1.
Sol in fiscalischen und Strafsachen von Amts wegen agiren. I. 204. §. 2.
Sol sich des Procurirens am Hofgericht enthalten. I. 205. §. 3.
Sol im Verhinderungsfal durch einen Procurator sein Amt verwalten lassen. I. 205. §. 3.
Von dessen Gefällen sollen die ausserordentlichen Ausgaben genommen werden. I. 205. §. 4.
Darf ausser seinem Gehalt nichts nehmen. I. 205. §. 5.
Dessen Eid. I. 205.

Hofgerichts-Ordnung.
Hofgerichts-Ordnung von 1593. I. 173.
Die in der Hofgerichts-Ordnung nicht ausgedruckte Fälle sollen nach gemeinen Rechten entschieden werden. I. 282.
Deren Kaiserliche Confirmation. I. 285.
Deren Privilegium de non appellando. I. 287 — 290.
Register darüber. I. 291 — 296.

Hofgerichts-Pedell.
Dessen Eigenschaften, Amt und Genus. I. 212. 213.
Dessen Eid. I. 214.

Hofgerichts-Personen.
Sind, so viel das Gericht und daran gehö-

gehörige Sachen betrift, aller Eide erlassen. I. 181.
Deren Bestrafung. I. 214.

Hofgerichts-Secretarius.
Dessen Pflichten. I. 186. §. 1.
Sol in allen gerichtlichen Audienzen zu rechter Zeit erscheinen, ein umständliches genaues Protocoll führen, die producta annehmen, registriren und zu rechter Zeit ediren. I. 187. §. 2.
Sol die Acten aus dem Protocol suppliren, geschlossene Acten mit Vorwissen des Hofrichters ad referendum unter die Beisizer austeilen, darüber ein besonderes Register machen und dieses dem Hofrichter in den Gerichtstagen zur Beförderung der Sachen vorlegen. I. 187. §. 3.
Sol die Bescheide auf die producta selbst schreiben, alles selbst revidiren, collationiren und unterschreiben, das Gerichtssiegel in guter Verwahrung halten und zu keinen fremden Sachen gebrauchen, I. 188. §. 5.
Sol alle producta mit Benennung der Zeit und des Orts präsentiren, ohne Bewilligung des Hofrichters und der Beisizer keine Abschriften davon geben, die erkanten Abschriften aber ohne Verzug erteilen. I. 189. §. 10.
Sol die gerichtlichen Handlungen entweder selbst oder durch den Adjunctum und keinen andern schreiben lassen. I. 190. § 11.
Darf in seinen eigenen und seiner Verwandten Sachen als verdächtig recusiret werden. I. 190. §. 15.
Darf in keinen am Hofgericht rechtshängigen Sachen advocando bedient seyn. I. 191.
Bei dessen Abgang oder Tode sollen seine Protocolle dem Hofrichter zur Aufbewahrung eingehändiget werden. I. 191. §. 16.
Dessen Eid. I. 191.
Wie er sich mit dem Secretario adjuncto in die Ausfertigungen zu teilen. I. 220.
Kan Schuldbriefe erteilen. I. 308.

Hofgerichts-*Secretarius adjunctus*, oder Unterschreiber.
Sol dem Hofgerichts-Secretario getreu und gehorsam seyn, und alles, was ihm derselbe zu schreiben giebt, mit gutem Fleis verrichten. I. 187. §. 4.
Sol im Verhinderungsfal dessen Amt versehen. I. 188. §. 6.
Dessen Eid. I. 192.

* ein Fuhrmann mit 3 bis 4 Pferden, [illegible] die in einem Orte anstatt halb Landes auf Gebürgen, [illegible] Pässen mehr ein, [illegible] Gebäude genommen, [illegible] werden.

Linz d. 7 May 1782.

Hofgerichts-Visitationen.

Wann und wie solche vorzunehmen. I. 283.

Hofgerichts-Visitations-Abschied von 1595. I. 297. von 1600. I. 307.

Hof-Inventarium.

Der Verkauf des Hofgewehrs eines Eigenbehörigen zu Bezahlung seiner Schulden wird nur eingeschränkt verstattet. II. 410. §. 30. 414. §. 4.

Wann solches auf Baurengütern, die in Concurs gerahten, zu verkaufen. II. 696.

Hofrichter.

Sol, wenn ein solcher zu haben ist, adlichen Standes seyn. I. 175.

Sol das Directorium am Hofgericht führen. I. 176.

Sol auf den ordentlichen und geschwinden Gang der Processe sehen, und die geschlossenen Sachen unter die beiden Hofgerichtsbeisizer zu gleichen Teilen ad referendum verteilen, oder solche selbst, wenn die Ordnung ihn trift, zur Relation behalten. I. 177.

Sol darauf halten, daß alle unnöhtige Weitläuftigkeit bei Relationen vermieden, das wesentliche zur Sache darin nur vorgetragen, und solche von den Beisizern mit aller Aufmerksamkeit angehöret werden. I. 178.

Dessen Eid. I. 182.

Hofrauer.

Sol sich blos auf die ersten Hofbediente erstrekken. II. 741.

Holl- und Friesslands Gänger.

Die jungen Leute vom Lande sollen ohne Erlaubnis und Paß nicht nach Holland oder Friesland noch sonst außerhalb Landes gehen. I. 491. 744. 872. II. 48. §. 2. 195. §. 12. 205. 645. 657. 726. *

Das Verzeichnis von den außer Landes gegangenen Untertahnen sol nach einem vorgeschriebenen Formular eingerichtet, gleich nach Ostern eingesandt und dabei berichtet werden, ob die im vorigen Jahre Beurlaubte wieder zurükgekommen oder nicht. II. 645. 657.

S. Arbeitsleute, dienstfähige ledige Personen.

Holsteinsches Hornvieh.

Sol weder zum Verkauf außer oder auf Märkten, noch auch zum Durchführen ins Land gebracht werden. II. 742.

Holz.

Wann und wie dasselbe anzuweisen. I. 404.

Wie es zu verkaufen. I. 405.

Sol von denjenigen, die Hude und Weide in den Holzungen hergebracht, nicht abgehauen werden. I. 471.

Das Fällen und Fahren des Holzes in der Brunst- Saz- und Kalbzeit des Wildprets ist verboten. I. 801.

Sol forstmäßig gehainet und alsdann von Schäfern und andern Hirten nicht betrieben werden. I. 801. II. 387.

Sol ein Vierteljahr nach geschehener Anweisung weggeschaffet werden, oder verfallen seyn. II. 156.

Von den Zehrungen beim Holzfahren. S. Gastereien.

Holzdiebe und Verwüster.

Sollen wöchentlich zur Wruge angezeiget werden. I. 406.

Wie selbige zu entdecken und zu bestrafen. I. 707. 840.

Holzungen.

S. Gehölze.

Honorarium.

Wann Vormünder solches nehmen können. II. 632. §. 35.

Hoppenplökker.

Sollen zum Nachtheil der gemeinen Hude keine Pferde halten. I. 421.

Hornvieh.

Das mehrere Anziehen und Fettmachen inländisches Hornviehes wird empfohlen. II. 743.

Huden.

Gemeine Huden sollen durch Abgraben, Bepotten ꝛc. nicht geschmälert, und auch in Holzungen so betrieben werden, wie die alten Einwohner von vielen Jahren berechtiget. I. 367. 471. 702. *

Sol von den Einliegern, Hoppenplöckern und Kleinköttern mit Pferden nicht betrieben werden. I. 421.

Für den Genus der gemeinen Hude sollen die Kötter jährlich zwei Fuhren verrichten. I. 461. **

Sol von den dazu Berechtigten mit keinem fremden Vieh betrieben werden. I. 702.

Wer die gemeine Hude, auch nur eine Zeitlang betreibet, sol den Hirten ganz bezahlen. II. 392.

Die Teilung der gemeinen Huden und der Klebau wird empfohlen. II. 610. 744.

***
****

Hülse.

Holzschlag

Verkauf aus der Landschaft
wird eingestellt
Rescript an die Aemter d. d.
Potsdam d. 20ten Januar
v. 14ten März 1785.
desgl. v. 9ten Aug. 1785.

Holzhauer

Ein dergleichen Gesuch.
abschlägig.
Rescript d. d. v. 13ten April
1786.

* Holz durch Verpflanzung
d. sogenannten Holländer
nicht beeinträchtigt werden.
V. v. 24ten Dec. 1782.
Circ. v. 4ten Nov. 1783.

** d. die Feldcontributionen
entrichten.
Circ. v. 1. Octbr. 1782.
V. v. 21ten Jan. 1783. §. 17.
Circ. v. 19ten Oct. 1784.
wenn sie weniger als 2 Hufen, an
Land Erbpachtsgütern d. angesetz
Freyhufen, Büdnern u. Einliegern
auf der Gemeine Feldstücke
Vorspannung pp. den andern
Landbauern p. 13.

*** wie auf gemeinen Hütungen
und Anweisung derselben
den d. Schäfereyen vorzunehmen.
Circ. v. 5 März 1782.

**** auf die Anbauung gemeiner
Hütungen und Triften gesetzt.
V. v. 14. Oct. 1783.

Fasc. Jun. V. n. 13. Ag. 1766.
n. VII. t. X.

Hülfegelder.

Können von den von Bauren-Gütern veräuserten Pertinenzien nicht weiter als von 1701 an gefordert werden. II. 45.

Wie sie bei Verteilung der Bauren-güter verhältnißmäßig zu reguliren. II. 409. §. 25.

Hüsselte, Häuslinge.

S. Einlieger, Kötter.

Hunde.

Sollen nicht in die Gehege kommen, und derer nahe an denselben wohnenden geklüppelt seyn. I. 386. §. 2.

Sollen vom Merz bis Bartholomäi an Ketten gelegt und nachher geklüppelt, deren nahe an den Gehegen wohnenden aber beständig angeleget seyn. I. 778. 799. §. 7. 809. II. 16. 605. §. 2.

Wie es mit den Jagd- und Hüner-Hunden zu halten, wenn sie sich ins Herrschaftliche Gehege verlaufen. I. 799. §. 6. 803.

Die Hunde in den Städten sollen nicht auf den Straßen, noch ausserhalb der Stadt herum laufen, widrigenfals von den Brasemeistern tod geschlagen werden. I. 799. 800 II. 605. 606.

Mezger, Juden und Schäfer sollen die Hunde, wenn sie nichts zu treiben haben, am Strikke führen, hingegen in den Städten nicht anders, als mit Maulkörben versehen, aus den Häusern lassen. I. 799. II. 605. § 3.

Felohüter und Wildwächter sollen sich vor Pfingsten keiner Hunde bedienen. I. 800 §. 9.

Die Untertahnen auf dem platten Lande und Eingesessene in den Städten sollen ihren Hunden durch die dazu bestellte Forstbediente bei 1 gfl. Strafe den Tolwurm schneiden lassen. II. 28. 218.

Den Forstbedienten sollen für das Schneiden des Tolwurms 2 gr. bezahlet, und die Hunde, denen der Tolwurm nicht geschnitten ist, tod geschossen werden. II. 364. 470.

Sollen, wenn sie in den Gärten, Feldern und Wäldern herum laufen, von den Forst- und Jagd-Bedienten tod geschossen werden. II. 606.

Hurerei.

S. Unpflicht.

Hypotheken.

Können nur auf unbewegliche Güter bey der competenten Obrigkeit, worunter sie gelegen, ingrossiret werden. II. 400. §. 5.

Außergerichtliche und stillschweigende auch privilegirte nicht ingrossirte stehen den ingrossirten nach. II. 400. §. 6.

Wenn sie vor Notarien und Zeugen errichtet sind, haben nur die Kraft einer außergerichtlichen Verschreibung. II. 403. §. 12.

Wie bey deren Ingrossation zu verfahren. II. 404. 405. §. 14. 15.

Deren Ingrossation auf schriftsäßige Güter kan entweder bey der Regierungs-Canzlei oder beim Hofgericht nachgesuchet werden. II. 406. §. 17.

Von deren Löschung im Hypothenbuch. II. 406. §. 18 19. 20.

Von deren Ingrossation auf die verschiedenen Arten der Baurengüter. II. 408. 409 §. 23-27.

Wie bei deren Distraction zu verfahren. II. 412. ff.

S. Ingrossation, Löschung.

Hypotheken-Bücher.

Sollen Stat der bisherigen Confirmationsbücher gehalten werden. II. 399 § 1.

Bei der Regierung und dem Hofgericht sollen nur dingliche Rechte und schriftsäßige Güter hineingetragen werden. II. 399. §. 1. 3. 406. § 17.

Wie sie bey den Obergerichten einzurichten. II. 399. §. 3. 404. 405. § 14.

Wie bey den Aemtern und in den Städten. II. 399. §. 405. §. 415.

Darin sollen alle Verpfändungen unbeweglicher Güter, auch alle Verträge, welche ein dingliches Recht mit sich führen, nicht aber Personalverbindlichkeiten eingetragen werden. II. 400. §. 5.

Verzeichnis der Verpfändungen und Verträge, welche darin getragen werden sollen. II. 400. §. 7.

Servitutes reales und onera publica werden in solche nicht eingetragen. II. 401. §. 8.

Die Ingrossation illiquider Forderungen in selbige hat Stat. II. 402. §. 9. 501.

Nach deren Errichtung und Publication müssen alle confirmirte Obligationen und übrige dingliche Rechte binnen 6 Monaten in solche eingetragen werden. II. 402. §. 10. 11.

Daraus sind dem Gläubiger, welcher auf unbewegliche Güter eine Hypothek erhalten will, auf Verlangen Extracte zu erteilen. II. 403. §. 13.

Wie die Extracte daraus beschaffen seyn müssen. II. 403. §. 14. 15.

E Jagdzeug Nr.
wie solches zu bestrafen.
Ausf. Ges. V. vom 13 Aug
1786. VII.

Wie bei Eintragung der Obligationen in dieselbe zu verfahren. II. 404. 405 §. 14. 15.
Sollen beim Gericht verschlossen in Verwahrung liegen. II. 404. 405. §. 14 15.
Im Streit befangene Forderungen sind in solche nur alsdann einzutragen, wenn sie sich auf Brief und Siegel gründen, oder ein Urtel dafür ergangen, oder ein gefährliches Schuldenmachen des Debitors selbige in Unsicherheit stellet. II. 501.

Hypotheken-Ordnung.
Hypotheken-Ordnung von 1771. II. 398. ff.
Ist zur Aufrechthaltung des algemeinen Credits errichtet. II. 398.

Jagd.
Sol niemand, als wer dazu berechtiget und nur durch die seinige in seinem Brod und Sold stehende der Jagd kundige Leute exerciren. I. 385. 797. 798. II. 13 — 19. 97.
Sol ohne Landesherrliche Bewilligung nicht an andere übertragen oder geteilet werden. I. 798. §. 3.
In den Gehölzen sol nicht erlaubet seyn, zu fahren und vorzusitzen oder Hasengarn auszustellen. I. 798 §. 4. II. 122. §. 1.
Junge Hasen, Fröschlinge, Reh- und Wildkälber sollen von niemand gehaschet und heimlich gehalten werden. I. 801 §. 11 II. 122.
Der Jagdberechtigte darf nicht zugleich mit dem Landesherrn zu einer Zeit und an einem Orte die Jagd ausüben. I. 803.
Der Jagdberechtigte sol darauf sehen, daß den noch im Felde stehenden Früchten durch die Hunde kein Schade geschehe. I. 803.
S. Hegezeit.

Jagddienste.
Gehören nicht zu den Extradiensten. II. 445.

Jagd-Excesse.
Die von amtsässigen Untertahnen begangene Jagdexcesse sollen am Hohgerichte in den Aemtern untersuchet und bestrafet werden. II. 442.

Illiquida.
Wann illiquide Forderungen ingrossiret werden können. II. 402. 501.
S. Forderungen.

Immen-Zehrungen.

Sind abgeschaffet. II. 385. §. 6.

Immission.

Immissio ex primo vel secundo Decreto. I. 258.

Immissions-Gebühren. II. 264.

Immobilien.

Wie solche zu taxiren und zu distraren. I. 303. II. 417.

Deren Verkauf sol durch die Lippischen Intelligenzblätter bekant gemacht werden. II. 253. 469.

Wie bei Concursen damit zu verfahren. II. 697.

Ingrossation.

Ingrossirte Verschreibungen erhalten von der Zeit an, da sie eingetragen worden, einen Vorzug vor allen außergerichtlichen Verschreibungen und stillschweigenden Hypotheken. II. 400. 708.

Mus mit Bewilligung des Eigenthümers der Hypothek geschehen. II. 402.

Sol in pleno des Gerichts in die Hypothekenbücher eingetragen werden. II. 404. 405.

Wenn solche in der Schuldverschreibung selbst vom Schuldner nachgesucht wird, so kann sie auf Nachsuchen des Creditors geschehen. II. 405. §. 16.

Kan auf schriftsässige Güter sowol bei der Regierungs-Canzley als Hofgericht nachgesuchet werden. II. 406. §. 17.

Wie solche zu löschen. II. 406. §. 18. 19. 20.

Wegen unterlassener Ingrossation findet eine Entschädigungsklage wider Vormünder Eltern, Verwante und Obrigkeit Stat. II. 407.

Sol auf erbfreie, auch Erbzins- und Erbpachtgüter mit Bewilligung des Amts geschehen. II. 408. §. 23. 25.

Auf meierstätische und eigenbehörige nur mit Consens des Landes- und Gutsherrn. II. 409. §. 24. 26. 27. 414. §. 4.

Deren Taxe II. 411. §. 31.

Die Ingrossation im Rechtsstreit befangener Güter sol nur alsdann geschehen, wenn sie sich auf Brief und Siegel gründen, oder dafür ein Urtel ergangen, oder ein gefährliches Schuldenmachen sie in Unsicherheit stellet. II. 501.

Inhaftirte Personen.

Sollen von den Beamten durch Schü-

Schüzen ans Criminalgericht abgeliefert werden. II. 246.

Inhaftirung.

Wann die Inhaftirung eines Verbrechers Stat habe. II. 244. 245.

Die Gebühren dafür bei den Aemtern. II. 286. Bei den Richtern in den Städten. II. 301.

Inhibition.

Wann solche in Appellationssachen zu erteilen. I. 226.

Injurien.

Ueber Injurien kan jemand civiliter am Hofgericht beklaget werden. I. 221.

Injuriensachen der Bauren sollen ans Hohgericht, und wenn sie eine Peinlichkeit nach sich ziehen, ans Criminalgericht verwiesen werden. I. 704.

Innungsbriefe.

Können vom Landesherrn geändert und verbessert werden. I. 848.

S. Handwerksartikel.

Inrotulation.

S. Verschikkung der Acten.

Insinuation.

Was bei Insinuation der Processe zu beobachten, und zwaren:

an einzelne Personen. I. 206.

an mehrere Litis Consorten. I. 206. 207.

an einen Magistrat. I. 207. 208.

an ein Gericht. I. 208.

an eine Gemeine. I. 209.

an ein Kirchspiel. I. 209.

bei Edictal-Citationen. I. 209.

Die Insinuation der Proces-Schriften wird aufgehoben und deren Auslösung befohlen. I. 493.

Von derselben sollen die in den Rükkenbescheiden bestimte Fristen zu laufen anfangen. II. 461.

Insolvenz.

Die Insolvenz der rükständigen Canzlei-Sporteln mus bescheiniget werden. II. 355. §. 5.

Instanz.

Die Städte haben das Recht der ersten Instanz. I. 224.

In geringfügigen Sachen, wo das Objectum litis keine 50 rthl. beträgt, und bei Entschuldigungen der Vormünder sind nur zwei Instanzen zugelassen. II. 357. §. 3. 619. §. 7.

Bei der zweiten Instanz wird ein anderer Re- und Correferent bestellet. II. 357. §. 3.

Den Aemtern ist eine völlige Cogni-

tion oder Instanz in allen Sachen zugestanden. II. 518.

Instrumenta.

Instrumenta rustica & opificum können nur in Ermangelung aller andern Executions-Mittel pro objecto executionis ausgesetzet werden. II. 413. §. 2.

S. Urkunden.

Intelligenzblätter.

Edictal-Citationen, Veräuserungen, Vormundschafts Bestellungen, und was sonst dem Publico zu wissen dienlich, sol in den Intelligenzblättern bekant gemacht werden. II. 253. 469. 692. §. 4.

Darin sol die monatlich den Kaufleuten, Bekkern und Mezgern zu sezende Taxe eingerükket werden. II. 342.

Darin sollen die errichteten Familien-Fideicommisse öffentlich bekant gemacht werden. II. 346.

Den Beamten wird empfohlen, die Intelligenzblätter zu halten. II. 469.

Interlocute.

Von Interlocuten kan nicht anders appelliret werden, als wenn die darin zugefügte Beschwerde durch die definitive Urtel in der Hauptsache nicht repariret werden kan. I. 222.

Wenn davon appellieret wird, sol keine Inhibition eher erkant werden, als bis die Appellation durch rechtliche Erkentnis angenommen wird. I. 226.

Interposition.

Wenn solche gegen ein Urtel geschiehet, sol ein neuer Re- und Correferent bestellet werden. II. 318.

Verordnung derselben. II. 453.

Sol, wenn sie nicht gegründet, gleich verworfen werden. II. 453. §. 1. *

Geschiehet sie schriftlich, so müssen darin die Beschwerden angeführet und das remedium benennet werden. II. 454 §. 4.

Wenn solche gegen einen Bescheid geschehen, worin eine Beweisfrist bestimmet ist, so mus diese besonders, und zwar bei Strafe der Desertion, salvo regressu gegen den Advocaten, gewahret werden. II. 604. §. 6.

Wie dabei zu verfahren, wenn sie gegen das Erkentnis über die Erinnerungen bei Vormundschafts-Rechnungen vom Vormund eingewand wird. II. 631. §. 32.

Inter-

* Die Verordnung wegen des unerlaubten Feilschens nach geschehener Uebergabe wird erneuert.
G. C. v. 18ten Nov. 1785.

† und ist der Innung wiederholt bekannt zu machen.
Cur. v. 24ten Jul. 1786.

Judenschaft im Land
wird removirt, ihre Kinder alle
in nützliche Fabriken, Manu-
facturen und nicht Künsten,
zu professionen anzuhalten ge-
lassen.

Ordonnanz v. 7 Dec.
1784.

Das Verbot wird aufgehoben
u. den Juden wieder eine
gewisse Duldung gestattet.

Ord. v. 30 Dec. 1786.

Interrogatoria.

Interrogatoria der Hofgerichts-Ordnung. I. 241.

S. Fragstükke.

Introduction.

Wie die Prediger zu introduciren. I. 508.

Wer die Kosten dabei zu tragen. I. 510.

Invalidengelder.

Sollen von den Beamten zwekmäßig verwendet und der Kammer davon Rechnung getahn werden. II. 465. 502.

Inventarium.

Ist über das Vermögen eines entwichenen Verbrechers zu errichten, und dieses in sichere Verwahrung zu bringen. II. 244.

Nach demselben mus die Caution des Vormundes bestimmet werden. II. 623. §. 15.

Wie es von den Vormündern zu errichten und zu übergeben. II. 625. 626. 627.

Wenn dessen Errichtung im Testament verboten, sol der Vormund ein volständiges Güter-Verzeichnis errichten, und solches der Obrigkeit binnen 6 Wochen versiegelt überliefern. II. 627 §. 24.

Sol bei der zweiten Verheirahtung eines Witwer oder einer Witwe über das Vermögen ihrer Vorkinder errichtet werden. II. 628 §. 25.

Wie es bei Concursen zu errichten und zu übergeben. II. 693. 717.

Wie nach dessen Errichtung bei Concursen mit dem Vermögen zu verfahren. II. 695. 696. 697. §. 7. 8.

S. Beneficium Inventarii.

Juden.

Sollen an Sonn- und Feiertagen sich alles Gewerbes enthalten. I. 620. 842.

Sollen mit keinem Tuch handeln. I. 734.

Sollen fremde Betteljuden durch Almosengeben nicht ins Land ziehen, widrigenfals die durch das Arretiren und Fortschaffen derselben verursachte Kosten tragen und mit 100 gfl. gestraft werden. I. 780. 820. II. 372. Lün. v. 9 May 1784.

Sollen keine andere, als approbirte Münzsorten, in ihren Handlungen debitiren. I. 815.

Ihnen ist verboten, auf dem platten Lande mit kurzen Waaren zu hausiren. II. 17. 26. Lün. v. 7 Nov. 178[illegible]

Sollen keine fremde Juden länger als 3mal 24 Stunden beherbergen. II. 68. 226.

Unbegleitete Juden, worunter jedoch die nöhtigen Knechte nicht zu ver-

verstehen, sollen nicht geduldet werden. II. 226.

Die zinsbare Darlehne der Juden an Christen über 25 rthl. sollen für die Hälfte Confirmationsgebühren in Gegenwart des competenten Gerichts verschrieben werden, oder sonst unanforderlich seyn, welches jedoch vom Kaufmanschen Gewerbe und ausgestellten Wechselscheinen nicht zu verstehen ist. II. 323. 341. 766.

Sollen, wenn sie ihre Gelelte auf ihre Kinder transcribiren lassen, nicht selbst forthandeln. II. 334.

Sollen ihre einheimische Arme gehörig versorgen. II. 372.

Derjenige Schuzjude, welcher einen Bettel-Pack- und Polnischen Juden beherberget, sol für alle bey diesem Aufenhalt im Lande von demselben begangene Verbrechen haften. II. 372.

Sollen den contribuablen Untertahnen auf dem Lande nohtdürftige Kleidungen, Lebensunterhalt und Leinsaamen nicht länger als ein Jahr und nicht mehr als für 12 rthl. bey Verlust der Forderung borgen. II. 382.

Haben kein Privilegium der Handels-Bücher gegen Christen. II. 608.

Keine Schuldverschreibung eines Christen an einen Juden über ein Anlehn von diesen sol gültig seyn, wenn sie nicht vor des ersten ordentlicher Obrigkeit errichtet sind. II. 766

Kein Christ kann einem Juden eine Action oder Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, noch dieser ihm solche cediren. II. 766.

Von den schlachtenden Juden S. Häute, Hunde, Wolle.

Juramente.

Der Zeugen Eid. I. 240.

Die Eide sollen in eigener Person abgestattet werden. I. 435. II. 495.

Dessen Abstattung sol vom Vorgericht bis zum Gohgericht ausgesezet werden. II. 186. 429.

Wenn die Advocaten in die Seele der abwesenden Parteien schwören sollen, müssen sie eine mit der Eidesformel versehene specielle Volmacht, und dabei ein Attestat der Obrigkeit praduciren, daß jene Volmacht von der Partei wirklich unterschrieben, und dieselbe vorher vor den Meineid wirklich gewarnet sei. II. 495.

Wenn ein Eid ohne andere wahrscheinliche Gründe zugeschoben und abgestattet wird, sol der zuschiebende Teil in die Kosten condemniret werden. II. 763.

Für Pflichtunden Fuhren sollen
ein Kalb, das nicht weniger
30 ℔ oder Pfund, lebend hingegeben
& d. Fuhr. wiegt, gestattet.
Lim. d. 25ten May 1783.

Jüdische Schulden haben in Ge-
meinschaft der Güter.
V. d. 27ten May 1786. H. S.

Jurameutum Appellationis.
Dessen Form. I. 265.
Zu dessen Abstattung per Procuratorem wird ein Mandatum speciale erfordert. I. 266.

Juramentum Calumniae.
Sol von beiden Parteien gleich nach der Kriegsbefestigung abgestattet werden. I. 233.
Dessen Form. I. 234.
Findet in Eheklagen selten Stat. I. 344.
Sol auch von den Advocaten und Procuratoren geleistet werden. I. 436. 451.
Wird bei Interponirung der Suspensiv Rechtsmittel abgeschaft, und dagegen die Erlegung der Succumbenzgelder eingeführet. II. 137.
Das juramentum calumniae generale und speciale wird gänzlich abgeschaft, und nur dann noch gestattet, wenn das Gericht einen wahrscheinlichen Verdacht der Gefährde einer Partei hat. II. 762. 763.

Juramentum Vandorum & Respondendorum.
Dessen Zulassung und Form. I. 234. 235. 236.
In Eheklagen. I. 339. 340.
Wird gänzlich abgeschaffet. II. 452.

Juramentum editionis.
Sol bei entstandenem Concurse von dem Schuldner sowol als dessen Hausgenossen geleistet werden. II. 693. §. 5.
Dessen Form. II. 718.

Juramentum Malitiae.
Sol auf des Richters Ermessen zu allen Zeiten beiden Parteien auferleget werden. I. 233.
Dessen Form. I. 234.
S. Juramentum Calumniae.

Juramentum Perhorrescentiæ.
Wann und wie solches zuzulassen. II. 358.
Die Erbietung dazu ist allein keine hinreichende Ursache der Recusation. II. 358. §. 5.
Sondern es müssen, wenn jemand dazu zu lassen, zugleich wichtige und gegründete Ursachen derselben erwiesen werden. II. 359. §. 5.

Juramentum suppletorium.
Hat in allen Fällen Stat, wo ein halber Beweis geführet ist, und ist übrigens dessen Auflegung oder Zulassung dem Ermessen des Richters überlassen. I. 254.

Die Kaufleute sind bei ordentlich eingerichteten Handelsbüchern, wenn die Forderung binnen Jahresfrist rechtshängig gemacht wird, dazu zu lassen. II. 609.
S. Handelsbücher.

Juramentum Taxationis.
Wann die Proceskosten dadurch zu bestimmen. I. 268.

Jus Dominii.
Wem solches bei Concursen zustehe. II. 703. §. 12.
Was ein reservirtes Eigenthum vor Wirkungen habe. II. 704.

Kaiserschnitt.
Wann derselbe vorzunehmen. II. 598.

Kalkbrennen.
Ist in der Brunst- Saz- und Kalbszeit des Wildprets in den Wäldern verboten. I. 801.

Kartoffeln.
Wie deren Bau zu befördern. II. 468.

Kaufleute.
Sollen ihre Waaren unverfälscht, um billigen Preis und mit richtiger cölnischer Elle, Maas und Gewicht verkaufen. I. 370.
Sollen, wenn sie verbotene Kleidungsstücke und Waaren verkaufen, oder ihre Rechnungen über ein Jahr alt werden lassen, mit ihren Klagen nicht gehört werden. I. 704. II. 382.
Sollen niemand über den wahren Wert der Waaren übersezen. II. 113.
Sollen ihre Bremer Waaren zu Erder abladen lassen. II. 147. 340.
Sollen darauf sehen, daß das zum Verkauf gebrachte Linnen in vorgeschriebener guter Qualität verfertiget sey. II. 236.
Wie sie sich beim Verkauf des Caffees zu verhalten. S. Caffee.
Deren Bücher machen ein Jahr von Zeit der contrahirten Schuld einen halben Beweis aus. II. 608 609.

Kindtaufen.
Sollen nur einen Tag gehalten, und dazu überhaupt nur 12 Personen außer dem Hause eingeladen werden. I. 365. 701. 784. II. 2. 385. §. 5. *
Das Schleßen bey Kindtaufen ist verboten. II. 81.
Adliche, Herrschaftliche Bediente und vornehme Bürger sind von den wegen der Kindtaufen ergangenen Verordnungen ausgenommen. II. 386.

Circular,
wie selbige zu verstehen,
gegen
d. d. 24 Sept. 1782.

* Der Kindtaufschilling wird
nachmahls in der Festtage d. Ver
ordnung nicht hier gegeben,
indessen bleibt es der Fürsor
ge und Gewissen billig nach
der Kirchen ordnung.
d. d. 1 Aug. 1783.

Kirchenälteste.
S. Presbyterium.

Kirchenbuße.
Wann dieselbe Stat finde. I. 553.

Kirchendechen.
Sollen die Kirchengüter verwalten und jährlich Rechnung ablegen. I. 150. 598-603. II. 434.
Wie solche zu erwählen. I. 598.
Können wider die saumhafte Schuldner mit der Pfändung und Arretirung ihrer Feldfrüchte verfahren. I. 601. §. 15.

Kirchendiener.
Deren Examen, Ordination und Confirmation. I. 119. 506. 508.
Sollen, wenn sie der Gemeine nicht nüzlich dienen können, dies untersucht und gegründet befunden wird, derselben wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. I. 129.
Sollen von allen persönlichen Abgaben und Beschwerden frei seyn. I. 142.
Deren Wohnungen sollen von der Gemeine unterhalten, und dazu das Holz aus den Herrschaftlichen Gehölzen gegeben werden. I. 143. 594.
Sollen sich der Schreiberey, Supplicationsstellens und Notariatamts, Ehewerbungen und Thätigungen, Testamentsstiftungen, Teilungen der Güter und dergleichen Weltsachen enthalten. I. 332. 628. §. 10.

Kirchengebäude.
Sollen von den Kirchspiels-Genossen in Hauptreparationen unterhalten werden. I. 614. §. 3.
Die Reparationen sollen so bald als möglich vorgenommen und wenn sie über 2 Rthlr. betragen, vorher entweder bei der Kirchenvisitation oder am Consistorio angezeiget werden. II. 439. §. 21.

Kirchengebehr.
Wie solches einzurichten. I. 516.

Kirchengüter.
Davon sollen zwei Hauptregister gehalten und eines beim Consistorio, das andere aber bei der Kirche verwahret werden. I. 145. 151. 599. 600.
Deren Veränderung ist verboten. I. 331.
Wie solche zu verwalten. I. 598. II. 435. 438. 440.
Sollen nicht länger als auf 10 Jahr elociret oder vermeiert werden. I. 601. §. 14.

Kirchenlehen.
S. Beneficien.

Kirchenordnung.

Der Grafschaft Lippe, Spiegelberg und Pirmont von 1571. I. 1.

Lippische Kirchenordnung von 1684. I. 498.

Diese sol in ihren vornehmsten dem gemeinen Volk zu wissen nohtwendigen Kapiteln alle Jahre an einigen auf einander folgenden Sontagen in allen Kirchen abgelesen werden. I. 680.

Deren Publication. I. 685.

Kirchen-Registraturen.

Sollen von den Predigern in gehöriger Ordnung gehalten werden. II. 436. §. 9.

Kirchen-Sachen.

Darin werden keine Sporteln bezahlt. II. 305.

Kirchenstühle.

Wie es damit zu halten und was dabei Rechtens. I. 674.

Kirchen- und Armenrechnungen.

Sollen järlich bei der Visitation abgeleget werden. I. 603. 671. II. 440.

Was für Gebühren dafür zu passiren. I. 678. §. 40.

Wie solche einzurichten. II. 434. 436. 440.

Kirchen-Visitation.

Sol järlich gehalten werden. I. 134. 648.

Wie solche vorzunehmen. I. 135. 326. 649.

Artikel, worauf sie zu richten. I. 328. 653. II. 441.

Die Visitation sol ohne alle Gebühren verrichtet werden. I. 678.

Kirchenzucht.

Sol nicht misbrauchet werden. I. 548. §. 33.

Kirchhöfe.

Excommunicirte und andere grobe Sünder sollen nicht auf Kirchhöfen begraben werden. I. 117. 592.

Die Aufsicht darauf gehört zum Amt der Küster. I. 612.

Die Verlegung der Kirchhöfe an unschädliche entfernte Oerter wird empfolen und die Einrichtung der neu angelegten vorgeschrieben. II. 679.

Klaglibell.

Darin sol bei 2 gst. Strafe das factum nervose prämittiret, und das petitum demselben und den Rechten gemäs eingerichtet seyn. II. 360. §. 7.

Kleebau.

Wird zur Verbesserung des Akkers und

* und daraus eine Prämie
gezahlt
V. v. 14. Oct. 1783.

- die adeliche Landtags fähige
Güter sind zwar von Entrichtung
des Pflugschatzes frei, müssen
aber wenn sie in gemeine Hude
betrieben die Hude Contribution
entrichten. Decr. v. 18 Oct. 1782.
V. v. 21 Jan. 1783.
Decr. v. 19 Oct. 1784.

und der Viehzucht auf dem Lande empfohlen. II. 744.

Kleiderordnung.
Die gemeinen Untertahnen auf dem Lande und in den Städten sollen keine andere Tücher und Zeuge benutzen, als die im Lande gemacht sind, auch kein Gold, Silber, Seide, Perlen ꝛc. tragen. I. 365. 415. 694. 700. 734. II. 228. 381. 521.

Klöster.
Sollen zu Schulen und Erziehungshäusern gemacht werden. I. 159.

Königstag.
Die Feier des heiligen drei Königstags wird abgeschaft. I. 752.

Kötter.
Sollen nicht über 2 Kühe, 2 Schweine und eines Jahrszucht von 2 alten Gänsen auf die gemeine Hude bringen. I. 367.

Ohne Landes- und Gutsherrlichen Consens sol keiner neue Kötter ansetzen. I. 367.

Sollen keine Pferde auf der gemeinen Hude halten. I. 421.

Sollen wegen der gemeinen Hude jährlich 2 Fuhren verrichten. I. 461.

Kohlenbrennen.
Ist in den Wäldern zur Brunst- Saz- und Kolbszeit des Wildprets verboten. I. 801.

Korn.
Dessen Taxe. I. 428. 693.
Das Auskaufen und Aufschütten des Korns bis zur Teurung wird verboten. I. 385.

Kornhandel.
Wucherlicher Kornhandel sol nicht gestattet werden. I. 691. 712.
Wie die Kornschulden zu bezahlen. I. 712. II. 427.
Wer Saat- und Brodkorn, oder das Geld dafür, im Jahr 1771 den Untertahnen auf einen Amtsschein vorschos, erhielt einen Vorzug vor allen privilegirten Forderungen. II. 426.
Wegen der nachherigen Zeiten sind die Gläubiger damit gleich nach den Herrschaftlichen- Guts- und Pachtherrlichen Gefällen bei entstandenem Concurs zu classificiren. II. 427.

Kosten.
S. Proceskosten.

Kostgeld.
Wie Kost- und Tischgelder bei Concursen zu classificiren. II. 711.

Kotten.

Neue Kotten sollen ohne Landesherrliche Bewilligung nicht erbauet werden. II. 641.

Kramschulden.

Wie dieselbe zu examiniren und beizutreiben. I. 704.

Kranke.

Sollen von den Predigern besuchet werden. I. 107. 580.

Welchen Kranken das heil. Abendmal, und wie es ihnen zu reichen sei. I. 538.

Krankheit.

Wie es bei ansteckenden Krankheiten mit den Leichenbegängnissen zu halten. I. 591.

Kriegsbefestigung.

S. Litis Contestation.

Kriegesdienste.

Die Untertahnen auf dem Lande sollen ohne Erlaubnis nicht in fremde Kriegesdienste gehen, widrigenfals ihres kindlichen Anteils und Hofes verlustig seyn. I. 376. 698. 724. 787. 881. 882. II. 30. 49. 78. 195.

Denen, die in fremden Kriegesdiensten stehen, sollen nicht eher Güter verschrieben oder sie zu seshaften Untertahnen angenommen werden, bis sie ihren Abschied vorzeigen. II. 70. 78.

Krüger.

S. Herbergirer, Wirte.

Küster.

Sollen von allen persönlichen Beschwerden und Abgaben frei seyn. I. 142. 593. §. 5.

Sollen nicht ohne Raht und Vorwissen des Pastors und Amtmans oder Senats bestellet werden. I. 146.

Deren Verpflichtung. I. 147. 610.

Mit den Accidentien, Auf- und Abziehen, Gebäuden und Absterben der Küster sol es eben so gehalten werden, wie bei den Predigern. I. 148.

Wie sie sich im Unterricht der Jugend zu verhalten. I. 457. 558. 791. II. 240.

Was die Küster als Organisten zu beachten haben. I. 613.

Die Gefälle der Küster sollen bei elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.

Kundschaft.

Wie die Kundschaften der Handwerks-Gesellen einzurichten und wie es damit zu halten. I. 849. 852.

S. Zeugenverhör.

* Lin. a 23 Sept. 1783.
L. v. 26 Oct. 1784.

Landwein abgeschlossen, wei
solche d. die Landschaft.
tung zu tragen.
Lin. v. 7 May 1785.

† Lagerbuch s. Catastration.

† Landgail, wie solche zu
vergüten.
V. v. 11 Jun. 1782.

Kupfermünze.

Sol außer Heller und Pfenningen verboten seyn. I. 394.

Ausländische Kupfermünze wird gänzlich verboten. II. 139. 256. 500.

In Zahlung großer Summen sol niemand mehr als 3 gr. und die Bekker und Bierbrauer nicht mehr als den sechsten Teil Kupfermünze anzunehmen schuldig seyn. II. 139.

Landesherrliche Eigenthums-Gerechtsame.

Sollen an den Amtsstuben in pleno vorgenommen und behandelt werden. II. 99.

Landesherrliche Gefälle.

Sind von elocirten Höfen vor allen andern Abgaben bei 50 gfl. Strafe und Ersetzung des Schadens ex propriis zuerst zu entrichten. II. 502. 607. §. 1.

Landestrauer.

Wie solche einzurichten. II. 377.

S. Trauer.

Landgestüt.

S. Pferdezucht.

Landgohgericht.

Dabei sollen der Städte Verordnungen in Policei- und Handwerks-Sachen nachgesehen werden. I. 384.

Gohgerichtsstrafen sind, wenn etwas dawider einzuwenden, bei der Regierung zu deponiren II. 60. 187. 189.

*Wie die Gohgerichtsstrafen von Soldaten beizutreiben. II. 93.

Sol jährlich einmal im Frühjahr gehalten werden. II. 430.

Am Gohgericht sollen die von Amtsässigen Untertahnen begangene Jagd- und Forst-Excesse untersuchet und bestrafet werden. II. 442.

S. Vorgericht.

Landgohgraf.

Von demselben sind die Excesse bei den Gohgerichtern zu entscheiden. II. 184. 185.

Sol die Verzeichnisse der Beamten wegen der von den Gohgerichten ans Consistorium einzusendenden ad pias causas Gelder attestiren. II. 430.

Demselben sollen die Beamte vor Abhaltung des Gohgerichts die Anzahl der eingewrugeten Excesse zustellen. II. 430.

Landhebamme.

Deren Bestellung. II. 447.

Sol bei schweren Geburten unentgeltlich Hülfe leisten. II. 447.

Was jedes neue Ehepaar zu ihrer Besoldung beizutragen hat. II. 449.

So

Sol der Landhebammen-Schule beständig vorstehen. II. 593 § 2.
Sol die Hebammen unentgeltlich unterrichten. II. 595. §. 9.
Ist dem Collegio Medico unterworfen. II. 595. § 9.
Sol Arme, wozu sie gefordert wird, unentgeltlich entbinden. II. 595. § 10.

Landhebammen-Schule.
Sol in der Residenz beständig im Gange erhalten werden, II. 593. §. 2.

Landmiliz.
Verordnung für selbige. II. 30.
Die in Gewehr und Mondirung stehende Mannschaft ist von Erlegung des Tobaksgeldes frei. II. 62.
Alle dienstfähige junge Mannschaft auf dem Lande sol dazu enrolliret werden. II. 192. 222.
Wie solche zu beeidigen. II. 194. 144.
Wer von den Enrollirten das 28te Jahr zurükgelegt, kann seinen Abschied unentgeltlich erhalten. II. 194.
Der Enrollirte, der fremde Kriegsdienste annimt, oder sich auf eine lange Zeit aus dem Lande entfernet, sol seines Erbrechts verlustig erklärt werden. II. 195. §. 12.
Was diejenigen, die noch keine 28 Jahre alt sind, für den Consens oder Abschied zu bezahlen haben. II. 444.

Landsäen.
Den Knechten sol Stat Lohns kein Land zu besamen gegeben werden. I. 376. 409. 424. II. 53. 225.

Landstraßen.
S. Wege.

Landstreicher.
S. Bettler.

Landwehren.
Sollen durch Hauen, Ausrotten oder Einziehen nicht beschädiget werden, und dawider kein Herbringen noch Gerechtigkeit vorgeschüzet werden. I. 381.

Laternen.
Daß die Haus- und Stal-Laternen jederzeit im gutem Stande erhalten werden, darauf sollen die Beamten bei der jährlich vorzunehmenden Besichtigung der Baurenhäuser sehen. II. 348.

Lediges Gesinde.
S. Dienstfähige ledige Personen.

Lehn-Sachen.
Gehören an den Lehnhof. I. 222.

Lehrjungen.
Bei Loszählung der Lehrjungen sollen alle unnüze Gebräuche vermieden werden, I. 858.

* Landschaamer soll mit
den gestrengen Herrn Ge-
richtsverwandten am 5. Jah
nuar zusammenkommen, und
den nachbenannten Herren,
wegen der Strafung
Nachricht zu den Fisca
rat legen.

Linz d. 26 Sept. 1783.

Leibzucht.

Witwen, die sich wieder verheirathen, genießen die halbe Leibzucht. I. 364. Ist abgeändert. II. 750 — 752.

Diejenigen, die der Haushaltung noch vorstehen können, imgleichen Aufköcher, Verderber, oder die die Güter beschweret haben, sollen zur Leibzucht nicht gelassen werden. I. 366. II. 723. 753. 754.

Die Leibzüchter sollen den Brautschaz des jungen Meiers nicht mit auf die Leibzucht nehmen. II. 233.

Wie solche zu reguliren. II. 233. 234. 756 759.

Sol bei elocirten und Schulden halber zu verkaufenden Baurengütern künftig nicht mehr Stat finden. II. 671.

Leibzuchts-Ordnung von 1781. II. 750.

Stiefeltern genießen in allen Fällen, wenn sie noch beide am Leben, die ganze, nach Absterben des einen Ehegatten aber die halbe Leibzucht. II. 752.

Stiefeltern, welche die Leibzucht genießen wollen, müssen ihr Eingebrachtes zum Nuzen des Colonats verwendet, und dasselbe gut verwaltet haben. II. 752.

Wie solches zu untersuchen und zu bescheinigen. II. 753.

Wie die Leibzüchter zu den Lasten des Hofes beizutragen. II. 755. 756.

Wie bei kleinen Stedten eine Leibzucht Stat finde. II. 759.

Die Leibzüchter dürfen auf die Leibzucht keine Schulden machen, noch etwas davon verpfänden oder veräusern. II. 759.

Wer auf die Leibzucht heirathet, mus nach Ableben der geheiratheten Person die Leibzucht räumen. II. 760.

Wie die zurückfallende halbe Leibzucht zu reguliren. II. 760. 761.

Auf der Leibzucht erzeugte Kinder erhalten keine Leibzucht vom Hofe II. 761.

Anderswohin heirahtende Leibzüchter verlieren die Leibzucht gegen billige Vergütung. II. 761.

Leichenbegängnisse.

Wie es damit zu halten. I. 587.

Dabei sollen keine Gastmahle und Zehrungen angestellet werden. I. 588 888. II. 1. 190. 379.

Leichenpredigten.

Von deren Einrichtung. I. 590. §. 13.

Leinsaamen.

Des Handels damit sollen sich die Beamte enthalten. I. 482.

Sol nicht höher als 12 Rthlr. und nicht länger als auf ein Jahr geborget werden. II. 382.

Wer solchen vorschießet, oder Gelder dazu leihet, sol von der folgenden Ernte vor allen andern befriediget werden. II. 427. 506.

Leinsaamenschuld ist bei entstandenem Concurse gleich nach den Herrschaftlichen Guts- und Pachtherrlichen Gefällen zu classificiren. II. 427. 707.

Zu Anschaffung desselben sollen die Beamte behülflich seyn. II. 506.

Libelle.

Sind in criminalibus articulirt einzurichten. I. 319.

Darüber sol der Inquisit persönlich vernommen werden. I. 320.

Im Klaglibel dürfen verschiedene Personen oder Sachen nicht zusammen genommen werden. I. 827.

Klaglibelle sollen mit den behörigen requisitis versehen seyn. II. 360.

Lichtmessen.

Die Feier dieses Tages wird abgeschaft. I. 752.

Liedlohn.

Wie und von welcher Zeit solches bei Concursen zu classificiren. II. 706. 711.

Linnen.

Sol in gehöriger Breite und Güte verfertiget und von den Kaufleuten und Linnenhändlern kein anders außerhalb Landes geschikket werden. II. 197. 236.

Linnenhändler.

Sollen keine andere, als approbirte Münzsorten in ihren Handlungen debitiren. I. 815.

Liquidation.

Wie damit bei Concursen zu verfahren. II. 698.

Litigiosum.

S. Streitige Güter.

Litis Consorten.

Können mit einem Libel belanget werden. I. 827.

Litis Contestation.

Sol nach vorgebrachten dilatorischen Einreden geschehen. I. 231. II. 494.

Derselben sollen die peremtorischen Einreden beigefüget werden. II. 494.

S. Exceptionen.

1

[illegible] Provinz. v.
13 Maj 1786.

* Leibgrenadierbataillon bisher. folgend in die Baurequisitenwand abgesetzt.
V. v. 24 Sept. 1782

+ Regiment, soll gut unterhalten werden. Dabei die provinzielle Rubricirung mit Beibehaltung der Exercitationes beobachtet werden.
J. C. v. vom 15 Nov. 1781
6 Maj 1783
18 Nov. 1784.

++ Die Artillerie constituirende Compagnie abgesetzt worden
J. C. v. 6 Maj 1782.
18 Nov. 1784.

Lattrin

Das Collectorium für
Auswärtige Lattrin
v. das Einsetzen in dasselb
wird verbotten. V. r.
24 Sept. 1782.

Löschung.

Wenn solche im Hypothekenbuch geschehen sol, mus das Original mit dem darunter befindlichen Ingrossations-Document produciret, und die Quitung oder Erklärung des Gläubigers beigebracht werden. II. 406. §. 18.

Ist das Original verloren, muß ein Mortifications-Schein ausgestellet werden. II. 406. §. 19.

Bei Löschung der vormundschaftlichen Caution mus ein gerichtliches Attestat beigebracht werden, daß der Vormund nichts mehr schuldig bleibt. II. 406. §. 20. 624. §. 18.

In wie fern solche noch während der Vormundschaft geschehen kann. II. 624. §. 18.

Lohn.

Wie Akker- und Pflug-Lohn, Tagelohn und Handwerkslohn bei Concursen zu classificiren. II. 711.

S. Liedlohn.

Lumpensamlen.

Sol nur denen von hiesigen Papiermeistern bestelten Lumpensamlern verstattet seyn. II. 737. 749.

Lutherische Kirchen.

Sind außer den eximirten Puncten auf die Kirchenordnung verwiesen. I. 687.

Maaßen *).

Maas, Ellen und Gewicht sollen auf Cöllnischen Fus eingerichtet und darnach alles verkaufet werden. I. 378. 384. II. 94. 212.

Sollen von Metall gemacht und wenn sie vorher geeichet, von jedes Orts Obrigkeit gestempelt seyn. II. 95. 210. 212.

Maas und Gewicht sollen alle Jahr verschiedentlich visitiret werden. II. 211. 213.

Beim Verkauf der Oele und des Trahns sol Kannengemäß gebraucht werden. II. 516.

Märkte.

Darauf sollen Töpfchenspieler nicht geduldet werden. II. 18.

S. Wochenmärkte.

Magistrat.

Dazu sollen ohne Unterschied sowol Reformirte als Lutheraner gezogen werden. I. 725.

*) In Gemäsheit einer am 13ten Merz 1775 ergangenen Circular-Verordnung sind die bei allen Aemtern und Städten befindliche Scheffel, nach dem auf dem Herrschaftlichen Kornboden zu Detmold aufbewahrten kupfernen Scheffel von 1669 berichtiget worden.

Mahlmatten *),

Sollen geeichet und mit der Lippischen Rose bezeichnet werden. II. 67. 684.

Mandate.

In welchen Fällen solche mit oder ohne Clausul zu erkennen. I. 280. 281.

Mandate mit der Clausul resolviren sich in simplicem citationem, wenn der Beklagte in termino erscheint. I. 280.

Manifestationseid.

Von wem solcher abzustatten. II. 693.

Dessen Formular. II. 718.

Manufacturen.

Wie die einländischen Manufacturen zu befördern. II. 520.

Das zur Beförderung der Manufacturen in den Städten erlassene Edict von 1776 wird wieder aufgehoben. II. 651.

Marientage.

Deren Feier wird abgeschaffet. I. 752.

Marktschreier.

Sollen nicht geduldet werden. II. 333. §. 10.

Mast.

Was dabei von den Forstbedienten zu beobachten. I. 404.

Die Untertahnen sollen keine Schweine ehender außerhalb Landes in die Mast treiben, als bis die Herrschaftlichen Forsten versehen sind. I. 816.

Matrimonial-Sachen.

Gehören ans Consistorium. I. 222. 333. 575.

Darin sol von zwei Ehecommissarien referiret, darüber von den Superintendenten votirt, und sich eines billigmäßigen Urtels verglichen werden. I. 336. 337.

In Ehesachen sollen die Parteien nebst ihren nächsten Blutsverwandten im ersten Termin persönlich erscheinen. I. 339.

Darin sol versucht werden, die Parteien pro matrimonio und nicht contra matrimonium zu vergleichen. I. 339.

Wenn

*) Im Jahr 1780 sind in allen Mühlen des Landes, worin für andere gemahlen wird, neue Mahlmatten, die auf den 24ten Teil eines Scheffels eingerichtet, mit der Rose bezeichnet und mit einem kleinen eisernen Streicher versehen worden, eingeführet.

* Morgenbrod zum Soldatenessen vorgeschrieben. V. 1. 11 Juni. 1782. §. 1.

Medicin Raum f. Apothekerraum.

Wenn kein Vergleich zu bewirken, sol die Sache zum ordentlichen Verfahren eingeleitet werden. I. 339.
Wie darin Caution zu bestellen. I. 345.
Darin können Eltern, Brüder, Schwestern und sonstige Verwandte pro matrimonio, nicht aber contra matrimonium zeugen. I. 349.

Maurer.

Deren Lohn. I. 413. 426.
Müssen den Ort, wo neue Schornsteine, Schmieden, Braupfannen, Branteweinsblasen, Bak- und andere Ofen angelegt werden sollen, vor dem Bau den Feuerherren zeigen. II. 84. §. 14.
Sollen beim Bau neuer Bauernhäuser die Grundschwellen wenigstens 2 bis 3 Schuh hoch untermauren. II. 307. 348.

Medicinalordnung.

Medicinal-Ordnung von 1756. II. 89. von 1769. II. 326.

Meierbriefe.

Sollen von den Gutsherren gegen Erlegung der Weinkäufe gelöset werden. I. 441.
Und die Coloni und Eigenbehörige, so selbige einzulösen schuldig, nicht eher, bis solches geschehen, von den Kanzeln verkündiget werden. I. 460.

Meierstätische Güter.

Sollen ohne Landes- und Gutsherrliche Bewilligung nicht beschweret, veräusert oder verkaufet werden. I. 366. II. 25. 46. 409. §. 26. 467.
Wie die darauf consentirte Schulden zu ingrossiren und zu tilgen. II. 410. §. 30. 414. §. 4.

Meisterstükke.

Wie solche einzurichten und die darüber entstehende Streitigkeiten zu entscheiden. I. 861.

Mergelzehrungen.

Sind abgeschaffet. II. 385. §. 6.

*

Messerkerls.

Sollen mit Batist, Kammertuch, Spitzen, feinem Linnen, Schnupftüchern und dergleichen Waaren bei Strafe der Confiscation derselben, nicht hausiren. II. 251. 320.

Metzger.

Taxe für dieselbe. I. 414. 417. 426.
Sollen kein gar zu schlechtes Vieh und gar zu junge Käiber schlachten. II. 342.

Sollen ihre Hunde, wenn sie kein Vieh zu treiben haben, an Strikken führen, hingegen in den Städten nicht anders als mit Maulkörben versehen, aus den Häusern lassen. II. 605. §. 3.

Was sie beym Verkauf der Häute zu beachten haben. S. Häute.

Minderjährige.

Sind den Grosjährigen gleich zu achten, wenn sie veniam aetatis erhalten, dürfen jedoch in diesem Fal ohne Obrigkeitlichen Consens keine immobilia veräußern. II. 625, §. 21.

Weibespersonen, welche sich mit majorennen Männern verheirahten, und mit ihnen in Gemeinschaft der Güter treten, hören auf unter der Vormundschaft zu stehen. II. 625. §. 21.

Werden nach zurückgelegtem 25ten Jahr grosjährig. II 625. §. 21.

Ueber deren Vermögen sol ein legales Inventarium errichtet werden. II. 626. §. 22. 23. 628. §. 25.

Von der ihnen zustehenden actione tutelae nach geendigter Vormundschaft, und dem Regreß derselben gegen die Obrigkeit. II. 631. §. 34.

Mischeiden.

S. Grasfuhren.

Missetähter.

Die gefangene und besondes die zum Tode verurteilte Missetähter sollen die Prediger besuchen. I. 587. §. 9.

Misthäufe.

Sollen an der Straße in den Städten nicht gestattet werden. I. 760.

Miswachs.

Wie solcher zu taxiren. II. 497.

Mobilien.

Wie aufgezogene Mobilien und Moventien zu taxiren und zu verkaufen. II. 416 695.

Molgarn.

Sol nicht gesponnen werden. II. 236.

Monahte.

In gerichtlichen Sachen wird ein jeder Monat auf 30 Tage gerechnet. I. 224.

Monatliche Behtrage.

Wie es damit zu halten. I. 617.

An demselben sollen die Schulkinder vom Lande nach der Predigt examinirt werden. I. 791.

Das Arbeiten an diesen Tagen wird erlaubt. II. 764.

Montag.

Der sogenante blaue Montag der Handwerkspurschen wird gänzlich abgeschaffet. II. 457.

1 Müller sollen kein ungr. trockenes Korn von ausl. gemahlenen Korn annehmen.
Lin. v. 5ten Dec. 1785.

7 Verordnung wie falsche Münzen v. Verbot der Aufwechslung an Juden
Lin. v. 26ten Oct. 1784.

Moratorium.

Wem solches zu erteilen, und was dabei zu beobachten. II. 719.

Wer solches erhält, mus wegen seines Vermögens Caution stellen. II. 719.

Wer es nachsucht, mus ein volständiges Verzeichnis seines Vermögens übergeben II. 720. § 3.

Die Erklärung der Creditoren ist dabei erforderlich. II. 720. §. 3.

Worauf dasselbe nicht zu erstrekken. II. 720. §. 5.

Wer die Zinsen nicht richtig bezahlt, oder sein Vermögen verschwendet, wird desselben verlustig. II. 720. §. 5.

Mortifications-Schein.

Ist bei Löschung einer Schuld im Hypotheken-Buche, wovon die Verschreibung verlohren gegangen, auszustellen. II. 406. §. 19.

Mühlen.

Darin sollen Mehlgewichte angerichtet werden. I. 384.

Müller.

Sollen keine andere als vorschriftmäßige Mahlmatten gebrauchen. II. 67. 684.

s. Mahlmatten.

Sollen den Rokken vor dem Mahlen von dem etwa darunter befindlichen Mutter- oder Brandkorn reinigen. II. 368.

Lem. v. 5 Dec. 1785

Münzsorten.

Kapitalien und Lokariengelder sollen in denen, in den Obligationen und Contracten stipulirten Münzsorten, oder in deren Ermangelung in Kassebegebigen Münzsorten nach ihrem innern Wert bezahlet werden. II. 107. 119. 157.

Gute Münzsorten sollen nicht außer Landes gebracht und gegen schlechtere verwechselt werden. II. 108. 118. 126.

Das Kippen und Wippen der Münzen wird verboten. II. 143. 252.

Alle schlechte nicht nach dem Conventions-Fus ausgeprägte Münzsorten werden verrufen. II. 252. 500. 662.

In Herrschaftlichen Kassen sollen keine andere als Lippische Silbermünzen angenommen werden. II. 365.

S. Bazen, Goldmünze, Kupfermünze, Scheidemünze.

Münzverordnungen.

Münzordnung von 1620. I. 390—395. von 1736. I. 875. von 1762. II. 105. von 1763. II. 117. 127. von 1764. II. 142. nebst der Bremer Münz-

Münz- und Cours-Tabelle II. 157. von 1765. wegen der Hildesheimer Matiers. II. 203. von 1766. II. 214. 365. 500.

Müssiggänger.

Sind nicht zu dulden und wie dagegen zu verfahren. I. 381.

Music.

Wird auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern Zusammenkünften erlaubet. I. 789.

Mutter.

Mütter und Grosmütter müssen, wenn sie Vormünder werden wollen, der zweiten Ehe und den weiblichen Rechtswohltahten entsagen. II. 621.

Wenn sie nicht gut haushält. oder sich wieder verheirathet, werden den Kindern Vormünder gesetzet und Abschichtung der Güter vorgenommen. II. 628. 629.

Mutterkorn.

S. Brandkorn.

Nachjahr.

Was die Prediger Witwen und Kinder im Nachjahr zu genießen haben. I. 595.

Wie es damit zu halten, wenn keine Witwe oder Kinder vorhanden. I. 596.

Nachtschatten.

Für den Gebrauch dieses giftigen Gewächses wird gewarnet und dessen Ausrottung befohlen. II. 375.

Nachtwächter.

Von deren Amte. I. 486. 714. 769. II. 135. 181. 663.

Sollen in den Bauer- und Dorfschaften angeordnet werden. II. 116. 135. 136. 181. 371.

Neubauer.

Vor den daselenden Neubauern sol, nachdem ihre Häuser numeriret worden, ein Verzeichnis eingesant, und von den künftigen der Catastrations-Commission jedesmal Nachricht von den Aemtern gegeben werden. II. 675.

Neubrüche.

Davon gehört der Rottzehente dem Landesherrn. II. 423.

Neuerungen.

Sollen in der Duplic-Schrift ohne große und rechtmäßige Ursachen nicht zugelassen werden. I. 250.

Sind in hangenden Rechten nicht vorzunehmen. I. 253.

Neujahrstag.

An demselben ist das Schießen verboten. II. 81.

Nota.

† Münzvordnung
von den neuen franz.
Louisd'or & Landgalons von 1784 d. 85.
wird genommt

* Mutuum Subsidium
derübers ist mit Hessen
Hessenburg neue Conven-
tion geschlossen.
Circ. v. 14 Sept. 1784.

† Nassaugr. d.
Solen Dienstzeugen Mutter.
Hand retrahiren, die kaiserl.
24 Pfst. Pact Landvor-
behalten.
V. v. 21 Januar 1783. §. 1
wird wiederaufgehoben.
V. v. 30 Dec. 1783.

Notarien.

Sollen keinen actum subscribiren, der nicht in ihrer Gegenwart geschehen. I. 188.

Vor denselben und ihren Zeugen kan appelliret werden. I. 223.

Vor Notarien und Zeugen errichtete Verschreibungen haben keine Kraft einer gerichtlichen Hypothec, wenn sie nicht zugleich ingrossiret sind. II. 403 § 12.

Sollen keinen Contract über eine jüdische Cession an einen Christen errichten. II. 766.

Nullität.

Mus binnen 6 Wochen und 3 Tagen, nach Eröfnung des Urtels anzurechnen, gerechtfertiget werden. I. 266.

Unheilbare Nullitäten sind auf keine Fatalien eingeschränkt. I. 266.

Wer solche muthwillig interponirt, sol nebst Erstattung der Kosten 5 gfl. Strafe bezahlen. I. 267.

S. Remedium nullitatis.

Numerirung.

Alle Häuser auf dem platten Lande und in den Flekken werden zu numeriren verordnet. II. 216.

Die Nummer der Häuser sol in gerichtlichen Sachen und Rechnungen jedesmal bemerket werden. II. 217.

Wie die Häuser der Neubauer zu numeriren. II. 675.

Obergerichte.

Sollen über die Policeygeseze halten und dawider keine Processe annehmen. I. 700.

Objecta executionis.

S. Pfänder.

Objectum litis.

Sol auf der Rubrik des Klagllbels bestimmet werden. II. 101.

Wenn es keine 50 Rthlr. beträgt, sind nicht mehr als zwei Instanzen verstattet. II. 357. §. 3.

Obrigkeit.

Sol den Unmündigen Vormünder bestellen. II. 618. §. 4.

Derselben sol das Absteben eines Witwers oder einer Witwe zur Bevormundung der Kinder angezeiget werden. II. 619. 620. §. 8. 9.

Sol den Nachlas eines mit Hinterlassung unmündiger Kinder oder abwesender Erben Verstorbenen versiegeln lassen. II. 620. 621. §. 10.

Ist den Minderjährigen zum Regres verbunden, wenn sie bei der Vormundschaft ihre Pflicht nicht beobachtet hat. II. 631. §. 34.

Sol keinen Contract über eine jüdische Cession an einen Christen errichten. II. 766.

Oel.

Oel und Trahn sol nur nach Kannen zu $2\frac{1}{2}$ ℔ verkaufet werden. II. 516.

Ofenlöcher.

Sollen mit eisernen Thüren versehen werden. II. 82.

Ofens.

Wie Back- und andere Ofen, Schornsteine, Schmieden, Braupfannen und Branteweinsblasen auf dem Lande anzulegen. II. 82.

Opfer.

Denen Predigern sol von jedem Kirchspielsgenossen etwas zum gewöhnlichen Opfer gegeben werden. I. 751. 775. 843.

Die Eingepfarrete, welche zur gehörigen Zeit die hergebrachte Steuer nach ihrem Vermögen nicht entrichten, sollen zur Wruge gesezet, wegen des Opfers taxiret und mit 1 gfl. bestrafet werden. I. 844.

Sol von elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen abgeführet werden. II. 607.

Ordinaria juridica.

Ist bei der Canzlei wöchentlich auf den Donnerstag festgesezet. I. 828.

Der Ordnung halber sol einer von den Räthen dabei zugegen seyn. I. 828.

Dem darin gegenwärtigen Raht sollen die ordnungswidrigen Recesse zur Bestrafung nach Befinden in 1. 2. 3. und mehrere gfl. vorgeleget werden. II. 363. §. 12.

Darin sollen alle Advocaten erscheinen, oder einen andern substituiren. II. 602. §. 3.

Ordination.

Wie die Prediger zu ordiniren. I. 110. 508.

Ordnungen.

Ueber die Policei- Tax- Dienst- und Zehent Ordnungen sol genau gehalten werden. I. 699.

Ordnungefristen.

S. Fristen.

Organisten.

Wie solche zu bestellen und was sie zu beachten. I. 613.

Orgeln.

Sollen von den Kirchspielsgenossen unterhalten werden. I. 614.

Obstbau
zu dessen Beförderung
sollen die Schulmeister,
die Baumschulen
anlegen.
Lin. d. 20 Feb. 1766.

Pachtpflichtige Güter.

Wann und wie solche verteilet werden können. II. 409.

Pacht- und Zehentkorn.

Sol järlich zwischen Michael und Martini mit untadelhaftem marktgebigen Korn abgeliefert werden. I. 429 432. 438. 440. 446. II. 424.

Sol binnen Landes geliefert werden, wohin der Gutsherr will. I. 446. II. 425. § 15.

Die Pachtleute sollen keine Speise fordern, als wenn sie das Pachtkorn auf einmal, oder das lezte davon liefern. I. 446. II. 425. §. 16.

Sol in solcher Bonität geliefert werden, wie ein sorgfältiger Hausmann solches erzielen kann, und zu seiner besten Nohtdurft selbst gebrauchet. I. 490.

Sol von elocirten Höfen nach Abzug der Landesherrlichen und geistlichen Gefälle in Natur oder nach marktgängigem Preise geliefert werden. II. 396.

Vom Nachlas am Pachtkorn wegen erlittener Unglücksfälle an den Feldfrüchten. II. 496.

Pacht- und Zehentordnung.

Von 1664. I. 442. von 1771. II. 420.

Darüber sollen die Obergerichter halten und dawider keine Processe annehmen. I. 700.

Päsſe.

Wann fremden unbekanten Personen Päsſe zu erteilen oder zu unterschreiben. I. 765. II. 207. 371.

Fremde Päsſe sollen nicht über 8 Tage alt, oder von benachbarten Obrigkeiten unterschrieben seyn. II. 149. 206.

Sollen allein von der Regierung ausgestellet werden. II. 207.

Papiermacher.

Deren Handwerks-Misbräuche. I. 865.

Sollen die von ihnen zum Lumpensamlen bestelte Personen mit Attestaten versehen. II. 737. 749.

Paraphernalien.

Wie Paraphernalgelder der Eheweiber bei Concursen zu classificiren. II. 710.

Parteien.

Können in ihren rechtshängigen Sachen auch auswärtige Advocaten gebrauchen. I. 193. §. 2.

Müssen ihre Schriften aber von hier recipirten Advocaten unterschreiben lassen. I. 193. §. 2.

Können in ihren eigenen Sachen schreiben. I. 196. §. 1.
Müssen das juramentum calumniae und alle Eide in Person schwören. I. 436. II. 495.
Dürfen die Räthe in den Häusern und auf den Gassen nicht überlaufen. I. 827. 833.
Sind im Anfang eines Processes zum gütlichen Vergleich zu bewegen. II. 356. §. 1. 361. §. 8.
Sollen bei ungegründeten Recusationen der Referenten nachdrüklich gestrafet werden. II. 359. §. 5.
Für auswärtige Parteien sollen die Advocaten die Gerichtskosten bezahlen. II. 477.

Peinliches Gericht.
S. Criminalgericht.

Peremtorische Einreden.
Worin sie bestehen. I. 230.

Perhorrescenz.
Wann und wie eine Gerichtsperson perhorrescirt werden könne. II. 358.

Periculum in mora.
Sol auf das rubrum der deshalb zu übergebenden Schriften notiret werden. I. 828.
Sol von den Advocaten bei 2 gfl. Strafe nicht gemisbrauchet werden. II. 446.

Personalien.
Bei Leichenpredigten müssen sie der Warheit gemäs seyn. I. 591. §. 13.

Petitum.
Sol bei 2 gfl. Strafe dem Facto und den Rechten gemäs eingerichtet werden. II. 360. §. 7.

Pfänder.
Wie versezte Pfänder zu distrahiren II. 419.
Wie bei Concursen damit zu verfahren. II. 704.
S. Faustpfänder.

Pfande.
In welcher Ordnung solche aufzuzlehen und zu distrahiren. I. 276. II. 416.
Sollen von den Executions-Commissarien in einen nahe gelegenen Krug oder andern bequemen Ort, bis zum Verkauf verwahrlich transportiret werden. I. 300. II. 415. §. 5.
Dem Eigenthümer stehet das Einlösungsrecht binnen 1 Monat bei beweglichen, und nach Verschiedenheit des Gebots binnen 3 und 6 Monaten bei unbeweglichen Gü-

Handzeichen für die
Kanzleibedienten
bestimmt.
Anno 12 in der Aufs. für
Novembr. d. 15 Aprl. 1786.

Gütern zu. I. 300. II. 416. 418. §. 6. 7.
Deren Distraction sol in den zwei nächsten Kirchspielen von den Predigtstühlen verkündiget, und des Eigentühmers Name dabei verschwiegen werden. I. 301. II. 416. §. 6.
Sollen im Verkaufs-Termin von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags ausgeboten werden. I. 301. II. 416. §. 6.
Dem Beklagten ist gestattet, das objectum executionis gegen Erlegung des höchsten Gebots binnen Monatsfrist wieder zurückzunehmen. I. 301. 302. 304. II. 417. §. 6.
Der Gläubiger mus die Pfänder, wenn darauf nicht gebohten wird, für ⅔ des taxati annehmen, und den Ueberschus an den Schuldner bezahlen. I. 301. 302. 304. II. 417. §. 6.
Gepfandetes Vieh sol, wenn binnen 24 Stunden kein Abtrag erfolget, der Obrigkeit des Orts überliefert und der Exces eingeworuget werden. II. 393. § 11.
Commissarius executionis sol solche der Wahl des Exequendi überlassen. II. 415 §. 5.
Deren Veräuserung sol dem Exequendo bei harter Leibesstrafe verboten werden. II. 415.

Pfandegeld.

Dessen Bestimmung. II. 393. §. 10.

Pfandnuzung.

Behält der Gläubiger bei der Abmeierung des Schuldners. II. 410. §. 29. 670. §. 4.
Wie sie wegen einer consentirten Schuld zu bewilligen. II. 414. §. 4.

Pfandungsrecht.

Die Ritterschaft und andere Besizer adlicher der Ritterstеuer unterworfener Güter können die ihnen gebührenden jährlichen liquiden Intraden von ihren Colonis und Eigenbehörigen mit Zuziehung des Bauerrichters, und wenn dieser darin säumig, vorhaupts beitreiben und sie pfanden lassen. I. 305. 400. 418. 432. 438. 441. 490.

Pferde.

Sollen von den Einliegern und Hoppenplökkern nicht auf die gemeine Hude gebracht werden. I. 421.
Sollen des Nachts nicht auf die gemeine Hude getrieben, noch an oder zwischen den Feldern, Gär-

ten und Wiesen gehütet werden. I. 874. II. 91.
Sollen auf der gemeinen Hube nicht ohne Hirten gehütet werden. II. 392.

Pferdezucht.

An schicklichen Orten im Lande sollen Beschaler gehalten, von den Untertahnen aber alle Hengste abgeschaffet werden. I. 715. II. 255.
Für die Belegung einer Stute sol 1 Rthlr. und 1 Schfl. Haber bezahlet, und der Landesherrschaft die anständigen Hengstfohlen gegen billige Bezahlung überlassen werden. I. 716. 795. *).
Die Haltung eigener Hengste wird mit einigen Einschränkungen wieder zugestanden. I. 794.

Planken.

Spizige Planken und Staken um die Gärten und Felder sollen nicht geduldet werden. I. 732. 802. §. 3.

Policei.

Policei-Ordnung von 1620. I. 358.
Der Reichs-Policei Ordnung sol gehorsamlich gelebet werden. I. 358.
Wie die Policei in Städten und Flekken zu besorgen. I. 370. §. 2.
Die Obergerichte sollen über die Policei Ordnung halten und dawider keine Processe annehmen. I. 700.

Positionen.

Wann dieselbe einzubringen. I. 235. 339. 340.
Sind gänzlich abgeschaft. II. 452.

Possession.

Wie in Sachen strittiger Possession zu verfahren. I. 278. 279.
Der Proces darüber ist summarisch. I. 279.
Darin kan bis zum Austrag auf die Sequestration erkannt werden. I. 279.

Präsidium.

S. Directorium.

Porten.

S. Bäume.

Prediger.

Wie ihre Lehre beschaffen seyn sol. I. 3. 499. 510.
Vom Examen und Ordination derselben. I. 119. 506. 508.

Von

*) Nach einer Circular-Verordnung vom 22ten Nov. 1774 sol der Springthaler und 1 Schfl. Haber nicht eher entrichtet werden, bis die Stute das Fohlen geworfen hat.

* Im Armsten, und ungesotten, Künftigen gute Fortsetzung des Hauptbuches. Zuletzt soll vorgut. d. Inn Mißbrauch der jungen Pferde möglichst abgeholfen werden.

Lüb. d. 15ten Januar, 1782.

† Pflichtlose, wie solche ausgeteilt werden.

L. d. 11ten Jan. 1782. d. 4.

‡ Von den Fohlen auf Gemeinen Landen.

L. d. 24 Dec. 1782.
L. d. 4 Feb. 1783.
L. d. 8 Feb. 1786.

‡ Fohlenschau, wie solche vorzunehmen.

L. d. 24ten Sept. 1782.

× V. v. 23 Syl. 1783. §. 8.

Von ihrer Introduction. I. 129. 508.
Vom Unterhalt derselben, Bau und Besserung ihrer Wohnungen, auch Versorgung ihrer Witwen und Waisen. I. 142. 503. 592. 751. 775. 843. II. 32.
Der verstorbenen Prediger Söhne und andere Einländer sollen, wenn sie geschikt dazu sind, vor allen Ausländern zu Kirchendiensten befördert oder zu ihren Nachfolgern ernant werden. I. 143. 503. §. 5.
In welchen Fällen den Predigern Gehülfen oder Coadjutoren zuzuordnen. I. 144. 505. §. 9.
Sollen den abziehenden Erben des verstorbenen Predigers ihre Einsaat und Akkerlohn bezahlen. I. 144.
Sollen Eigenbehörige ohne Amtsschein nicht copuliren. I. 364. 577. § 19.
Sollen alle Monat die Schulen visitiren. I. 458. 563. 791. II. 241.
Sollen Eigenbehörige nicht eher proclamiren, bis sie ihren Gutsherren den Weinkauf berichtiget. I. 461.
Von deren Beruf. I. 502. 508.
Sollen jährlich wenigstens einmal alle Glieder der Gemeine besuchen. I, 580. §. 2.
Sollen unersucht die Kranken und Sterbenden fleißig besuchen. I. 584. §. 6. II. 351.
Sollen ein exemplarisches Leben und Wandel führen. I. 625.
Sollen sich aller Welthändel und solcher Geschäfte, die ihres Berufs nicht sind, enthalten. I. 626. §. 3. 628. §. 10.
Stehen in criminalibus unter dem Criminalgerichte, in personalibus unter dem Consistorio, und in realibus unter der Obrigkeit, wohin die actiones reales gehören. I. 629. §. 14. 15.
Von ihren Zusammenkünften und von den Handlungen, die darin vorzunehmen. I. 639.
Sollen ihre Aufsätze, die theologische Materien betreffen, ohne Censur nicht drukken lassen. I. 645.
Sollen vom Absterben schriftsässiger Personen, die unmündige Kinder hinterlassen, noch vor der Beerdigung an die Regierung berichten. II. 15. 619. §. 8.
Sollen keine Witwer oder Witwen proclamiren, bevor ihren Kindern Vormünder bestellet und wegen der Schichtung Richtigkeit gemacht worden. II. 15. 620. §. 8.
Sollen keine Kinder aus einer andern Gemeine zur Confirmation annehmen. II. 239. §. 5.

Sollen keine Kinder unter 14 Jahr zum Heil. Abendmahl lassen. II. 239. §. 6.
Sollen für die Sicherheit der Kirchen- und Armen-Kapitalien sorgen. II. 435. §. 6.
Sollen eine Registratur über alle Documente in Kirchen- und Armen-Sachen halten. II. 436. §. 9.
Sollen bei jeder Copulation den Beitrag zur Besoldung der Landhebamme einnehmen und vierteljährig mit einer Designation dem Consistorio einsenden. II. 449.
Deren Gefälle sollen von elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.
S. Kirchendiener.

Predigten.
Sollen mit Einschlus des Gebehts und Gesanges nicht über 5 viertel Stunden dauren. I. 515 §. 16.
Von Leichenpredigten. I. 590. §. 13.
Von Wochenpredigten. I. 618. c.
Von Passions-Predigten. I. 624. §. 18.

Presbyterium.
Dessen Amt und Bestellung. I. 538.

Prioritäts-Urtel.
Sol bei Concursen nach geendigter Profession und Liquidation ohne Z ilverlust erteilet werden. II. 702. §. 11.
Zu deren Abfassung sollen die Aemter die Professions- und Liquidations-Protocolle an die Regierung einsenden. II. 702. §. 11.
Darin sollen alle Gläubiger, welche sich nicht gemeldet, präcludiret werden. II. 702. §. 11.
Wer dawider interponirt, sol binnen 4 Wochen gravamina deduciren. II. 712.

Privilegium.
Kaiserliches Privilegium de non appellando auf 200 gfl. I. 287—290.
Siebenzigjähriges Privilegium der Städte. I. 464.
Ueber die habende Privilegien sol die Landesherrliche Confirmation nachgesuchet, widrigenfals in judicando nicht darauf reflectire werden. II. 6.

Privilegirte Gläubiger.
Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 710.

Probations-Schrift.
Sol nach Eröfnung der Zeugen-Aussagen übergeben werden. I. 249.
Und zwar in crimalibus auf den 10ten Tag

= Proclamen sollen für
die Landschaft kündigung
ganz kurz abgefaßt
werden.
Wertes. d. 15 May 1786.

Tag nach deren Publication. I. 322. §. 16.
Nach beigebrachter Probations-Schrift sol weiter keine schriftliche Handlung zugelassen, sondern mündlich zur Urtel geschlossen werden. I. 354.

Proces-Kosten.

Wann solche zuzuerkennen. I. 267.
Wenn solche nicht gehörig bewiesen werden können, kann der Richter das Suppletorium erkennen. I. 268.
Form des Suppletorii wegen der Kosten. I. 268. 269.
Wie sie zu moderiren. I. 269.
Wie dafür in Ehe Sachen Caution zu machen. I. 345.
Azungs-, Bewachungs- und andere Kosten sollen den Beamten in Criminal-Fällen aus der Verpflegungs-Kasse ersezet werden. II. 246.
Transportkosten bei Commissionen passiren außer den Diäten, nicht aber Defrajirungs-Kosten. II. 395.
Kosten der Ingrossationen. II. 411. §. 31.
Sind bei den Vorgerichten bis auf den Fal eines hartnäkkigen Leugnens und dadurch veranlaßter Weitläuftigkeit abgeschoffet. II. 428.
Wie sie bei Concursen zu classificiren. II. 702. 705.

Processe.

Denselben sol durch einen gütlichen Vergleichs-Versuch von allen Gerichten möglist vorgebeuget werden. II. 356. §. 1.
Bei Processen, die nicht über 50 Rthl. betragen, sollen nicht mehr als zwei Instanzen verstattet seyn. II. 357. §. 3.

Proclamation.

Sol drei Sonntage von den Kanzeln geschehen. I. 102. 517. §. 7. 576.
Wer sie muthwillig hindert, sol nachdrüklich gestrafet werden. I. 103. 578. §. 24.
Wenn die Verlobte aus zwei verschiedenen Kirchspielen sind, sol die Proclamation in beiden geschehen. I. 577. §. 18.
Von der Proclamation eigenbehöriger und meierstätischer Colonorum, wie auch der Witwen und Witwer. S. Prediger.

Procuratoren.

Sollen sich aller unnüzen Weitläuftigkeit und des Scheltens enthalten. I. 179. 196. §. 5. II. 277.
Sollen wegen Nachläßigkeit und vergeblich verursachter Kosten bestrafet werden. I. 179. II. 277.
Sollen der Hofgerichtsordnung kundig seyn. I. 195. §. 1.

In seinen eigenen und seiner Verwanten Sachen kann ein jeder procuriren. I. 196.

Können, wenn sie untauglich befunden, dimittiret werden. I. 196. §. 2.

Müssen an allen Gerichtstagen erscheinen, und darin von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 1 Uhr gegenwärtig seyn. I. 196. 399. 828. II. 138. 602. §. 3.

Müssen, wenn sie nicht selbst erscheinen, einen andern coram Secretario ad Protocollum oder vermittelst Volmacht ad acta substituiren. I. 196. §. 4. 828.

Wie sie ihre Schriften einrichten sollen. I 197. §. 6. 7.

Müssen ihren mündlichen Vortrag dictiren. I. 197. §. 8. II. 138.

Die Ordnung des Recessirens an den Gerichtstagen. I. 197. §. 9.

Dürfen bei Strafe der Ordnung keine unnöhtige noch merita causae betreffende Recesse abhalten. I. 197. §. 10. 828. II. 363. §. 12.

Sollen in ihren eigenen Sachen gegen einander sich anderer Procuratoren bedienen. I. 198. §. 11.

Sollen sich in primo termino ad acta legitimiren. I. 198. §. 12. in secundo termino. I. 435. 829. II. 101. 354.

Oder bis zur litis Contestation de rato caviren. I. 198. 199. 202. §. 13. 26.

Sollen in jeder Sache eine besondere Volmacht oder eine vidimirte Copei des gemeinen Gewaltes beibringen. I. 199. 735.

Sollen von den Parteien außer ihren Gebühren kein besonders Jahrgeld nehmen. I. 199.

Sollen wider eine Partei, deren Heimlichkeiten sie erfahren, nicht dienen. I. 201. §. 22.

Sollen alle litis Consorten auf der Rubric benennen. I. 201. §. 25. II. 101. 363. §. 13.

Sollen sich jedesmal unter die Schriften unterschreiben, und solche exhibiren. I. 202. §. 27. 735. 823. 833. II. 101. 603. §. 4. 5.

Wie sie die Appellations-Libelle einzurichten haben. I. 202. §. 28.

Sollen die einkommende Handlungen zu rechter Zeit ablösen, und so bald sie solche erhalten, ihren Principalen und Advocaten zeitig übersenden oder bekant machen. I. 202. §. 29. 30. 484. 828.

Sollen ihren Parteien den Schaden, den sie ihnen durch ihre Fahrläßigkeit verursachen, aus ihrem Beutel erstatten. I. 203. §. 31.

Sollen einem andern ihre Parteien nicht abpracticiren. I. 203. §. 32. II. 101.

Deren

eren Eid. I. 203.
Sollen den Appellationseid auch in ihre eigne Seele schwören. I. 266.
Deren Taxe. I. 269. 352. II. 276. 300. 319.
Sollen ohne Vorwissen der Advocaten nichts verhandeln. I 313. 407. 478.
Sollen die Dilationsgesuche und Contumacial-Recesse in juridica in Gegenwart des gegenteiligen Anwalds, zur Vermeidung unnöthiger Insinuationen, bei Strafe der Suspension oder Remotion zu Protocol dictiren. I. 356. II. 138.
Sollen die erste Rubric einer Sache beibehalten. I. 357. 736. II. 101. 363. §. 13.
Sollen sich des Extrajudicial-Supplicirens und Uebergebens enthalten. I. 399. 719. 827.
Sollen keine Recesse über 4 bis 5 Linien lang dictiren. I. 435.
Sollen den Parteien alle 14 Tage vom Zustande ihrer Sachen Nachricht geben. I. 453.
Wenn sie nicht zugleich Advocaten sind, stehet ihnen nur frei, in Gnadensachen Aufsätze zu machen. I. 823.
Sollen die gerichtlichen Handlungen in ordinaria juridica ad Protocollum übergeben. I. 827. 886. II. 102.
Sollen ausgelassene mandata, citationes, processus, Bescheide, jedesmal cum insinuato intermino reproduciren. I. 829.
Was sie bei den Interpositionen zu beachten. I. 831. II. 603. §. 6.
Dürfen keine ordnungswidrige Recesse oder Handlungen einstechen. I. 833. II. 363. §. 12.
Sollen ihren Parteien, wenn acta zu Bescheide stehen, durch überflüssige Maturations-Recesse keine unnöhtige Kosten verursachen. I. 886.
Es sollen nicht mehr als sechs Procuratoren seyn und recipiret werden. II. 79.
Müssen in den Terminen und unter die übrigen Handlungen ihre Gebühren liquidiren. II. 278. 603. §. 4. 5.
Der Unterschied zwischen ihnen und den Advocaten ist aufgehoben. II. 319. 602. §. 3.
Sollen die publicirten Bescheide nicht ungebührlich beaugenscheinigen und sich vom Bescheidtische entfernt halten. II. 397.
Sollen die Gerichtsgebühren für ihre auswärtige Parteien mit Vorbe-

halt ihrer Einwendungen erlegen II. 477.
Sollen keine Schriften ohne Benennung des Concipienten übergeben. II. 603.

Procuratur-Gebühren.
Fallen bei den Gerichten erster Instanz in den Städten, Lemgo ausgenommen, ganz weg. I. 300.

Professionisten.
S. Handwerker.

Professions-Termin.
Sol, wenn bei Concursen auswärtige Creditoren interessiret, neun, sonst aber sechs Wochen nach Erlassung der Ladung angesezet und gehörig bekant gemacht werden. II. 692. § 4.
Wie darin zu verfahren. II. 698. 699. 700. §. 9.

Prorogatio jurisdictionis.
Findet beim Hofgericht Stat. I. 222.

Provocation.
Wann solche ex L. diffamari Stat habe. I. 279.
Gehört ad forum Diffamati. I. 280.
Wie in Ehesachen daraus zu verfahren. I. 346.

Querela nullitatis.
Mus ex iisdem actis in einem Saze deduciret werden. I. 831.

Rademacher.
Deren Taxe. I. 416. 427.

Rauchkammer.
Wie solche einzurichten. II. 82.

Rechnungen.
Vormundschaftliche Rechnungen sollen jährlich abgenommen werden. II. 629 §. 28.
Sollen von den Vormündern 2 Monat nach Ablauf eines jeden Jahrs übergeben werden. II. 629. §. 29.
Sollen nach dem am Ende der Vormundschafts-Ordnung beigedrukten Formular eingerichtet werden. II. 630. §. 30.
Wenn gegen das Erkentnis über die Erinnerung bei Vormundschafts-Rechnungen Rechtsmittel interponiret werden, sol dem Besitzenden nach vom Vormund Caution geleistet, oder der Wert deponiret werden. II. 631. §. 32.
Von den Gebühren für Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen. II 633. §. 42.
Deren Formular. II. 635-939.

Rechnungs-Bestände.
Aus vormundschaftlichen Rechnungen sollen zinsbar belegt werden. II. 630. §. 31.

Rechts-

Publicanda sollen ganz
kurz abgefasset werden.
do. d. 15ten Mai, 1786.

G. L. v. 14 Nov. 1784.

Rechtsgelehrte.

Auswärtige oder nicht als Advocaten recipirte müssen ihre producta von recipirten Advocaten revidiren und unterschreiben lassen. I. 824. 834. II. 603. §. 5.

Rechtsmittel.

Was bei deren Interposition, Election und Justification zu beobachten. I. 831. II. 453. insonderheit bei Concursen. II. 712.

Deren Abteilung. I. 832.

Wenn solche interponiret worden, sol ein Re. und Correferent bestellet werden. II. 318. 357. § 3.

Vorher ausgeführte Rechtsmittel sollen bei Strafe der Desertion nicht wiederholet, noch die remedia restitutionis in integrum et nullitatis, wo keine Erfordernisse zu beiden da sind, cumuliret werden. II. 356. §. 2.

Sollen unterm Namen Remonstration nicht verstattet werden. II. 358. §. 4.

Nach deren Ausführung sol in dem Vorbescheide zugleich terminus ad excipiendum und die Erlegung der Succumbenzgelder bestimmet werden. II. 454.

Haben, wenn sie gegen ein Erkentnis, wodurch jemand zum Vormund bestellet wird, von diesem deshalb eingewendet werden, keinen effectum suspensivum. II. 619. §. 7.

Wenn sie vom Vormund gegen ein Erkentnis über die monita der Vormundschafts-Rechnung eingewendet werden, so mus dem Befinden nach von jenem Caution bestellet, oder der Wert deponiret werden. II. 631. §. 32.

Müssen, wenn sie gegen eine Prioritäts-Urtel eingewendet sind, in 4 Wochen justificiret werden. II. 712. §. 15.

Recesse.

Dürfen keine merita causae enthalten. I. 828. II. 363. §. 12.

Reconvention.

Sol mit der Kriegsbefestigung verbunden, und alsdann simultaneo processu, sonst aber separatim, verhandelt und entschieden werden. I. 232.

Recurs.

Ist von den Aemtern an die Obergerichte ohne Beachtung der Fatalien und Solennien gestattet. II. 4. 518. §. 3.

Dabei müssen die Amts-Protocolle beigeleget werden. II. 4. 518. §. 4.

Recusation.

Des Hofrichters und der Beisizer. I. 179. 180.

Hat wegen Verwandschaft und Schwägerschaft nur bis zum vierten Grad secundum computationem juris civilis Stat. I. 298.

Die Erbietung zum juramento perhorrescentiae allein ist dazu keine hinreichende Ursache. II. 358. §. 5.

Dazu müssen wichtige und gegründete Ursachen des Verdachts vorhanden seyn, und solche dem Directorio schriftlich mit dem Erbieten zum juramento perhorrescentiae zugestellet werden. II. 358. §. 5.

Wenn sie gegründet befunden, sol ein anderer Referent bestellet werden, und der bisherige in progressu causae sich alles Votirens enthalten. II. 358. §. 5.

Sind die angegebene Ursachen dazu ungegründet, so sol der Anwald mit Suspension oder nach Befinden mit Cassation, auch die Partei nachdrüklich bestrafet werden. II. 359. §. 5.

Wenn die Ursachen nicht völlig ungegründet, aber auch nicht wichtig genug zur Recusation sind, so sol ein Correferent bestellet und instructa causa Acta auf Nachsuchen verschikket werden. II. 359. §. 5.

Redintegrations-Klagen.

Sollen auf Güter, die vor 1701 an andere gekommen, nicht Stat haben. II. 45.

Sollen summarisch, ohne weitläuftigen Proces abgetahn werden. II. 45.

Reexhibition.

Die blos in rubro praesentirte Schriften sollen binnen 3 Tage reexhibiret werden. II. 361.

Referenten.

Müssen die Gebühren unter den Beschelden und Urteln bemerken. II. 261.

Müssen in den Beschelden und Urteln die liquidirten Advocatur- und Procuratur-Gebühren bestimmen. II. 278. 395.

Auf geschehene Interposition sol ein neuer Re- und Correferent bestellet werden. II. 318. 357. §. 3.

Müssen unter der Rubrik der Schriften auf der ersten Seite decretiren. II. 322.

Von deren Recusation. II. 358. §. 5.

Regierung.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 257.

Dabei ist Stat der bisherigen Confirmationsbücher ein ordentliches Hr-

Hypothenbuch für schriftsässige Güter errichtet. II. 399 §. 1.
Wie das Regierungs-Hypothekenbuch einzurichten. II. 399. §. 3.
Sol dem Hofgericht die Extracte aus dem Hypothekenbuch wegen der geschehenen Ingrossationen erteilen. II. 406. §. 17.
Derselben sollen von jedes Orts Obrigkeit die Anzeigen wegen der zu entrichtenden Abzugsgelder geschehen. II. 465.
Derselben sollen järlich von allen Ober- und Untergerichten die Vormundschafts-Tabellen eingeschikt werden. II. 634.

Regierungs-Räthe.
Sollen järlich zur Visitation der Aemter committiret werden, und davon umständlichen Bericht erstatten. II. 5.
Sollen zur Untersuchung der Hypothekenbücher bei den Untergerichten committiret werden. II. 405. §. 15.

Regierungs-Secretarius.
Wie derselbe bei Eintragung der Pfandverschreibungen ins Hypothekenbuch verfahren sol. II. 404. §. 14.

Regres.
Findet gegen die Boten wegen der rükständigen Canzlei-Sporteln, deren Insolvenz nicht bescheiniget ist, Stat. II. 355. §. 5.
Findet gegen die Obrigkeiten Stat, wenn sie die wegen des Schichtteils der Kinder vom Vater, Mutter oder Vormund zu leistende Caution nicht ingrossirt oder unzeitig gelöschet haben. II. 401. §. 4. 407. §. 21.
Dies findet auch gegen Vormünder und andere, durch deren Schuld es geschehen, Stat. II. 407. §. 21. 22.
Hat gegen die Advocaten Stat, wenn durch deren Schuld eine Sache desert geworden oder in contumaciam gesprochen ist. II. 603. 604. §. 6.
Hat gegen die nächsten Verwanten eines Unmündigen Stat, wenn sie in 6 Wochen keine Vormünder vorgeschlagen haben. II. 618. §. 3.
Hat gegen die Obrigkeit Stat, welche bei Vormundschaften ihre Pflicht nichtbeachtet. II. 631. §. 34.

Reisende.
S. Fremde.

Relationen.
Wie es am Hofgericht damit zu halten. I. 182-185.

Wie

Wie an der Canzlei. I. 830. II. 722.
Dabei sol auch auf das in den Schriften vorkommende ordnungswidrige Verfahren reflectiret werden. I. 832.
Müssen schriftlich abgefasset werden. II. 722. 723.
Sollen besonders reponiret werden. II. 723.

Remedia juris.

S. Rechtsmittel.

Remedium nullitatis.

Dabei müssen die Nullitäten ex iisdem actis deduciret werden. II. 357. §. 2.
Dabei ist jedem Teile nur ein Saz zugelassen. II. 357. §. 2.

Remissionen.

Remissions-Ordnung von 1778. II. 496.
Wie viel dem Pachtpflichtigen bei totalem oder halben Miswachs oder Schaden zu remittiren sei. II. 498.

Remonstrationen.

Sind mit Vorbehalt des interponirten remedii nicht zu verstatten. II. 358. §. 4.

Rendanten.

Verordnung für selbige. I. 808. 813. II. 471. 685.
Sollen in ihren Rechnungen und Hebungsregistern bei den Namen der Contribuenten auch die Hausnummer anführen. II. 217.
Sollen die Invalidengelder nach der Repartition distribuiren. II. 465. 473.
Sollen von elocirten Höfen erst die Landes- und dann die gutsherrlichen Gefälle berichtigen. II. 502.
Sollen verhältnismäßige Caution leisten. II. 687.

Rentkammer.

Hat die Aufsicht und Verwaltung der Gutsherrlichen Gerechtsame über Herrschaftlich eigenbehörige und meierstätische Güter, und ist bei deren Veräuserung ihr Consens nachzusuchen. II. 25. 46.
An dieselbe sollen Drosten und Beamte wegen Annehmung der Amtsunterbedienten berichten. II. 61.
Sol niemand zur Rechnungsführung ohne mit dem Empfang verhältnismäßige Caution zulassen, die Rendanten durch Casse-Visitationen und andere ordnungsmäßige Aufsicht im pflichtmäßigen Betragen zu erhalten suchen, und ihnen jährlich, oder zur sonst instructionsmäßigen Zeit die Rechnungen abnehmen. II. 687. §. 6.

*Das Innhalt der Ehmischen
Ordn. rücksichtlich den Abzug
der Kost an den wegen Kopf-
schlag und der Landarbeit
bewilligten Unterstützungs
Gebühren nicht
Lin. d. 7ten Sept. 1784.

Nähere Bestimmung der Ehmisch.
Verordnung
Lin. d. 7ten May 1785.

Rentgefälle.

S. Domanialgefälle.

Reprobatorial-Zeugen.

Wann solche zuzulassen. I. 252.

Requisitionen.

Die Gebühren dafür bei den Obergerichten. II. 264. bei den Aemtern. II. 284. bei den Gerichten erster Instanz in den Städten. II. 296. bei den Gohgraven und Richtern. II. 304.

Res merae facultatis.

In Sachen, die in jemandes freien Willen und Mächten stehen, sich derselben zu bedienen, ist keine Verjährung zu gestatten. I. 419.

Restanten.

Sollen den Beamten gestrichen und zur Last gesezet werden. I. 808. 814.

Wie es mit den Contributions-Restanten zu halten. II. 472. 504. 507. 644.

Wie mit den Concurs-Restanten. II. 716.

Restitutio in integrum.

Dabei müssen die novae causae in zwei Sätzen beduciret werden. I. 831.

Wird ohne wirkliche nova nicht zugelassen. II. 357. §. 2.

Findet wegen unterlassener Ingrossation nicht Stat, wohl aber die Regres-Klage gegen denjenigen, durch dessen Schuld solche versäumet worden. II. 407. §. 21. 22.

Revision.

Dabei sol jedem Teil nur eine Handlung zugelassen und ex iisdem actis ohne neue Belege justificiret werden. I. 437. 452. 831. II. 357. §. 2.

Sol verstattet werden, wenn der Appellation freiwillig renunciiret wird. I. 437. 831.

Der revidirende Teil sol das juramentum revisorium schwören. I. 451.

Revisions-Ordnung von 1669. I. 473.

In vim revisionis ist die Versendung der Acten zugelassen.

Richter.

Die Richter in den Städten müssen bei nachdrüklicher Ahndung alle in Erfahrung gebrachte Excesse einwrugen. II. 184.

Sollen ein in folio geheftetes Wruge-Register, wie auch ein gleiches Vorgerichts-Protocol halten. I. 184. 185.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 300. ff.

Wie sie bei Executionen zu verfahren haben. II. 412.
S. Gohgraven.

Riemer.
Tax der Riemerwaaren. I. 412.

Ritterschaft.
S. Pfandungsrecht.

Rohtgerber.
S. Weis- und Rohtgerber.

Rottekuhlen.
S. Flachsrotten.

Rottzehente.
Von nie gebaueten Gründen bleibt der Landesherrschaft der Rohtzehente bevor. II. 423.

Rotulus Testium.
Sol ad acta conscribiret werden. I. 830.
Wenn in termino examinis zur weitern Zeugenführung oder zum Gegenbeweis keine Frist gebehten, so sol der rotulus sofort publiciret werden. I. 830.

Rubriken.
Sollen nicht anders als Probation, Exceptiones, Duplicae inscribiret werden. I. 353. 436. II. 101. 322. 363. §. 13.
Darauf sol der Vor- und Zunahme des Klägers und Beklagten, imgleichen der Litis Consorten, und das Amt, worunter sie stehen, mit der Nummer der Häuser, wie auch der streitige Punct sub poena rejectionis bemerket und diese Rubrik immer wörtlich beibehalten werden. I. 827. II. 101. 363. §. 13.

Rübenbau.
Wird zum Fetmachen des Hornviehes auf dem Lande empfohlen. II. 743.

Rükkenbescheide.
Sollen gleich den Urteln publiciret werden und die darin gesezten Termine von solcher Zeit zu laufen anfangen. II. 353.
Ist aufgehoben, und fangen die darin gesezten Termine erst von Zeit der Insinuation zu laufen an. II. 461.

Saatkorn.
Wer solches vorschießet, oder dazu Gelder leihet, sol von der folgenden Ernte vor allen andern befriediget werden. II. 427. 506.

Salz.
Ausländisches Salz wird verboten. I. 817. II. 188. 349. 492.
Preise des inländischen Salzes. II. 349.
Derjenige, bei dem der Salzvisitator

Rittergut ist von der Gemeinschaft der Güter unter Hr. Lautan mit genommen.
J. Gemeinschaft der Güter.

Lorken, wir beim Hrn. Lautan die Mosel von dem gemeinschaftlichen Lorken zu verfahren.
Lion. d. 5 Dec. 1766.

Halbhufen J. Lehnsleute

* Alexandrow wird das Ver-
kaufen des Hofsalzes im
Land und die Verkaufs-
preise bestimmen.
V. v. 24 Sept. 1782.

* Pferde, Hornvieh, Schafe und
die gemeine Hude betreffe.
V. v. 24 Sept. 1782.

Pferdeschlag
wie oben gedruckt.
V. v. 11 Jun. 1782. §. 3.

Wer an die Landschaft einen
Pferdeschaden entrichtet, der 150 R.
Pferde, wer ein Pferd gibt,
100 R. und wer ein Pferdchen ent-
richtet 50 R. Pferde auf die gemeine
Hude treiben
Wegen Einbringung der Zoll- und anderen
Gefälle. §. 13.

tor fremdes Salz findet, es mag solches viel oder wenig seyn, sol mit 5 bis 10 gfl. und in Ermangelung des Vermögens mit Gefängnis oder dem Pfahl, derjenige aber, der sogar zum Wiederverkauf auswärtiges Salz einbringet, es mag ebenfals viel oder wenig seyn, nebst Confiscation desselben mit 50 gfl. oder vierwöchiger Zuchthausstrafe bestrafet werden. II. 492.

Wie die Salzvisitationen in den Städten und auf schriftsässigen Gütern vorzunehmen. II. 493.

Sangenlesen.

S. Aehrenlesen.

Saufgelage.

Verordnungen dawider. I. 372. 496. 737. 745. 758. II. 230.

Schaafzehrungen.

Sind verboten II. 385. §. 6.

Schachtelkrämer.

Die Arzneien herum tragen, sollen nicht geduldet werden. II. 333. §. 10. Lin v. 16 May 1794.

Schäfer.

Sollen beim Hüten der Schaafe ihre Hunde an Strikken führen. I. 799. II. 605. § 3.

Sollen die Schafe nicht in die Heinungen treiben. I. 801. II. 388. § 4

Sollen die Wolle nicht mit Teer und Sand verfälschen. II. 199.

Scheibenschießen.

Das Scheibenschießen um kleine Gewinste sol zwar verstattet seyn, aber nicht wider die Absicht des Verbots wegen des Ausspielens erstrekket werden. I. 372. II. 606.

Wird der jungen Manschaft auf dem Lande unter Aufsicht eines Försters oder Forstunterbedienten und eines Amtsunterbedienten erlaubet. II. 659.

Scheidemünze.

Sol im Handel und Wandel nicht geweigert werden. I. 767.

Alle auswärtige Scheidemünze unter 3 mgr. wird verboten. II. 365. 463. 500. 662. 725. Lin v. 18 Jun. 1787. v. 26 Octo. 1787.

Schichtteil der Kinder.

Die deshalb zu leistende Caution sol ex officio ingrossiret werden. II. 401. §. 7. 628. 629. §. 25. 27.

Schichtungen.

Müssen mit den Kindern erster Ehe, wenn ein Witwer oder Witwe zur andern Ehe schreitet, vor der Copulation geschehen seyn. II. 15. 619. §. 8. 628. I. 629. §. 25. 27.

Haben auch im Fal der schlechten

Haushaltung ohne Wiederverheirahtung Stat. II. 629 §. 27.

Schießen.

Wird auf Hochzeiten bei Einholung der Braut, Kindtaufen, Neujahrstagen und andern Gelegenheiten auf den Höfen und Gassen verboten. I. 784. II. 2. 81. 385.

Es sol nichts, ohne dazu vorher erhaltene Erlaubnis, zum Verschießen aufgesezet werden. II. 73.*

Schiesgewehr.

Sol außerhalb der gemeinen Landstraße niemand bei sich finden lassen, noch solches lösen. I. 386. 800. II. 123.

Schlächter.

Deren Lohn. I. 417.

Schlägereien.

Wie solche zu verhüten. I. 372. 804.

Schlaglakens.

In jeder Bauerschaft sollen zu Löschung der Feuersbrünste zwei große Schlaglaken gehalten werden. II. 85. 746.

Schließer.

Sollen für ehrliche Leute geachtet werden. II. 325.

Schlinge.

Sollen auf Landstraßen nicht geduldet werden. I. 383.

Schmiede.

Taxe der Schmiedewaaren. I. 392. 412. 425.

Wie sich dieselbe bei Anlegung einer Esse zu verhalten. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Sollen die Vieharznei-Wissenschaft nicht eher ausüben, als bis sie darin zu Detmold wenigstens ein halbes Jahr unterrichtet worden und darüber ein Attestat beigebracht haben. II 682.**

Schneider.

Deren Taxe. I. 414.

Schörtmarsche Blumen.

S. Wucherblumen.

Schornsteine.

Wie solche verwahrt und gefeget werden sollen. I. 769. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Wie sie bei entstehendem Brande zu löschen. II. 462.

Schornsteinfeger.

Deren Taxe. II. 672.

Schreiner.

Deren Lohn. I. 413. 426.

Schriften.

Müssen von einem geschwornen Advocaten, Procurator oder der Partei selbst unterschrieben seyn. I. 225. II. 101.

Sollen

* Vorschriften dieses Paragraphen sind wieder verlautbart. V. v. 1. Aug. 1783.

* * Lire. v. 11 Dec. 1781.

Sollen nicht ultra replicas et duplicas verhandelt werden. I. 298. 436. 827.
Sind in duplo zu übergeben. I. 310.
Welches jedoch abgeändert und verordnet worden, solche nur einfach zu übergeben. I. 352.
Wie solche zu rubriciren. S. Rubriken.
Sollen nicht über 12 Bogen und Deductionsschriften nicht über 18 Bogen stark seyn. I. 451.
Extrajudialschriften müssen von der Partei selbst oder den Procuratoren, Judicialschriften aber blos von lezteren übergeben werden. I. 476. 886.
Von einem Procurator nicht unterschriebene Schriften dürfen nicht angenommen werden. I. 477. II. 603. §. 4.
Müssen bei Strafe der Retradition mundirt übergeben werden. I. 736.
Sollen dem Secretario zur Eintragung ins Protocol präsentiret werden. II. 102.
Sollen in Folio übergeben und auf der ersten Seite rubricirt werden. II. 322.
Das rubrum sol ohne nigro mit keinem praesentato versehen und lezteres, wenn es mit der Rubrik übergeben ist, vorgezeigt und darauf die Präsentation auch Reexhibition intra triduum sub poena praeclusionis verordnet werden. II. 361 §. 9.
Die einmal gewählte Rubrik sol bei allen nachherigen Schriften jederzeit volständig beibehalten werden. II. 363. §. 13.
Sollen nicht extrajudicialiter, als wenn wirklich periculum in mora, mit dessen Bemerkung übergeben werden. II. 446.

Schriftsässige Güter.

Solche befinden sich nur in den Hypothekenbüchern der Regierung und dem Hofgericht. II. 399. §. 1. 3.
Ingrossationen auf solche können sowol bei der Regierung als bei dem Hofgericht nachgesuchet werden. II. 406. §. 17.

Schuldechen.

Wie solche zu bestellen. I. 604.
S. Kirchendechen.

Schuldsachen.

Sollen unter 25 Rthl. am Hofgericht nicht angenommen werden. I. 307.

Schuldverschreibungen.

Der Christen an Juden, wenn sie über 25 Rthlr. betragen, sollen bei Strafe der Ungültigkeit gerichtlich confirmiret, dafür aber nur die Hälfte der Gebühren bezahlt werden. II. 323. 341. 766.

Davon sind jedoch Kaufmännische Gewerbe und Wechsel-Scheine ausgenommen. II. 341.

Schulen.

Die Kinder sollen vom siebenden Jahre an zur Schule geschikt, und wenn solches gleich nicht geschiehet, das Schulgeld dafür bezahlet werden. I. 456. 561. 791. II. 238. 239.

Sollen von den Predigern alle Monat visitiret werden. I. 563. §. 9.

Die Kinder, die auf dem Lande das Vieh hüten, sollen des Sommers täglich wenigstens eine Stunde zur Schule geschikt werden, und dafür nur das halbe Schulgeld bezahlen. I. 791.

Schul-Examen.

Wie solches zu halten. I. 567.

Schul Ferien.

Wie lange solche zu gestatten. I. 567.

Schulgeld.

Wird bestimmet. I. 562. §. 6.

Sol alle halbe Jahr eingefordert werden, widrigenfals unanforderlich seyn. II. 240.

Schulmeister.

Sollen von allen persönlichen Abgaben und Beschwerden frei seyn. I. 142. 593.

Wie solche zu bestellen. I. 153. 557.

Sollen ihre Lectionen nach dem Model der Landschule zu Detmold einrichten. I. 457.

Wie sie sich im Unterricht zu verhalten. I. 558. 791. II. 240.

Sollen von Michael bis Ostern Vormittags drei und Nachmittags drei Stunden, von Ostern bis Michael aber täglich wenigstens zwei bis drei Stunden Schule halten. I. 559. II. 240.

Ihre Wohnungen sollen in Bau und Besserung erhalten werden. I. 594. §. 6.

Sollen die armen Kinder im Lesen und Schreiben entweder unentgeltlich unterrichten, oder das Schulgeld dafür aus den Armenmitteln bezahlt erhalten. I. 608. §. 15. V. v. 23 Sept. 1783. §§.

Sollen

Schulgeld soll quartaliter
von den Amtsverwaltungen
soll an den Consistorial Se-
cretär für Schulsachen einge-
sandt und davon in der Schu-
ministre bezahlt werden.
D. v. C. 3 Sept. 1783.

Resolution stellen fest.
Förderung des Obstbaues
durch Feldwegebau.
Lun. v. 20 Feb. 1886.

Sollen den Predigern eine Specification ihrer Schüler und derer, die sich der Schule entziehen, übergeben. I. 791.

Deren Gefälle sollen von elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.

Schul-Ordnungen.

Sollen von den Superintendenten und Rectoren mit Bewilligung des Consistorii gemacht werden. I. 155. 557.

Schulordnung von 1665. I. 455. von 1684. I. 556. für die Provinzialschule zu Detmold und andere lateinische Schulen. I. 565. fürs platte Land. II. 238.

Schulsachen.

Darin werden keine Sporteln bezahlt. II. 305.

Schuster.

Deren Taxe. I. 393. 412. 425.

Schwanen.

Sollen unbeschädiget gelassen werden. I. 731.

Schwangere.

Sollen nicht unentbunden begraben werden. II. 598.

Schweinschneider.

Deren sollen viere im Lande gehalten werden. I. 370. §. 4.

Sollen den durch ihre Fahrlässigkeit zugefügten Schaden bezahlen und überdem noch bestrafet werden. I. 370. §. 4.

Können sich zu ihrem bessern Unterhalt ehrlicher Nahrung gebrauchen. I. 370. §. 4.

Secretarien.

Sollen keinen actum subscribiren, der nicht in ihrer Gegenwart geschehen. I. 188.

Senne.

In der Senne wird Feuer anzulegen verboten. I. 761. II. 505.

S. Heiden.

Separationsrecht.

In welchen Fällen solches Stat habe oder nicht. II. 704.

Sequestration.

Wann damit zu verfahren. I. 279.

Sicherheit.

S. Caution.

Simonie.

S. Geschenke.

Soldaten.

Gemeine Soldaten sind vom Tobaksgeld frei. II. 58.

Sollen

Sollen ohne Ordre des Landesherrn oder der Regierung nicht auf Commando geschikt werden. II. 69.

Sollen ohne Consens-Schein von ihrem Officier nicht zum Heirahten gelassen werden. II. 69.

Sollen ohne Abschied keine Güter verschrieben werden. II. 70. 78.

Wie es mit Beitreibung der von ihnen verwirkten Gohgerichtsstrafen zu halten. II. 93.

Sonn- und Feiertage.

An Sonn- und Feiertagen sollen keine Handarbeiten, und unterm Gottesdienst kein Kaufen und Verkaufen gestattet werden. I. 34. 359. 396. 494. 618. 631. 737. II. 9. 114.

Wie deren Entheiligung zu bestrafen. I. 396. 494.

Was für Festtage zu feiern. I. 35. 40. 617.

Der Heil. drei Königstag, Lichtmessen und Mariä Verkündigung werden zu feiern abgeschaft. I. 752.

Spielen.

Töpfchenspieler sollen auf den Märkten nicht geduldet werden. II. 18.

Doppeln und Spielen wird verboten und die die daher rührende Schuld für ungültig erklärt. I. 372. 633. 745.

S. Ausspielen.

Sporteln.

Sollen von den Beamten, wie auch Stadtuntergerichten, Gohgraven und Richtern ins Protocol notiret, auch in dorso der mitgeteilten Protocolle specificiret, oder den Parteien Quitung darüber gegeben werden. II. 4. 290. 299. 300. 304.

Bei den Obergerichten müssen sie speciatim auf die expedita bemerket werden. II. 267.

Strafe wegen Uebersezung der Sporteln. II. 305. 395.

Bediente dürfen außer den ihnen bewilligten Sporteln von den Parteien keine Geschenke nehmen. II. 305.

In Herrschaftlichen, Kirchen, Schulen- und Armen Sachen sollen keine Sporteln genommen werden. II. 305.

Die Sporteln für auswärtige Parteien sowol, als die, wo die Bezahlung einmal übernommen ist, sollen die Advocaten bezahlen. II. 477.

Sportelnordnung.

Des Hofgerichts. I. 216. II. 257.

Algemeine Sportelnordnung von 1768. II. 257.

Für

Für die Regierungscanzlei und Hofgericht II. 257.
Für das Consistorium. II. 269.
Für das Criminalgericht II. 271.
Für die Advocaten und Procuratoren. II. 276.
Für die Aemter. II. 278.
Für die Gerichte erster Instanz in den Städten. II. 290.
Für die Herrschaftlichen Gohgraven und Richter in den Städten. II. 300.
Sol genau befolget werden. II. 395.

Solennien.

Sind bei von den Aemtern genommenen Recursklagen nicht erforderlich. II. 4. 518. §. 3.

Städte.

Sollen beim Recht der ersten Instanz gelassen wrden. I. 224. 225.
Haben die Besorgung der Vormundschaften. I. 369.
Und die Aufsicht über Handwerker und Gewerbe, auch Ellen, Maas und Gewicht. I. 369. 370.
Desgleichen über die Wirtshäuser. I. 371.
Ueber die Landstraßen und gemeinen Wege, auch Hekken in ihren Feldmarken. I. 382. 383.
Sollen bei den Gohgerichten ihre gemachten Verordnungen in Policeisachen vorzeigen. I. 384.
Siebenzigjähriges Privilegium der Städte. I. 464.
In den Städten sollen die Tohre an Sonn = Fest = und Beht = Tagen während des Gottesdienstes verschlossen bleiben. I 620. §. 9.
S. Tohrwachen.

Staue.

Sollen so angeleget werden, daß die Halbschied des Wassers seinen freien Lauf behalte. I. 798. §. 4.

Strege.

Von Anlegung und Erhaltung derselben. S. Wege.

Sterbe = Quartal.

Das Sterbe = Quartal der Herrschaftlichen Bedienten, die ohne Witwe oder Kinder versterben, fält der Witwen = Kasse anheim. II. 42.

Sterbfälle.

Sterbfälle oder Erbteile sollen von den Eigenthums = Herren nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustand bestimmet werden. I. 490.

Stiefvater.

Mus Caution leisten, wenn er auf die Güter ziehen will. I. 364.

Wann er auf die Leibzucht zu weichen schuldig. I. 366.
Wann er solche wieder räumen müsse. I. 366. II. 752. 753.

Striegen.
In Zuschlägen und Kämpen. S. Wege.

Stipendien.
S. Beneficien.

Strafe.
Strafe der Hofgerichtsordnung ist ein halber Tahler. I. 214.
Strafe der Canzleiordnung ein halber Goldgulden. I. 832.
Kan vom Landgohgraven auch außer dem Gohgericht angesezet werden. II. 430.

Straßen.
Darauf sol kein Mist und anderer Unrath aus den Häusern gebracht werden und liegen bleiben. I. 760.

Streitige Güter.
Dürfen nicht veräusert noch beschweret werden. I. 253. II. 501.

Strikhüren.
Ist verboten. S. Vieh.

Subhastation.
Wie Immobilien zu subhastiren. I. 303. II. 417.
Deren Gebühren bei den Obergerichten. II. 265. bei den Aemtern. II. 280. 281. in den Städten. II. 295. bei den Gohgraven und Richtern. II. 303.

Submissionen.
Sollen ohne besondere Erlaubnis bei 1 gfl. Strafe nicht anders, als mündlich ad protocollum absque novis geschehen. I. 436. 827. II. 362.
Wenn sie in termino ordinationis nicht utrinque geschehen, sol die Sache ex officio für beschlossen angenommen werden. II. 362. §. 10.

Subornation.
S. Zeugenverhör.

Substitution.
Eines andern mus, im Fal ein Advocat am Gerichtstag zu erscheinen behindert wird, jederzeit bei 2 gfl. geschehen. II. 602. §. 3.

Succumbenzgelder.
Wie solche zu bestimmen und zu erlegen. I. 473. II. 137. 713.
Müssen bei Zulassung zu einem neuen Rechtsmittel erlegt werden. I. 473. II. 137.
Deren Erlegung ist Stat des vorhin bei

bei den erwehlten Rechtsmitteln zu leistenden juramenti calumniae eingeführt. II. 137.

Wenn gegen die zweite conforme Urtel queruliret, und solche hernach abermals confirmiret wird, sol der Advocatus causae die Succumbenzgelder ex propriis bezahlen. II. 137.

Summarische Sachen.

Deren Verzeichnis. I. 260.

Wie darin zu verfahren. I. 262.

Superintendenten.

Sollen järlich die Kirchen visitiren, dabei alles aufschreiben und dem Consistorio übergeben. I. 134. 139. 332. 648.

Es sollen drei Superintendenten verordnet werden. I. 325. 648.

Wie sie die Kirchenvisitationen unter sich zu verteilen. I. 326. 648.

Suppliken.

Können in Gnadensachen extrajudicialiter und von den Parteien selbst übergeben werden. I. 476.

Sollen dem Landesherrn selbst überreicht werden, und von einem recipirten Advocaten oder Procurator unterschrieben seyn. I. 822. II. 65. 101. 479.

Der summarische Inhalt derselben mus auf der Seite ausgedrukt seyn. II. 65. 478.

Deren Uebergebung in Justizsachen ist alsdann nur erlaubt, wenn jemand von den Obergerichten mit ordnungswidrigen Nullitäten gravirt ist. II. 65. 479.

Suppliken in Gnaden-, Extrajudicial- und Kammer-Sachen sind bei den Aemtern zu übergeben, oder der Inhalt von den Beamten zu Protocol zu nehmen, und von diesen mit einem Gutachten höhern Orts einzuschikken. II. 478. 480.

Synoden.

Sollen järlich gehalten werden. I. 139. 639.

Und alle vier Jahre eine General-Provincial-Synode. I. 644.

Tagelöhner.

Sollen des Tages nur 3 Mahlzeiten haben. I. 375. II. 51.

Sollen ohne Erlaubnis nicht außer Landes auf Arbeit gehen. I. 391. §. 3. 410. 487. II. 205. 645.

Taxe des Tage- und Mehe-Lohns. I. 411. 425. II. 366.

Den Tagelöhnern sol kein Caffee gegeben, noch von selbigen prätendiret werden. II. 202. 648.

Taufbücher.

Sollen bei jeder Kirche gehalten werden. I. 524. §. 11.

Taufe.

Wie es damit zu halten. I. 81. 521.

Sol nicht über 8 Tage verschoben werden. I. 525. §. 13.

Taufgelder.

In deren Verzeichnis sollen die wenig arbeitende Weber von den Amts-Unterbedienten nicht eigenmächtig weggelassen werden. II. 476.

Taxation.

Wie die zu veräusernde Mobilien und Immobilien zu taxiren. II. 416. 417. §. 6. 7.

Wann und wie die Taxation beschädigter Feldfrüchte vorzunehmen. II. 496.

Taxatum.

Der Gläubiger ist schuldig, wenn keine $\frac{2}{3}$ des taxati geboten werden, für diese das objectum executionis anzunehmen. II. 417. 418. §. 6. 7. 697. §. 8.

Taxe.

Die Taxe der Advocaten und Procuratoren mus unter allen Schriften liquidiret werden. II. 603. §. 4.

Teilung

Wann und wie pachtpflichtige und erbmeierstätische Baurengüter geteilet werden können. II. 409.

Termine.

Dafür sollen die Advocaten am Ende des Protocols die Gebühren liquidiren. II. 278.

Für Vergleichs-Termine in Sachen, die über 40 Rthl. betragen, können die Beamte doppelte Gebühren, wovon nur die Helfte berechnet wird, ansezen. II. 519. §. 6.

Tobak.

Sol im Lande fabriciret und kein fremder Tobak eingeführet werden. I. 739. 742.

Wird wieder aufgehoben. II. 58.

Wer Tobak bauet, sol für jedes Centner wohl getrokneten Tobaks 1 Rthl. Prämie haben. I. 660.

Stat des Zehentens vom Tobak sollen 9 mgr. vom Scheffelsaat Landes gegeben werden. II. 660.

Ausländer sollen nicht mit fremdem Tobak hausiren. II. 724.

Tobaksgeld.

Eine jede Mansperson über 14 Jahr sol järlich 6 mgr. Tobaksgeld erlegen. II. 58.

Traubenfelden
dessen V. v. 24ten Sept. 1782.

Titulaturen in Bittschriften
Berichten u. gerichtlichen
Verhandlungen und deßen
Abkürzungen V. v. 4ten Nov. 1783.

* Jobat Gesetz soll die Illustra-
tion nicht nöthig machen
II. 476.
Circ. v. 11 Febr. 1784.
= soll nicht mehr an die
Landschaft, sondern an die
Landrentei abgeliefert
werden.
Circ. v. 12 Jun. 1786.

Publ. für Vorpomm. v. 13 Apr.
1786. No. III. i.

Codification
III. 251.

Von dessen Entrichtung sind nur die gemeinen Soldaten frei. II. 58. 62.
Sol jeder für seine Söhne, Knechte und Einlieger salvo regressu entrichten. II. 59.
Für jede verschwiegene pflichtige Person sol 1 rthl. Strafe erlegt werden. II. 59.
Sol alle halbe Jahr abgetragen und richtig eingeschikt werden. II. 313.

Tobaksrauchen.
Sol in Scheunen und Ställen, beim Abladen des Torfs, in den Heiden und Waldungen, wie auch beim Dreschen nicht gestattet werden. I. 689. 709. 713. 746. 759. 769. II. 51. §. 10. 81. §. 2.
Auf der Straße sol niemand als mit einer Kapsel auf der Pfeife rauchen. II. 81. §. 2.

Todtengräber.
Sollen die Gräber auf den Kirchhöfen wenigstens 5 Fus tief machen. II. 681. §. 7.

Tohrwachen.
Sollen darauf achten, wenn jemand mit verdächtigen Früchten, Gras oder Holz in die Stadt komt, und solches anhalten. I. 812.
Sollen mit Bürgern besezt, und von denselben keine Bettler, die keine Pässe vorweisen können, hereingelassen werden. I. 150. II. 663.
S. Städte.

Tolkraut.
Oder Nachtschatten sol ausgerottet und von niemand gebraucht werden. II. 375.

Tolwurm.
Sol den Hunden geschnitten werden. II. 28. 218. 364. 470.

Trahn.
Trahn und Oel sol nur nach Kannen zu $2\frac{1}{2}$ Pfund verkauft werden. II. 516.

Trankſteuer.
S. Brantewein.

Trauer.
Wird eingeschränkt. I. 887. II. 377. 378.
Die tiefe Trauer wird verboten, und die Abschaffung der ganzen Trauer, ja selbst ~~das Tragen schwarzer Kleider bei~~ Leichenbegleitungen empfohlen. II. 676.
Beides wird allen Untertahnen ohne Ausnahme verboten. II. 738. 739.
Auch der Herrschaftlichen weltlichen Dienerschaft. II. 740.
S. Hoftrauer.

Trauergeläute.
Wie es damit zu halten. I. 588. §. 4.

Tuchhandel.

Ausländisch Tuch, das unter 1 rthl. die Elle wert, wird ins Land zu bringen verboten. I. 480. II. 522.
Auf den Jahrmärkten sollen keine untaugliche Tücher geduldet werden. I. 696. 734.
S. Manufacturen.

Tuchmacher.

Denselben wird alles ungebürliche Ausrekken des Tuchs verboten. I. 415.
Verordnungen zur Beförderung der Tuchmanufactur. I. 480. 694. 733.

Tutorium.

Wie solches zu erteilen. II 625.
Darin sind die Namen und das Alter der Pupillen anzuführen. II. 625. §. 20.

Uneheliche Kinder.

Wer solche zu ernähren. I. 362.
Sollen ohnengeltlich getauft werden. I. 524.
Sind von Handwerkern nicht auszuschließen. I. 861.

Ungehorsam.

Wie gegen die ungehorsamen Parteien zu verfahren. I. 256. 344. 348.
Bei dessen Fortdauer ist dem Kläger ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. I. 256.
Wenn der ungehorsame Theil wieder zuzulassen. I. 259.
Ungehorsame Parteien werden in die durch den Ungehorsam veranlaste Kosten verteilet. I. 267.
Wie in Ehesachen gegen die Ungehorsamen zu verfahren. I. 344. 348.
Der ungehorsame Beklagte verliert seine Exceptionen. II. 495.

Unpflichten.

Wie solche zu bestrafen. I. 361. II. 641.
Die bei denen Unpflichten angesezte Strafen sollen järlich dem Consistorio mit einem Attestat des Landgohgraven eingesandt werden. II. 430.

Unterbediente.

Sollen bei den Aemtern nicht ohne Approbation der Rentkammer angenommen werden. II. 61.
Sollen von den Beamten zur Beachtung ihrer Schuldigkeit angewiesen werden. II. 112.
Müssen die in Erfahrung gebrachte Gohgerichts-Excesse, und zwar im ersten Unterlassungsfal bei 5 gfl. im zweiten bei 10 gfl., und im dritten bei Cassations-Strafe von 14 Tagen zu 14 Tagen am Amt anzeigen. II. 184.
Auch von den sich ergebenden Verbrechen den Beamten sofort Anzeige tuhn. II. 244.

Sollen

* Unterschrieben worden ermächtigt
die ihnen wegen gelei-
ster Huldigung auflie-
gende Pflichten auf ein-
stehende Vormundschaftliche Regie-
rung treulich zu erfüllen.
d. 4ten Jun. 1782.

Sollen im Verhinderungsfal der Beamten die vorgefallenen Verbrechen den Amtsvögten, oder in deren Ermangelung dem Criminalgericht unmittelbar anzeigen. II. 248.

Sollen von andern bei Gefängnis- und Leibes-Strafe für ehrlich gehalten und von Zünften nicht ausgeschlossen werden. II. 324.

Sollen auf Hochzeiten und andern Gastmahlen gegenwärtig seynund die Gäste zählen. II. 386.

Sollen auf den Tobaksgeldes-Professionisten und Einlieger-Listen niemand eigenmächtig auslassen. II. 476.

Sollen das Absterben und Wieder-Verheirathen eines Witwers oder Witwe der Obrigkeit anzeigen. II. 602. §. 9. 620.

Untergerichte.

Sollen sich nach der Hofgerichtsordnung richten. I. 297.

Dern Sporteln-Ordnung. II. 290.

Unterthanen.

Sollen an den Amtsstuben zeitig abgefertiget werden. II. 314.

Wer denselben im Jahr 1771 das Saat- und Brod-Korn, oder das Geld zu dessen Anschaffung auf einen Amtsschein vorschos, erhielt den Vorzug vor allen privilegirten Forderungen. II. 426.

Urkunden.

Worin sie bestehen. I. 248.

Wann sie zu übergeben. I. 248.

Sind den Parteien nach geschehener Recognition retentis copiis vidimatis zurükzugeben. I. 248.

Gemeinschaftliche Urkunden müssen auf Verlangen vom Gegenteil producirt werden. I. 249.

Glaubhafte Extracte daraus, wenn Urkunden oder Bücher weitläuftig sind, oder andere nicht zur Sache gehörige Geheimnisse enthalten, haben den Beweis des Originals. I. 249.

Die dagegen Stat habende Einreden. I. 251.

Urtel.

Wie solche abzufassen und einzurichten. II. 722.

Vacantien.

S. Ferien.

Vagabunden.

S. Bettler.

Vater.

Was derselbe als Vormund seiner unmündigen Kinder zu beobachten hat. II. 622. 627. 628.

Wenn

Wenn er nicht gut haushält oder sich wieder verheirahtet, werden dessen Kindern Vormünder bestellet und Abschichtung der Güter vorgenommen. II. 629. § 27.

Venia Aetatis.

Wie solche zu erteilen und was sie für Wirkungen habe. II. 625. §. 21.

Veräuserung.

S. Distraction.

Verbrechen.

Wie deren Untersuchung von den Beamten vorzunehmen. II. 242.

Deren Abteilung in delicta facti permanentis & transeuntis. II. 243.

In welchen Fällen Hausvisitationen zu veranstalten. II. 244.

Die benachbarten Obrigkeiten müssen davon ausführlich benachrichtiget werden. II. 244.

Untertahnen, die sie betreffen, müssen solche bei 10 gfl. anzeigen. II. 249.

Verführer.

Verführer des Gesindes sollen gebührend bestraset werden. I. 376. II. 49.

Vergleich.

Sol beim Anfang jedes Processes versucht und dabei ohne ausdrükliche Verordnung keine Advocaten admittiret werden. I. 353. 449. II. 356. §. 1. 361. §. 8.

Dabei sol kein Zwang eingemischet werden. II. 519.

Für Vergleichs-Termine können die Beamte doppelte Gebühren, wovon ihnen die Hälfte zu Gute komt, ansezen. II. 519. §. 6.

Vergreifen.

Wie das Vergreifen Herrschaftlicher Gelder zu bestrafen. II. 685.

Verlobung.

S. Eheverlöbnis.

Verpfändungen.

S. Hypotheken.

Verpflegungs-Casse.

Daraus sollen denen Beamten die Bewachungs-Kosten in Criminalfällen restituiret werden. II. 246.

Verschikkung der Acten.

Wenn in peinlichen Fällen die Sache zweifelhaft, sollen die Acten verschikket werden. I. 323.

Die Acten sollen zur Verschikkung nicht eher inrotuliret werden, bis die Verschikkungskosten beigebracht sind, und nicht über 3 Universitäten ausgenommen werden. I. 718. 736. 777. 830. II. 653.

Sol

* Verordnungen vorbehalten
sollen durch den Anschlag
bekannt gemacht werden
d. d. d. 15ᵗ Mai 1786.

F. Den Kindern zum vorsprom.
dreyfachen Natural d. Mutter
solchen Vormünd. zugesetzt
d. sie d. Gemeinen Gut sag,
hierbey wurde.
A. d. 27ten May 1786. Del.

Sol auf Nachsuchen eines Teils oder auch ex officio erkant werden. I. 838.
Sol in Sachen, die besondere Landesgewohnheiten und Gebräuche betreffen, nicht leicht erkant werden. I. 839.
Darum sol nur bei Submissions Recessen mündlich ad Protocollum nachgesucht werden. I. 833.
Verschikkungs-Gebühren. II. 261.
Verschikkung der Acten sol in vim revisionis zugelassen werden. II. 318.
Um solche zu vermeiden, sol auf geschehene Interposition ein neuer Re- und Correferent bestellet werden. II. 318.
Ist bei nicht völlig ungegründeten Recusations-Ursachen ohnweigerlich zu gestatten. II. 359 §. 5.

Verschreibungen.

Verschreibungen, die ein dingliches Recht mit sich führen, können verschikt werden. II. 400. §. 5.

Verschwender.

Vorsezliche Verschwender auf Baurengütern sollen derselben entsezt, der Leibzucht ganz oder zum Teil verlustig erkant und nachdrüklich bestrafet werden. I. 367. 808. II. 671. 723. 753.
Sollen bei Concursen keine Competenz erhalten. II. 700.

Versiegelung.

Des Nachlasses eines mit Hinterlassung unmündiger Kinder oder abwesender Erben Verstorbenen ist verordnet. II. 620. 621. §. 10.

Verunglükte.

Was für Rettungsmittel bei selbigen anzuwenden. II. 481.
Die Aufhebung der Erfrornen, Ertrunkenen, Erhängten und Erdrosselten sol von jeder Obrigkeit ohne alle Feierlichkeit veranstaltet werden. II. 482. §. 1.
Eine jede Privat-Person sol schuldig seyn, tod scheinende Körper, die sie antreffen, an den nächsten Ort zu bringen, Ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen und Erhenkte los zu schneiden. II. 482. §. 2. 3. 4.
Demjenigen, der dies tuht, sol darüber niemals ein Vorwurf gemacht, vielmehr seine menschliebende Handlung von der Kanzel und im Intelligenzblat gerühmet; derjenige hingegen, der keine Hülfe leistet, mit dem Pranger oder Zuchthaus bestrafet werden. II. 483 § 5.
Wer sich bei deren Rettung am ge-

schäftigsten erweiset, sol aus einer öffentlichen Casse eine Belohnung erhalten, auch sollen die Aerzte und Wundärzte daraus bezahlet werden. II. 591.

Verwandschaft.

S. Grade.

Victualien.

Damit sollen Städte und Flekken versehen seyn. I. 370.

Sollen in einem billigen Preise verkauft und dieser durchs Intelligenzblat monatlich bekant gemacht werden. II. 113. 132. 342.

Deren Vor- und Aufkauf unter oder vor den Tohren wird verboten. II. 321.

Vieh.

Sol in die Herrschaftlichen Gehölze nur von denen, die dazu berechtiget sind, getrieben werden. I. 702.

Nicht aber in die Hainungen. I. 801. II. 388.

Sol dem gemeinen Hirten vorgetrieben werden. I. 811. II. 391.

Sol, wenn es in oder zwischen den Feldern angetroffen wird, gepfändet, der geschehene Schade von dessen Eigentühmer ersezet und dieser überdem noch bestrafet werden. I. 811. 873. 885. II. 91. 343. 392. 393.

Zur Execution aufgezogenes Zugvieh sol von Jacobi bis Michael nicht versteigert werden. II. 417. 470.

Verrektes Vieh sol auf den Schindangern verscharret werden. II. 667.

Das Durchführen und Hereinbringen des Friesländischen und Holsteinschen Hornviehes wird verboten. II. 742. V. v. 14 Oct. 1783.

Das Vieh sol von den Kleefeldern abgehalten und sonst der verursachte Schade ersezet und bestrafet werden. II. 745. V. v. 14 Oct. 1783.

Viehartznei-Kunst.

Sollen die Schmiede aufm Lande nicht eher ausüben, als bis sie dazu den vorgeschriebenen Unterricht erhalten und darüber Bescheinigung beigebracht haben. II. 682.

Viehseuche.

Wie solche abzuwehren. II. 509. 511.

Viehtriften.

Sollen durch die Hekken nicht beenget werden. I. 383.

Vindications-Klagen.

Finden wegen der vor dem Jahr 1701 von

* Das Verbot wird aufgehoben
den Herzogthümern, Grafs-
schaft Oldenburg u. Delmenhorst
u. auf das mit den Entsprechen-
Land gebrauchte Vieh ausgedehnt
Lüneb. v. 21 Sept. 1784.

* Vieh fremder Art von den
zum Hedingen Vieh angenom-
und u. auf die gemeine
Hude gebraucht werden.
V. v. 24 Sept. 1782.

** werden die Aemter ver-
pflichtet die Erfüllung der Ver-
ordnung wegen des Viehes
mit Ernst bestraft zu be-
finden. Lüneb. v. 11 Dec. 1781

von Baurengütern veräuserten Pertinentien nicht Stat. II. 45.
Sollen summarisch abgetahn werden. II. 45.

Visitation.
Der Kirchen. I. 326. 327.
Zur Visitation des Consistorii sollen etliche aus den Städten und der Landschaft gezogen werden. I. 351.
Visitations-Artikel. I. 328. 331.
S. Hofgerichts-Visitation, Kirchen-Visitation.

Vocation.
Wie die Prediger zu vociren. I. 502.

Vogelköpfe.
Wie solche jährlich von den Untertahnen auf dem Lande geliefert werden sollen. I. 454. II. 220.

Vogelnester.
Werden, außer den Raub- und andern kleinen schädlichen Vögeln, auszunehmen verboten. I. 753. II. 616.

Vogelschießen.
Ist den Amts-Untertahnen verboten. I. 372.
S. Scheibenschießen.

Volmachten.
Deren Erfordernisse. I. 198.
Müssen bei 1 gst. Strafe im ersten oder zweiten Termin übergeben werden. I. 335. 450. 829. II. 101. 354.
Müssen zugleich auf die Erben gerichtet seyn. I. 335.
Sollen vom Gegentheil entweder sogleich agnosciret, oder dagegen excipiret werden. I. 829. II. 354.
Volmachten zur Leistung des Eides in die Seele einer abwesenden Partei sollen mit der Eidesformel und einem Attestat des Wohnorts der schwörenden Partei versehen seyn, daß diese solche eigenhändig unterschrieben habe, und vorher vor dem Meineid gewarnet sey. II. 495.

Volsäufer.
Wie dieselbe zu bestrafen. I. 398. II. 230.

Volstrekkung der Urtel.
S. Execution.

Vorbescheide.
In den Vorbescheiden wegen Zulassung zu den gewählten Rechtsmitteln sol zugleich terminus ordinis ad excipiendum und die Erlegung der Succumbenzgelder bestimmet werden. II. 454 §. 3.

Vorgerichte.
Die Hohgerichts-Excesse sollen von den

Beamten und Magistraten vorgerichtlich untersuchet werden. II. 155. 183. 428.

Die Excesse sollen von den Amtsunterbedienten von 14 Tagen zu 14 Tagen zur Einwrugung und vorgerichtlichen Untersuchung angezeiget werden. II. 184.

Dabei sind die Zeugen summarisch abzuhören, das amtliche oder richterliche Gutachten dem Protocol beizufügen, und die Entscheidung nebst dem Kostenpunct bis zum Gohgericht auszusetzen. II. 185. 186. 429.

Was für Gebühren dabei Stat finden. II. 186. 428.

Wie mit Abnahme der Eide beim Vorgerichte zu verfahren. II. 429.

Die Wrugen sollen jedesmal auf Ostern geschlossen und binnen 8 Tagen darauf mit Anzeige der Anzahl der Excesse die zu deren gohgerichtlichen Untersuchung erforderliche Tage in Vorschlag gebracht werden. II. 430.

Vorkauf.

Der Vor- und Aufkauf der Victualien und Consumtibilien unter den Thoren wird verboten. II. 321.

Vormünder.

Sollen järlich 2 Monat nach Ablauf des Jahrs Rechnung ablegen. I. 369. II. 629. 630. §. 29. 30.

Sollen den Kindern erster Ehe vor der zweiten Verheirahtung eines Witwers oder Witwe bestellet werden. II. 15. 619. §. 8. 628. §. 25.

Sollen bei amtssässigen Untertahnen jederzeit an der Amtsstube bestellet werden. II. 99.

Deren Caution sol ingrossiret werden. II. 401. §. 7. 624. §. 18. 19.

Wenn deren Caution gelöschet werden sol, mus vom Vormund ein gerichtliches Attestat beigebracht werden, daß er nichts schuldig geblieben. II. 406. §. 20. 624. § 18. 19.

Wenn deren Caution nicht ingrossiret ist, stehet den Pupillen keine restitutio in integrum zu, wohl aber eine Regresklage gegen diejenigen, durch deren Versehen die Eintragung versäumet ist. II. 407. §. 21. 22.

Sollen gerichtliche Bestätigung nachsuchen. II. 617. 618. §. 1.

Testamentarische Vormünder sollen sich binnen 6 Wochen von Zeit der Publication des Testaments zur Annahme der Vormundschaft erklä-

erklären, oder mit Anführung gesezmäßiger Entschuldigungen andere vorschlagen. II. 618. §. 2.

Gesezliche Vormünder müssen sich in 6 Wochen wegen Uebernehmung der Vormundschaft erklären, oder andere vorschlagen, widrigenfalls werden sie verantwortlich und von der Erbfolge der Unmündigen ausgeschlossen. II. 618. §. 3.

In Ermangelung testamentarischer und legitimer Vormünder sol die Obrigkeit welche bestellen. II 618. §. 4.

Müssen die Entschuldigungsursachen auf einmal vorbringen. II. 618. §. 5.

In Entschuldigungs-Sachen der Vormünder findet kein Suspensiv-Mittel und keine dritte Instanz Stat. II. 619. §. 7.

Sollen die Versiegelung ihrer Pupillen Nachlassenschaft bei der Obrigkeit nachsuchen. II. 620. §. 10.

Deren Eid. II. 621. §. 11.

Wenn die Mutter oder Grosmutter Vormünderin seyn will, so müssen sie der zweiten Ehe und ihren Wohltahten entsagen. II. 621. §. 12.

Wozu der Vater, wenn er Vormund wird, verbunden ist. II. 622. §. 13. 628. §. 25. S. Güter.

Sollen zureichende Sicherheit leisten, und was für Mäßigung dabei zu gebrauchen. II. 622. 623. 624. §. 14 f.

Auf das Vermögen der Vormünder ist die Vormundschaft bis zur Errichtung des Inventariums unbestimmt einzutragen. II. 623. §. 16.

Wann und wie testamentarische Vormünder zur Sicherheits-Leistung anzuhalten. II. 623. 624. §. 17.

Von einem auswärtigen Vormund und dessen Sicherheitsleistung. II. 624. §. 19.

Den Vormündern sol ein Tutorium oder Curatorium, oder Stat dessen bei geringen Vormundschaften das Verpflichtungs-Protocol erteilet werden. II. 625. §. 20. 21.

Wie lange sie ihr Amt verwalten müssen. II. 625. §. 21.

Dürfen ihr Amt vor der Zeit ohne erhebliche Ursachen nicht niederlegn. II. 625. §. 21.

Sollen über das Vermögen der Pupillen ein legales Inventarium errichten und solches der Obrigkeite binnen 4 Wochen von Zeit der

Bestätigung übergeben. II. 625. 626. §. 22.

Sollen, ohnerachtet die Errichtung des Inventariums im Testament verboten ist, ein vollständiges Güter-Verzeichnis errichten und dieses der Obrigkeit binnen 6 Wochen versiegelt übergeben. II. 627. §. 24.

Im Fal ein Witwer oder Witwe nicht wieder zur zweiten Ehe schreitet, werden deren Kindern keine Vormünder bestellet. II. 628. §. 26.

Müssen ihre Rechnungen nach dem am Ende der Vormundschaftsordnung beigedrukten Formular einrichten. II. 630. §. 30.

Sollen die beträchtlichen Rechnungsbestände zinsbar belegen. II. 630. §. 31.

Wenn sie gegen das Erkenntnis über die bei der Rechnung gemachten Errinnerungen queruliren, so müssen sie, dem Befinden nach, Caution stellen oder den Wert deponiren. II. 631. §. 32.

Müssen am Ende der Vormundschaft ihre Schlusrechnung übergeben, und das Vermögen an die grosjährig gewordenen Curanden überliefern. II. 631. §. 33.

Gegen dieselbe kan von den gewesenen Curanden die actio tutelae angestellet werden. II. 631. §. 34.

Sind ein honorarium zu fordern berechtiget. II. 631, 632. §. 35.

Vormundschaften.

Vormundschafts-Bestellungen der Amtsässigen sollen an der Amtstuhe in pleno vorgenommen werden. II. 99.

Deren Bestellung sol in den Intelligenzblättern bekant gemacht werden. II. 253. 469.

Wie dieselbe ins Hypotheken-Buch getragen und gelöschet werden sollen. II. 401. §. 7. 406. 407. §. 20. 624. §. 18. 19.

Werden nach zurükgelegtem 25ten Jahr der Minderjährigen oder durch Verheirahtung einer Pupillin mit mojorennen Mansperson und Ertheilung der veniae aetatis aufgehoben. II. 625. §. 21.

Darüber sol ein besonderes Protocol gehalten werden. II. 632. 633.

Vormundschafts-Capitalien.

Sollen im Intelligenzblat ausgeboten werden. II. 630.

Vormundschafts-*Depositа.*

Sollen von andern abgesondert werden. II. 633. §. 41.

Vormundschafts-Ordnung.

Vormundschafts-Ordnung von 1777. II. 617—640.

Vormundschafts-Rechnung.

Wie solche einzurichten und abzulegen. II. 629-631.

Davon sol ein Manual nach den Rubriken der Rechnung gehalten werden. II. 630.

Formular dazu. II. 635-639.

Vormundschafts-Sachen.

Darüber sol bei den Ober- und Untergerichten ein besonderes Protocol gehalten werden. II. 632. 633. §. 38. 43.

Sollen vor allen andern vorgetragen und befördert werden. II. 633. §. 39.

Sollen in einer besondern Registratur verwahret werden. II. 633. §. 40.

Darüber sol eine Tabelle gehalten und diese von den Untergerichten järlich der Regierung eingesandt werden. II. 634.

Einrichtung der Tabelle. II. 634. §. 45.

Formular zu derselben. II. 639 640.

Vorschüsse.

Wie und von welcher Zeit Vorschüsse zu Saatkorn, Leinsamen und Brodkorn, imgleichen zu Berichtigung Landesherrlicher, gutsherrlicher und anderer öffentlichen Abgaben bei Concursen zu classificiren. II. 707. 710.

Desgleichen zum Studieren, Erlangung einer Bedienung, Würde, Canonicat. II. 708.

Wie Gelder, die ohne Zinsen vorgeschossen sind, zu classificiren. II. 711.

Vorstand.

S. Caution.

Waaren.

Sollen nicht übersezt, sondern nach Verhältnis des Einkaufs und eines billigmäßigen Profits verkaufet werden. II. 113. 132.

S. Victuallen.

Waarenpreise.

Sollen monatlich in dem Intelligenzblat bekant gemacht und mit einer Preis-Courante aus einer Handelsstadt verglichen werden. II. 342.

Wachen.

S. Thorwachen.

Waldungen.

S. Gehölze.

Wandmacher.

Deren Privilegium. I. 480. 694. 733.

Warnung des Meineides.

Wie solche vorzunehmen. I. 239.

Wasser-Pfuhle.

Sollen mit Geländern umgeben werden. II. 672.

Weber und Wandmacher.

Deren Tax. I. 415, 427.

Wechsel-Schriften.

Zu deren Einklagung sol ohne Bescheinigung gesezmäßiger Ursachen die dritte Frist niemals gestattet werden. II. 603. §. 6.

S. Fristen.

Wegebesserungen.

Von wem und wie solche zu besorgen. I. 382. 783. II. 7. 66. 153.

Die in den Wegen befindliche Erdgruben sollen zugeworfen werden. I. 783.

Das Abstechen von den gemeinen und Feldwegen wird verboten. II. 70.

Die Wegebesserungen sollen zwischen der Saat- und Erndte-Zeit sowol im Frühjahr als Herbst auf die vorgeschriebene Art vorgenommen werden. II. 153.

Die unnöthigen Hekken an den Wegen sollen abgehauen werden. S. Hekken.

Weggeld.

Sol zur Besserung der gemeinen Wege angewendet werden. I. 383.

Weinkäufe.

Sollen von den Gutsherrn nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustande bestimmet werden. I. 490.

S. Meierbriefe.

Weis- und Rohtgerber.

Deren Handwerks-Misbräuche. I. 862. §. 13.

Sollen keine Hirsch-, Wild- oder Reh-Haut ohne Bescheinigung, woher sie gekommen, erhandeln oder bereiten, sondern davon Anzeige tuhn. II. 125.

Haben das Vorkaufsrecht der rohen Häute vor andern. II. 524. 525.

Werber.

Fremde Werber sollen ohne Bewilligung nicht geduldet, sondern arretiret werden. I. 698. 723. 787. 880. 883. II. 49. 504.

Niemand sol selbigen hülfliche Hand leisten. I. 698. 787. 881. 883.

Den Wirten und Krügern ist verboten, sie zu beherbergen. I. 698. 724.

S. Kriegsdienste.

Wiedereinlösungs-Recht.

Sol dem Exequendo ad protocollum reserviret werden. II. 417. §. 6.

Wieder- oder Gegenklage.

S. Reconvention.

Wild-

Ungebrannten
Kalk zu führen auf die
Königl. concessionirte
Ems v. 7ten Nov. 1785.

Rhein
Kalk Gebrauch wird auf
Herrschaft d. Rentkammer
gemeine Bürgerschaft
wegen d. Aufbauung
in d. Stadt und d. der Unterthanen
auf dem Land verkauft.
d. v. 1 Apr. 1783.
Kalk Verfügung betreffend
Arnsb. v. 13 May 1786.

Wildbahn.

Um selbige sollen Wildgraben aufgeworfen, und auf solchen Zäune oder lebendige Hekken gehalten werden. I. 802.

Wilddiebereien.

Werden verboten, und auf die Wilddiebe, die sich nicht arretiren lassen wollen, zu schießen verordnet. I. 877. II. 8. 123. 499.

Wer einen Wilddieb anzeiget, sol 15 Rthl., wer einen solchen handfest macht und ablifert, 30 Rthl. aus der Forstcasse haben. II. 124. wird auf 20 und 40 Rthl. erhöhet. II. 499.

Wildpret.

Sol niemanden zu schießen erlaubt seyn. I. 386.

Sol durch Heynung der Vorhölzer und Feldsträuche nicht in die Felder gezogen und aus diesen verscheuchet werden. I. 801.

Wildwächter.

Wie sich dieselbe beim Verscheuchen des Wildes aus den Feldern zu verhalten. I. 800.

Wirte.

Sollen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes kein Bier und Brantewein verfellen. I. 34. 371. 619. 737. 758. II. 10.

Sollen des Abends im Winter nach 8, und im Sommer nach 9 Uhr kein Bier und Brantwein mehr verfellen. I. 371. 706. 745.

Sollen es nicht zulassen, daß ihr Gäste mit offenem Lichte in Scheunen und Ställe gehen, darin Toback rauchen und beim Wegziehen angezündete Lunten in Helden und Hölzer mitnehmen. I. 689. 710. 713. 769.

Sollen fremde mit keinem Consens zur Werbung versehene Werber nicht beherbergen, noch ihnen behülflich seyn. I. 698. 724.

Wirtschaft.

Die Wirtschaft und Gebäude der Untertahnen sollen von den Beamten järlich besichtiget, und deren Mängel und Gebrechen abgeholfen werden. II. 219. 347.

Wirtshäuser.

Sollen fleißig visitiret werden. I. 380. 705. II. 231. 246. 371. 663.

Darin sol kein Mangel an gesunden in gehöriger Güte gebrauetem Bier seyn. II. 656.

Witwen.

Der Prediger Witwen und Waisen sollen ein ganzes Nachjahr genießen. I. 143. 595.

Witwen sollen sich vor 9 Monaten und Witwer vor 6 Monaten nicht wieder verheirahten. I. 575. §. 13.
Für die Prediger-Witwen sollen freie Wohnungen erbauet und eine Witwenkasse angeordnet werden. I. 597. §. 16.
Witwen und Witwer, die zur andern Ehe schreiten, müssen vorher mit ihren Vorkindern schichten. II. 15. 620.

Witwen-Kasse.

Stiftung der Prediger Witwen- und und Waisen-Kasse. II. 32. 33.
Witwen-Kassen genießen die Privilegia piorum corporum. II. 34. 42.
Der weltlichen Witwen- und Waisen-Kasse. II. 39. 40. 41. 42.

Witwengelder.

Können nicht mit Arrest beleget werden. II. 34. 42.

Wochenmärkte.

Sollen zu Detmold und Lemgo alle Freitag gehalten werden. II. 321.

Wochenpredigten.

Wie dieselbe zu halten. I. 618.

Wolle.

Sol nicht mit Teehr und Sand angeschmieret oder sonst verfälschet werden. II. 200.
Deren Verkauf sol mit dem Preise im Intelligenzblat bekant gemacht werden. II. 431.

Wrasenmeister.

S. Abdekker.

Wrugeregister.

Sollen von den Beamten und Stadtrichtern gehalten werden. I. 388.
Wie solche einzurichten. II. 184. §. 2.
Davon sollen dem Landgohgraven Abschriften überliefert werden. II. 185.

Wucherblumen.

Sollen ausgerottet werden. I. 727. 757. II. 100. 227. 613. 614. 615. 656.
Das Saatkorn sol vor der Aussaat vom Saamen der Wucherblumen durch Siebe gereiniget und dieser verbrant werden. II. 613. 614. §. 1.
Aus den Gegenden, worin sich Wucherblumen finden, sol kein Korn, Stroh und Mist in andere verkauft werden. II. 614. §. 2.
Die Länderelen sollen jährlich auf neuen Jacobitag in Augenschein genommen, die Besitzer derer, worauf sich Wucherblumen finden, eingewrugeet, und, wenn es Schriftsässige sind, der Regierung angezeiget werden. II. 614. §. 5.

Wund-

Fl. Die monatliche Pfründen
d. Waisenamts, sowie Schuls
Quartale von allen Pfarrei
d. Zulagen ohne Unterschied
sie mögen aus den Quartal
d. andern Cassen bezahlt
werden, abzuleisten sind.
V. v. 29 May 1783.

+ Pfründen d. Unterschieds
Gelds können nur von
einem Quartal zu Quartal
verfügt d. angewandt
werden.
V. v. 1 May, 1783.

Wundärzte.

Sollen sich nicht weigern, die Kur eines Verwundeten, die ein anderer angefangen hat, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen. I. 863.

Sollen die Chirurgie erlernt haben, von Medicis examiniret und ins Amt aufgenommen worden seyn. II. 89 328.

In jedem Amte sol ein Amts-Chirurgus bestellet werden. II. 328.

Sollen sich, wenn sie nicht vorher tüchtig dazu befunden worden, der innerlichen Curen enthalten. II. 329. 595. § 8.

Sollen die Arzneimittel von den Apotheken nehmen. II. 329.

Die Amts-Chirurgi sollen ohne amtliche Anzeige nicht außerhalb Amts reisen und dem Land-Physico von allem Rede und Antwort geben. II. 329.

Deren Taxe. II. 389.

Wurzelnbau.

Wird zum Fetmachen des Hornviehes auf dem Lande empfohlen. II. 743.

Zäune.

Das Beschädigen der Zäune sol nachdrüklich bestrafet werden. I. 461. 874. 885. II. 92.

Die in denselben befindliche spizige Staken und Planken sollen, damit das Vieh und Wild im Uebersprungen sich nicht beschädige, stumpf gemacht oder mit Wiepen beleget werden. I. 732. 802. §. 13.

Sollen um Ländereien, Wiesen und Gärten abgeschaffet, und an deren Stelle lebendige Hekken eingeführet werden. I. 802. §. 13.

Zehentbarkeit.

Von zehentbarem Akker sol keine Weide, Wiesen oder Gärten gemacht, noch dasselbe in Präjudiz des Zehentherrn verändert werden. I. 369. II. 422. §. 9.

Wann solche zu erweisen. II. 422. §. 8.

Zehente.

Von zehentbarem Lande sol keine Frucht gefahren werden, bevor der Zehente gezogen ist. I. 368. 447. II. 420. §. 1.

Der Zehente folgt der Pflug bis auf Schof und Gehne. I. 368.

Wie die Unterschleise der Zehentpflichtigen zu bestrafen. I. 369. II. 424. §. 13.

Wann und wie beim Zehentausziehen von einem Stük aufs andere zu zählen. I. 447. II. 421. §. 3. 4. 5.

Kan nach Gefallen des Zehentherrn jederzeit in Natur gezogen werden. I. 447. II. 422. §. 8.

Sol, so bald das Korn auf einem Stükke ganz gebunden, gezogen werden. II. 421. §. 1.
Der Zehentsamler kan das Zählen anfangen, von welchem Ende des Stükkes er wil. II. 422. §. 6.
Ist von einem Scheffelsaat Kartoffeln mit 9 mgr. zu bezahlen. II. 468.
Und von einem Scheffelsaat mit Tobak bepflanzten Landes gleichfals mit 9 mgr. II. 660.
Desgleichen von einem mit Klee besäeten Scheffelsaat. II. 745.
S. Fleischzehente.

Zehentkorn.

S. Pachtkorn.

Zehentordnungen.

Zehentordnungen von 1664. I. 442. von 1771. II. 420.

Zehrungen.

S. Gastereien.

Zeugen.

Deren Aussagen sollen mit aller Genauigkeit und wo möglich mit denselben Worten protocolliret werden. I. 189. §. 7.
Ihnen sol ein Stilschweigen eingebunden werden. I. 189. §. 7. 242.
Sollen mit getreuem Fleiße für den Meineid gewarnet werden. I. 189. §. 8.
Wie dieselbe zu benennen und vorzuschlagen. I. 237. 238.
Ueber deren Zulässigkeit sol vor dem Verhör erkant werden. I. 237. 238.
Wann Einreden wider deren Personen vorzubringen. I. 238. 250.
Form der Warnung für den Meineid. I. 239.
Sollen ohne Unterschied des Standes beeidiget werden. I. 239.
Der Zeugen Eid. I. 240.
Wie sie abzuhören. I. 240.
Deren Aussagen sind ihnen vorzulesen und bis zur gerichtlichen Eröfnung geheim zu halten. I. 242.
Wie sie zum Zeugnis zu zwingen. I. 243. 244.
Wie auswärtige Zeugen zu verhören. I. 244. 245.
Sollen vom Zeugenführer entschädiget werden. I. 246.
Wie sie vor der Litis-Contestation in perpetuam rei memoriam abzuhören. I. 246.
Die Einreden wider der Zeugen Person kommen dem Producenten nicht zu Statten. I. 251.
Einreden wider der Zeugen Aussagen können von beiden Teilen vorgebracht werden. I. 251.
Zur Ausführung der Einreden wider der Zeugen Personen können Zeugen vorgeschlagen werden. I. 252.

Zur

x N. r. 14 Oct. 1783.

Zur Verhütung der Subornation ist die weitere Zeugenführung nach eröfnetem Rotul nicht erlaubet. I. 252.

Können, wenn ihre Aussagen unlauter und zweifelhaft sind, oder das Protocol verloren gegangen, von neuem examiniret werden. I. 252.

In Ehesachen sind Eltern, Brüder, Schwestern und sonstige Verwandte pro matrimonio als Zeugen salvis exceptionibus zulässig, nicht aber contra matrimonium I. 348. 349.

Zeugenverhör.

Dabei dürfen die Parteien und Mitzeugen nicht gegenwärtig seyn. I. 240.

Nach demselben müssen die Aussagen den Zeugen nochmals vorgelesen werden. I. 242.

Wie solches durch Commissarien vorzunehmen. I. 242. 243.

Ein Zeugenverhör in perpetuam rei memoriam mus vom Kläger dem Beklagten binnen Jahresfrist bekant gemacht werden. I. 247.

Wann solches zu eröfnen, und was darnach zu handeln. I. 249. 350.

Nach eröfnetem Zeugenverhör können keine neue Zeugen auf die vorigen Beweisartikel oder die demselben gerade zuwider vorgeschlagen werden. I. 252.

Wenn solches verloren gegangen, kan es nochmals aufgenommen werden. I. 252.

Wie es mit dem Zeugenverhör in criminalibus zu halten. I. 320. 321.

Dasselbe sol 8 Tage nach Uebergebung der Artikel anfangen und in 12 bis 14 Tagen geendiget seyn. I. 321.

Sollen bei den Aemtern summarisch ohne Eidesleistung verhöret werden. II. 4.

Wie die Zeugen summarisch abzuhören. II. 185.

Wie solche bei den Vorgerichten zu verhören. II. 185. 186.

Gebühren der Zeugen. II. 259. 260.

Ziegen.

Sollen nicht in die Holzungen oder an die Hekken gebracht, sondern nur auf Privatweiden geduldet werden. I. 702. 708. 841. II. 152.

Derjenige, der eine Ziege, die verordnungswidrig gehütet wird, zur gesezmäßigen Confiscation und öffentlichem Verkauf abliefert, sol eine Belohnung von 12 gr. haben, das übrige daraus gelösete Geld an die Armen-Casse ausgezahlet und der Eigentühmer mit 1 gfl. bestrafet werden. II. 654. 725.

Zigeuner.

Sollen nicht gelitten werden. I. 379. 728. 763. II. 135.

Sollen als ein vogelfreies Raubgesindel arretiret, ans peinliche Gericht geliefert und aufgefangen, die flüchtigen aber tod geschossen werden. II. 370.

Zimmerleute.

Deren Lohn. I. 413. 426.

Sollen beim Bau neuer Baurenhäuser darauf sehen, daß solche vorschriftmäßig eingerichtet werden. II. 307. 736.

Sollen kein Abfallholz und Späne mit sich nehmen. II. 765.

Zinsen.

Bei Concursen sollen nicht mehr als sechsjärige Zinsen zuerkant, die vor- und nachherigen aber, bis alle Kapitalien abgetragen, ausgesezet und alsdann nach deren Erstigkeit classificiret werden. II. 232. 702.

Zinskorn.

S. Pachtkorn.

Zünfte.

Sollen, an Son- und Festtagen keine Zusammenkünfte halten. I. 495.

Sollen, wenn Meister und Gesellen die Handwerks-Misbräuche nicht abstellen, ganz abgeschaffet werden. I. 867.

Zusammenkünfte.

Verdächtige Religions-Zusammenkünfte sollen nicht zugelassen seyn. I. 624. §. 19.

Wie die järlichen Zusammenkünfte der Prediger zu veranstalten, und was darin vorzunehmen. I. 639.

Alle vier Jahr sol eine General-Zusammenkunft der Prediger, oder eine Provincial-Synode gehalten werden. I. 644. §. 18.

Zusammenkünfte der Handwerker ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit sind verboten. I. 848.

Zuschläge.

Es sollen keine den gemeinen Wegen schädliche Zuschläge gemacht werden. I. 383. §. 2.